

Stenographisches Protokoll.

30. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Freitag, 26. Juli 1946.

Inhalt.

1. Nationalrat.

Beschluß des Nationalrates, betreffend Beendigung der Frühjahrstagung 1946 mit 27. Juli 1946 (S. 746) — Ansprache des Präsidenten Kunschak anlässlich des Abschlusses der Frühjahrstagung (S. 747).

2. Bundesregierung.

Note des Oberkommandierenden der Zentralarmeegruppe der Roten Armee und Note der Politischen Vertretung der UdSSR, betreffend das Verstaatlichungsgesetz — Bekanntgabe durch den Bundeskanzler Ing. Figl (S. 696).

3. Ausschüsse.

Zuweisung der Anträge 43/A und 44/A (S. 696).

4. Regierungsvorlage.

Bundesgesetz über den Beirat für die Statistik des Außenhandels beim Österreichischen Statistischen Zentralamt (212 d. B.) — Verfassungsausschuß (S. 696).

5. Verhandlungen.

a) Bericht des Ausschusses für Vermögenssicherung über den Antrag der Abgeordneten Krisch und Genossen (3/A), betreffend das Verstaatlichungsgesetz (193 d. B.).

Berichterstatter: Abgeordneter Proksch (S. 697);

Redner: Abgeordnete Honner (S. 699), Krisch (S. 711), Dr. Margaretha (S. 714), Linder (S. 716) und Rainer (S. 718);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 722).

b) Bericht des Ausschusses für Vermögenssicherung über den Antrag der Abgeordneten Altenburger und Genossen (33/A), betreffend das Werksgenossenschaftsgesetz (198 d. B.).

Berichterstatter: Abgeordneter Altenburger (S. 722);

Redner: Abgeordnete Dr. Migsch (S. 723) und Dr. Maleta (S. 726);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 728).

c) Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (207 d. B.), betreffend das Gebietsänderungsgesetz (211 d. B.).

Berichterstatter: Abgeordneter Gschweidl (S. 728);

Redner: Abgeordnete Koplenig (S. 728), Dr. Scheff (S. 729) und Horn (S. 731);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 732).

d) Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Schneeberger und Genossen (17/A) auf Abänderung der sozialpolitischen Rechte der Arbeiter

und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft betreffenden Bestimmungen der Bundesverfassung (210 d. B.).

Berichterstatter: Abgeordneter Rainer (S. 732);

Redner: Abgeordneter Schneeberger (S. 735);

Annahme der Ausschlußentscheidung — Ablehnung des Minderheitsantrages Dr. Pittermann (S. 738).

e) Bericht des Ausschusses für Vermögenssicherung über die Regierungsvorlage (139 d. B.), betreffend das Erste Rückstellungsgesetz (167 d. B.).

Berichterstatter: Abgeordneter Ing. Schumy (S. 738);

Redner: Abgeordneter Dr. Tschadek (S. 739);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 740).

f) Bericht des Ausschusses für Vermögenssicherung über die Regierungsvorlage (142 d. B.), betreffend das Verwaltungsgesetz (168 d. B.).

Berichterstatter: Abgeordneter Ing. Schumy (S. 740);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 741).

g) Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (214 d. B.), betreffend das Landwirtschaftliche Wiederaufbaugesetz.

Mündliche Berichterstattung: Abgeordneter Rupp (S. 741);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 743).

h) Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten: Appell an die Vereinten Nationen (213 d. B.).

Berichterstatter: Abgeordneter Doktor Gschnitzer (S. 743);

Redner: Abgeordnete Fischer (S. 743), Scharf (S. 744) und Ludwig (S. 745);

Annahme der Entschließung (S. 746).

In der Sitzung eingebrachte

Anfrage

der Abgeordneten Petschnik, Seilinger, Voithofer, Zechtl und Genossen an den Bundesminister für Verkehr, betreffend Personalvertretungswahlen bei den österreichischen Staatseisenbahnen (45/J).

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abgeordneten Brachmann und Genossen (23/A.B. zu 38/J);

des Staatssekretärs Graf auf die Anfrage der Abgeordneten Fink und Genossen (24/A.B. zu 44/J).

Beginn der Sitzung: 9 Uhr 15 Minuten.

Präsident **Kunschak** eröffnet die Sitzung.

Im Einvernehmen mit den Parteien wird Punkt 7 (180 d. B.) von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

Von der Bundesregierung ist folgende Vorlage eingelangt: Bundesgesetz über den Beirat für die Statistik des Außenhandels beim Österreichischen Statistischen Zentralamt (212 d. B.).

Sie wird dem Verfassungsausschuß zugewiesen.

Die Anträge 43/A und 44/A wurden den beantragten Ausschüssen zugewiesen.

Präsident: Vor Eingehen in die Tagesordnung hat sich der Herr Bundeskanzler zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundeskanzler **Ing. Figl:** Hohes Haus! Bevor Sie in die Tagesordnung der heutigen Sitzung eingehen, fühle ich mich verpflichtet, Ihnen folgende Noten zur Kenntnis zu bringen (liest):

„Der Oberkommandierende der Zentralarmeegruppe der Roten Armee.

Wien, am 23. Juli 1946.

Herr Bundeskanzler!

Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit darauf lenken, daß in der veröffentlichten Liste der Betriebe, die der Nationalisierung unterliegen, ehemalige deutsche Unternehmungen inbegriffen sind, die auf Grund der Entscheidung der Berliner Konferenz und in Übereinstimmung mit meinem Befehl Nr. 17 in das Eigentum der UdSSR. überzugehen haben. Darunter:

1. Länderbank,
2. Zistersdorfer Ölquellen und Erdölfabriken,
3. Donau - Dampfschiffahrtsgesellschaft (DDSG),
4. Metallurgischer Betrieb der Alpen Montan A.-G.,
5. die Betriebe der Aktiengesellschaft Gebrüder Böhler,
6. das Metallurgische Werk Krupp,
7. Betrieb der Aktiengesellschaft Hofherr-Schranz,
8. Betrieb der Aktiengesellschaft Manesmann-Trauzel,
9. Wiener Lokomotivfabrik A.-G.,
10. AEG-Union,
11. Betrieb der Elin-A. G.,
12. Betriebe der Aktiengesellschaft Siemens-Schuckert,
13. Kohlenbergwerk Sirius-Grünbach.

Ich muß Sie, Herr Kanzler, im vorhinein darauf aufmerksam machen, daß, wenn die obgenannten und andere ehemalige deutsche Aktiva in das Gesetz über die Nationalisierung aufgenommen werden, dies im Widerspruch zu den internationalen Abmachungen stehen würde, darunter auch mit dem Kontrollabkommen für Österreich, das am 28. Juni 1946 unterzeichnet wurde (Absatz I, Punkt b, und Absatz V, Punkt 4).

Die sowjetische Seite nimmt das Gesetz über die Nationalisierung österreichischer Betriebe mit Befriedigung zur Kenntnis, aber sie wird nicht Eingriffe in das gesetzliche Recht des Sowjetverbandes in Bezug auf die ehemaligen deutschen Aktiva zulassen, die aus so unbestreitbarem internationalen Recht resultieren, wie es die Potsdamer Beschlüsse sind.

Infolgedessen ist die österreichische Regierung und das Parlament nicht berechtigt, einseitig ehemalige deutsche Aktiva zu nationalisieren oder auch irgendwelche andere einseitige Beschlüsse zu fassen, die das ehemalige deutsche Eigentum in Österreich betreffen.

Ich gebe der Überzeugung Ausdruck, daß die österreichische Regierung vor Erörterung des Gesetzentwurfes über die Nationalisierung von industriellen Unternehmungen das Obige in Betracht zieht und aus dem Gesetzentwurf die ehemaligen deutschen Unternehmungen ausschließt, deren Liste von der Sowjetseite vorgelegt werden kann.

Generaloberst Kurassow m. p.“

Das war am Dienstag abends. Am nächsten Tag, am Mittwoch abends, kam uns über unser Außenamt folgende Note zur Kenntnis (liest):

„Politische Vertretung der UdSSR. bei der österreichischen Regierung.

Wien, den 24. Juli 1946.

Sehr verehrter Herr Minister!

Es ist mir bekannt geworden, daß am 24. Juli dieses Jahres der am 18. Juli dieses Jahres durch die Kommission des österreichischen Parlamentes genehmigte Gesetzentwurf über die Nationalisierung einer Reihe von Industriezweigen, einzelnen Unternehmungen und Banken dem österreichischen Parlament zur Genehmigung unterbreitet wird. Aus dem von der Presse veröffentlichten Verzeichnis der

Unternehmungen und Banken ist ersichtlich, daß darin im östlichen Österreich gelegene Unternehmungen, Besitzungen und Banken inbegriffen sind, die deutsches Eigentum sind, das entsprechend den Bestimmungen der Berliner Konferenz auf die Sowjetunion übergeht.

Ich muß Ihre Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit der Ausschließung aus dem in Rede stehenden Gesetzentwurf aller jener Unternehmungen, Banken und anderen Besitzungen lenken, die im östlichen Österreich gelegen sind und sich als deutsches Eigentum erwiesen haben und die gemäß dem Befehl Nr. 17 des Oberkommandierenden der sowjetischen Besatzungstruppen in Österreich in das Eigentum der UdSSR. übergegangen sind. Die Verfügung über das deutsche Eigentum im östlichen Österreich erfolgt durch das sowjetische Militärkommando und jede Verletzung seiner Befehle und Verfügungen hinsichtlich dieses Vermögens wird durch dasselbe streng verfolgt werden.

Hochachtungsvoll M. Koptjelow.“

Ich bitte das Hohe Haus, diese beiden Noten zu Punkt 1 der Tagesordnung zur Kenntnis zu nehmen.

Präsident: Zum Wort hat sich der Herr Abgeordnete Dengler gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dengler: Ich stelle den Antrag auf Unterbrechung der Sitzung auf eine halbe Stunde zur Stellungnahme der Parteien.

*

Der Antrag wird angenommen.

(Die Sitzung wird um 9 Uhr 25 Minuten unterbrochen und um 10 Uhr 5 Minuten wieder aufgenommen.)

Präsident: Ich nehme die Sitzung wieder auf.

Ein Antrag auf Abänderung der gestern durch das Hohe Haus genehmigten Tagesordnung ist mir nicht zugekommen. Es bleibt also bei der Tagesordnung.

Wir kommen zu **Punkt 1:** Bericht des Ausschusses für Vermögenssicherung über den Antrag der Abgeordneten Krisch, Hillegeist, Fageth, Gföller, Miksch, Dr. Häuslmayer, Blümel und Genossen (3 A) auf ein Gesetz über die Verstaatlichung von Unternehmungen des Bergbaues und bestimmter Industriezweige sowie der Banken und Versicherungsgesellschaften (**Verstaatlichungsgesetz**) (193 d. B.).

Berichterstatter **Proksch:** Hohes Haus! Anfang September 1945 beschloß die Provisori-

sche Staatsregierung ein Gesetz über die Verstaatlichung, dem die Besatzungsmächte die Zustimmung versagten. Im September 1945 erklärte die erste Länderkonferenz ausdrücklich, daß sie an der Verstaatlichung festhalte. In der Regierungserklärung nach den Neuwahlen im November 1945 gab Bundeskanzler Ing. Figl die feierliche Erklärung ab, daß die neugebildete Regierung bei einer Reihe von Schlüsselunternehmungen, deren Vergesellschaftung im gesamten Interesse des Staates gelegen ist, in Anlehnung an das von der Provisorischen Staatsregierung beschlossene Verstaatlichungsgesetz zur Verstaatlichung oder Kommunalisierung schreiten werde. Im Jänner 1946 brachte die Sozialistische Partei neuerdings einen Antrag zu einem Verstaatlichungsgesetz ein. Am 6. Juni 1946 betonte der Gewerkschaftsbund in einem Beschluß die Dringlichkeit der Forderung nach Verstaatlichung und stellte Grundsätze für ihre Durchführung auf.

Es dauerte bis Ende März, bis die Sitzung des Ausschusses einberufen wurde, in der das Gesetz besprochen werden sollte. Diese Sitzung fand jedoch nicht statt, und erst im Mai wurden die Beratungen über das Gesetz aufgenommen. Der Ausschuß wies den sozialistischen Gesetzesantrag zur Behandlung einem siebengliedrigen Unterausschuß zu, dem auch ein nach der ersten Sitzung eingebrachter Antrag der Österreichischen Volkspartei auf Verstaatlichung und Vergesellschaftung zugewiesen wurde. Die Arbeit des Unterausschusses war sehr schwierig und nahm viel Zeit in Anspruch, und bis in die letzten Tage schien es immer wieder, als ob es in dieser Session des Hohen Hauses zu keinem Verstaatlichungsgesetz kommen würde.

Das endgültige Ergebnis der Beratungen des Unterausschusses und des Ausschusses liegt Ihnen nunmehr vor: das Gesetz über die Verstaatlichung mit der anhängenden Liste der zu verstaatlichenden Gesellschaften, Unternehmungen und Betriebe. Das Gesetz über die Werksgenossenschaften wird gesondert erledigt.

Dieses Verstaatlichungsgesetz bedeutet in jeder Beziehung nur einen Anfang. Die nächsten Gesetze, die zu schaffen sein werden, sind jene über die Organisationsform der verstaatlichten Betriebe und das Entschädigungsgesetz. Ebenso sei darauf verwiesen, daß zwischen den Parteien vereinbart ist, daß die Verstaatlichung der Energiewirtschaft so bald als möglich Gesetz werden soll.

Prinzipiell ist zu dem Verstaatlichungsgesetz zu sagen, daß dieses auf die Forderung

der breiten Masse der Arbeiterschaft zurückzuführen ist. Es wurde durch das Verlangen begründet, zu einer Wirtschaftsform zu kommen, die es in der Zukunft unmöglich macht, daß die ungünstigen Auswirkungen der sogenannten Privatinitiative in der Volkswirtschaft wieder zu Krisen führen, deren Last doch nur wieder von den Arbeitern und Angestellten getragen werden muß und die Not und Verelendung bedeuten.

Ein Weg dazu ist die Überführung der Produktionsmittel in den Besitz des gesamten Volkes. Das Wort Verstaatlichung ist eigentlich nicht der richtige Ausdruck für das, was geschehen soll. Nicht der Staat soll in Zukunft Herr und Gebieter im Betrieb sein, sondern das Volk selbst, die arbeitende Bevölkerung als Produzent und Verbraucher soll die Verwaltung der Betriebe innehaben. Das Gemeinwohl muß dabei im Vordergrund stehen und die Unternehmungen dürfen nicht mehr den Profitinteressen einzelner Unternehmer oder gar gänzlich unbeteiligter Aktionäre dienen.

Die Arbeiterschaft sieht in der Verstaatlichung die Erfüllung der Voraussetzung für eine Wirtschaftspolitik, die sich die Vollbeschäftigung aller Arbeitswilligen und Arbeitsfähigen zum Ziele setzt. Es ist heute ein allgemein anerkannter Grundsatz, daß der einzelne ein Recht auf Arbeit hat. Wenn dieser Grundsatz auch nicht in die Charta der Vereinten Nationen aufgenommen wurde, so sind doch alle Staaten bestrebt, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen. Es ist aber nur ein ungenügender Ersatz für die bereitzustellende Arbeit, wenn für jene, die nicht in den Produktionsprozeß eingegliedert werden können, aus Mitteln der Gesamtheit oder wieder aus den Mitteln der schon im Produktionsprozeß Stehenden eine Arbeitslosenunterstützung ausgezahlt wird, die nicht genügt und dabei eine Ausgabe bedeutet, die vermieden werden kann, wenn die Führung der Wirtschaft und ihrer Betriebe nicht der sogenannten Privatinitiative überlassen bleibt.

Die Arbeiterschaft hat während des Krieges und seit dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes schwer gelitten. Aber trotz dieser Tatsachen sind die furchtbaren Krisenjahre der Periode 1929 bis 1934 noch in frischer Erinnerung. 722 Millionen Schilling mußte das österreichische Volk zur Sanierung der privaten Banken aufbringen und Not und Elend über sich ergehen lassen. Die Arbeiterschaft hat nicht die Zeit vergessen, in der Zehntausende und Hunderttausende ihrer Schicksalsgefährten gezwungen wurden, jahraus und jahrein stempeln zu gehen, vergebens um Arbeit zu fragen und langsam zu verelenden. Die österreichische Wirtschaftskrise der dreißiger Jahre ist nichts

Einmaliges gewesen. Wir wissen aus der Wirtschaftsgeschichte, daß seit dem Hochkommen des liberalen Kapitalismus immer wieder Wirtschaftskrisen eingetreten sind und die erste dieser Krisen in England bereits Ende des 18. Jahrhunderts verzeichnet wurde. Seither hat es in der kapitalistischen Wirtschaft immer die Wellenbewegung von Krise und Konjunktur gegeben.

Sir Beveridge hat in seinem Buch „Vollbeschäftigung in einer freien Wirtschaft“ die Tatsachen zuletzt noch einmal durchforscht und schreibt (liest): „Welche letzte Erklärung wir für die internationalen Wirtschaftskrisen immer finden mögen, wir müssen anerkennen, daß die Erscheinung selbst auf das innigste verknüpft ist mit dem bestehenden ökonomischen System in England, in den Vereinigten Staaten und anderen industriellen Ländern. Ihrem Wesen nach hat diese Erscheinung zumindest seit dem Jahre 1785 bestanden, immer mit denselben charakteristischen Merkmalen, wenn auch in einer variierenden Schärfe ihrer Gewalt. Sie hat revolutionäre Änderungen im Geldsystem der Welt überlebt und wurde durch die wechselnden Positionen Englands und anderer Länder in der Weltwirtschaft nicht beeinflußt. Sie hat große Unstabilität in der Industrie mit sich gebracht, seit die Industrie selbst zum beherrschenden Wirtschaftsfaktor geworden ist.“ An einer anderen Stelle heißt es (liest): „Während der letzten fünfzig Jahre, die durch eine früher unbekannte industrielle Expansion gekennzeichnet waren, hat es immer wieder Arbeitslosigkeit gegeben. Wir haben Beweise dafür, daß die Beschäftigungslosigkeit nicht so sehr zu tun hat mit dem Umfang der industriellen Entwicklung sondern vielmehr mit den Methoden der Industrie, und so lange die Methoden nicht geändert werden, werden auch Zeiten der Arbeitslosigkeit wieder kommen, wie immer auch das Gesamtvolumen der industriellen Tätigkeit wachsen sollte.“

Wir wissen aus Erfahrung, daß die Wirtschaftskrisen immer mit vehementer Gewalt im Sektor der Schwerindustrie zum Ausbruch kommen. Die Stahl- und Eisenindustrie hat immer zu den empfindlichsten Teilen des Wirtschaftslebens gehört und kein Wirtschaftszweig wurde so schwer erschüttert wie dieser. Die Stahl- und Eisenindustrie hat in Krisenjahren den stärksten Produktionsrückgang verzeichnet und bezogen auf die Arbeitsplatzkapazität den größten Anteil der Arbeitslosigkeit gezeigt.

So wenig befriedigend der Umfang der derzeitigen Verstaatlichungsaktion sein mag, die Arbeiterschaft knüpft an diese Aktion doch die Hoffnung, daß es in Zukunft möglich sein wird, die Krisenwirkung in diesem Industriezweig zu verhindern.

Unter demselben Gesichtspunkt ist die Verstaatlichung der Großbanken zu betrachten. Mögen gewisse Kreise der österreichischen Wirtschaft diesem Schritt ihre Zustimmung nur deshalb nicht versagt haben, weil sich bisher im ganzen Wirtschaftsleben Österreichs keine Kraft gezeigt hat, die imstande wäre, die Führung der Banken auf der überlieferten privatwirtschaftlichen Grundlage zu übernehmen, die Arbeiterschaft hatte andere Gesichtspunkte, die sie veranlassen, die Verstaatlichung der Großbanken anzustreben. Ebenso wie im Falle der Schwerindustrie stehen auch beim Abschnitt der Banken für die Arbeiterschaft wirtschaftspolitische Motive im Vordergrund.

Die moderne Geld- und Kredittheorie hat klargestellt, daß eine sehr wesentliche Ursache der Wirtschaftskrisen darin besteht, daß der Umfang der Sparmittelbildung und die Größe der Kapitalinvestitionen keine Abstimmung aufeinander erfahren. Es gibt in der überlieferten Wirtschaftsorganisation kein Instrument, das diese Größen planmäßig in Einklang bringen würde. Die alte Auffassung, daß die Bewegungen des Zinsfußes genügen, um die Übereinstimmung zwischen der Sparmittelbildung und der Vornahme von Investitionen zu erzwingen, wurde durch die Forschungen der englischen Autorität auf diesem Gebiet, Professor Keynes, als unrichtig erwiesen.

Wenn die Banken als privatwirtschaftliche Einrichtungen die ihnen ursprünglich zugeteilte volkswirtschaftliche Funktion nicht mehr erfüllen können, müssen sie durch staatlich gelenkte Institute abgelöst werden. Was der Automatismus des Zinssatzes nicht erreichen kann, muß erzielt werden durch die Überlegungen und Entscheidungen wirtschaftspolitischer Körperschaften.

Wenn die überlieferte kapitalistische Wirtschaftsform nicht imstande ist, die Wirtschaft im Gleichgewicht zu halten, muß sie abgelöst werden. Aus diesen Erwägungen heraus ist die Verstaatlichung der Banken eine der Voraussetzungen zur Schaffung einer krisenfreien Wirtschaftsorganisation.

Eine notwendige und wichtige Ergänzung der Verstaatlichung ist aber auch die Schaffung der Einrichtungen für die Planung und Lenkung der Wirtschaft. Ohne diese Voraussetzungen ist die Verstaatlichung, die ihrem Umfang nach ohnehin bescheiden ist, nur ein halbes Werk. Die Verstaatlichung kann nur der erste Schritt zur geplanten und gelenkten Wirtschaft sein. Österreich ist ein armes Land geworden. Es kann seine Wirtschaft nicht weiterhin dem Gewinnstreben einzelner überlassen, sondern unsere Wirtschaft muß einheitlich geplant und gelenkt werden.

Unter diesem Gesichtswinkel ist dieses Verstaatlichungsgesetz ein Anfang. Mögen bald die weiteren Schritte folgen, die zu einer krisenfesten Wirtschaft führen, die den Arbeitern und Angestellten Arbeit und Brot garantiert und zum Wohle unseres ganzen Volkes werden wird.

Der Ausschuß für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung hat sich in seiner Sitzung vom 17. Juli dieses Jahres in Anwesenheit des Bundesministers Dr. Krauland und des Staatssekretärs Rauscher mit dem Bericht des Unterausschusses eingehend beschäftigt und dessen Anträge mit geringfügigen Abänderungen genehmigt. Dem § 1, Abs. (2), ist noch anzufügen: „Die näheren Vorschriften trifft ein besonderes Bundesgesetz“. Der Ausschuß stellt den Antrag (liest):

„Der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

Abg. Honner: Hohes Haus! Der Entwurf des Verstaatlichungsgesetzes, der heute zur Verhandlung steht, berührt die Interessen breiter Schichten des österreichischen Volkes und vor allem der Arbeiterschaft. Die Verstaatlichung soll die Grundlage bieten für einen Aufbau der Wirtschaft nach neuen Grundsätzen, sie soll dem Staat und damit dem Volke die Kontrolle über die wichtigsten Reichtümer unseres Landes geben.

Kann der vorliegende Entwurf diese Forderungen erfüllen? Entspricht er dem, was die österreichischen Arbeiter von der Verstaatlichung der Banken und der Schlüsselindustrien erwarten? Wir können diese Fragen nicht einfach mit ja beantworten. Im besten Fall ist dieser Gesetzentwurf ein erster Schritt und selbst als solcher ist er mit schweren Mängeln behaftet.

Zu wiederholten Malen hat meine Partei die Dringlichkeit der Verstaatlichung betont und versucht, in Verhandlungen mit den beiden anderen Parteien eine rasche Verwirklichung dieser Forderung der breitesten Massen zu erreichen. Wohl erwogene Gründe haben uns bestimmt, auf eine rasche Verstaatlichung der Schlüsselstellungen der österreichischen Wirtschaft zu drängen. Wir haben die Gefahr gesehen, die darin besteht, daß ausländisches Kapital durch undurchsichtige Machinationen immer neue Positionen in der österreichischen Wirtschaft in seine Hand bekommen könnte, und wir haben, wie alle gewußt, daß die Sowjetunion auf Grund der Potsdamer Beschlüsse Ansprüche auf gewisse Industriebetriebe in Österreich erheben wird. Wir waren der Meinung, daß zwei Voraussetzungen notwendig sind, um möglichst viel für Österreich zu sichern: erstens gute Beziehungen zur

Sowjetunion und zweitens eine rechtzeitige und ernst zu nehmende Verstaatlichung, die zeigen sollte, in wessen Hände die Betriebe kommen, die Österreich verbleiben.

Das alles ist nicht geschehen. Die Beziehungen zur Sowjetunion sind nicht besser sondern schlechter geworden. Die Verstaatlichung wurde hinausgezogen, und als die Sowjetunion erklärt hatte, welche Ansprüche sie auf Grund der Potsdamer Beschlüsse auf Unternehmungen in Österreich erhebt, konnte der Gesetzentwurf über die Verstaatlichung als ein feinseliges Akt verstanden werden, weil in der Liste der zu verstaatlichenden Betriebe solche aufgenommen worden waren, auf die die Sowjetunion Anspruch erhebt, während Betriebe, auf die ausländische Kapitalisten Ansprüche geltend machen, in die Liste nicht aufgenommen wurden. Darauf weist der Brief des Generalobersten Kurassow hin, den uns die Bundesregierung heute zur Kenntnis gebracht hat.

Wenn man unter den nunmehr gegebenen Umständen etwas erreichen will, dann muß man sich den Weg, den man gehen will, gut überlegen. Es gibt einen Weg der reinen Deklamation, von dem man von vornherein überzeugt ist, daß er zu keinen Ergebnissen führen kann. Soweit er bisher begangen wurde, hat er uns nur Schaden zugefügt. Ein anderer Weg ist der Weg der Verhandlungen; diese sind heute allerdings unvergleichlich schwieriger, als sie früher gewesen wären; trotzdem ist es notwendig, nichts unversucht zu lassen, um in Verhandlungen zu einer freundschaftlichen Regelung zu gelangen. Das würde allerdings erfordern, daß man die Frage der Verstaatlichung der strittigen Betriebe offen läßt. Unserer Meinung nach gibt es noch einen dritten Weg: ein wirklich ernstes und umfassendes Verstaatlichungsprogramm mit klarer Umschreibung der zu verstaatlichenden Wirtschaftszweige, ausgehend von einem einheitlichen Standpunkt gegenüber allen ausländischen Interessen. Damit hätten wir eine feste Basis, von der aus versucht werden könnte, im Wege von Verhandlungen nach allen Seiten das Maximum des Möglichen für Österreich herauszuholen. Dieses Programm müßte so gefaßt sein, daß es nicht den Eindruck erwecken könnte, die Verstaatlichung sei eine Maßnahme, die sich demonstrativ gegen die Interessen einer Macht richtet. Wir würden hier keinen neuen Weg beschreiten, denn in Polen, Jugoslawien und der Tschechoslowakei wurde gerade so vorgegangen: man verstaatlichte die entscheidenden Wirtschaftszweige und setzte sich auf Grund der Verstaatlichung mit den ausländischen Kapitalansprüchen auseinander. Auch die

Erklärungen der anderen Besatzungsmächte in Österreich zu dieser Frage sind durchaus nicht so gehalten, daß man daraus schließen könnte, sie hätten auf deutsches Eigentum in Österreich verzichtet. Er würde den Erklärungen über das deutsche Eigentum in Österreich Rechnung tragen, die von russischer, amerikanischer und englischer Seite in verschiedener Form, aber mit wesentlich dem gleichen Inhalt ergangen sind, nämlich, daß sich diese Länder die Verfügung über das deutsche Eigentum in Österreich vorbehalten. Die Übergabe einzelner Betriebe aus der amerikanischen in die zeitweilige österreichische Verwaltung ändert ja nichts am amerikanischen Standpunkt in dieser Frage.

Wir machen uns keine Illusionen, wir wissen, daß wir nicht alles erreichen werden, aber wenn wir klar zum Ausdruck bringen, daß die entscheidenden Industriezweige Österreichs wirklich in die Hand des Staates genommen werden, dann schaffen wir damit eine Grundlage, von der aus wir, ohne unsere Kräfte überschätzen zu wollen, einen Kampf um das Maximum des Möglichen für Österreich aufnehmen können.

Es ist heute nicht Brauch, in Österreich von der Rolle des Auslandskapitals in unserer Wirtschaft zu sprechen, aber wir glauben, daß dies notwendig ist und daß der Gesetzentwurf zur Verstaatlichung klar aufzeigen soll, daß es darum geht, Österreichs Betriebe dem österreichischen Volk zu sichern.

Wir wollen den einzig konsequenten Weg gehen, den Weg der Sicherung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit Österreichs vor dem Einfluß des Monopolkapitals. Daß aber nicht alle in diesem Haus bereit sind, auf dem Wege der Verstaatlichung konsequent vorwärtszuschreiten, das hat gestern die neuerliche Ablehnung unseres Antrages auf Verstaatlichung der Nationalbank gezeigt. Gerade bei der Notenbank, dieser wichtigsten Schlüsselstellung unserer Wirtschaft, hätte die Verstaatlichung beginnen müssen.

Nun zum Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfes selbst, den wir heute beschließen sollen. Das Zentralkomitee meiner Partei hat in einem Brief an den Parteivorstand der Sozialistischen Partei und in einem Brief an den Bundesvorstand der Österreichischen Volkspartei seinen Standpunkt in der Verstaatlichungsfrage dargelegt. Wir wiesen damals darauf hin, daß die Vereinbarung über die Verstaatlichungsfrage zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei ohne unsere Teilnahme zustande gekommen ist und daß jeder unserer Verbesserungsvorschläge abgelehnt wurde. Der vorliegende Gesetzentwurf ist das

Produkt eines festen Abkommens zwischen der Österreichischen Volkspartei und der Sozialistischen Partei Österreichs und unsere Partei hatte weder in den Parteienverhandlungen noch im Ausschuß für Vermögenssicherung, wo wir nicht vertreten sind, die Möglichkeit, Abänderungs- und Verbesserungsvorschläge zu machen. Darum ist es notwendig, hier nochmals auf unsere Mindestvorschläge hinzuweisen, die wir in unseren Briefen an die beiden Parteien folgendermaßen zusammenfaßten (liest):

„Eine wirksame Verstaatlichung setzt voraus, daß bestimmte, für Österreich entscheidende Wirtschaftszweige zur Gänze vom Staat übernommen werden. Dazu gehören insbesondere der gesamte Bergbau, einschließlich Magnesitförderung, die Hüttenindustrie, die eisenerzeugende Industrie, die Metallwalzwerke, die aluminiumerzeugende Industrie, die Energiewirtschaft, die Starkstromindustrie, der Lokomotiv- und Waggonbau, die Erdölindustrie, die Zündholzindustrie und die Flußschiffahrtsgesellschaften.“

Eine wirksame Verstaatlichung — bereits früher hatten wir ein viel umfangreicheres Verstaatlichungsprogramm entwickelt und für ein solches treten wir auch heute ein — hat zur Voraussetzung, daß gerade diese ausschlaggebenden Industrien unter die Kontrolle des Staates kommen. Die Verstaatlichung der Schlüsselindustrien und der Banken, die alte Forderung der organisierten Arbeiterschaft, ist in vielen Staaten Europas bereits zur Tatsache geworden. In Jugoslawien und in der Tschechoslowakei ist die gesamte Großindustrie verstaatlicht. Die Banken sind Eigentum des Staates, ebenso die Versicherungsgesellschaften. In Frankreich sind eine Reihe der Großbanken vom Staate übernommen worden. England — das uns so oft als Beispiel angeführt wird — hat den gesamten Bergbau und die Bank von England verstaatlicht, es geht also in diesem Punkt weiter als der uns vorliegende Gesetzesvorschlag. In Polen hat eine Volksabstimmung eine großzügige Verstaatlichung gutgeheißen.

Verstaatlichung ist keine Modesache. Verstaatlichung fordern heute die Arbeiter aller Länder Europas nach den schweren Erfahrungen blutiger Kriegsjahre. Es geht darum, zu verhindern, daß einige wenige Großunternehmer im Interesse ihres Profits Leben, Hab und Gut des Volkes opfern. Es geht für uns in Österreich darum, daß es kein Königreich Rintelen wieder geben darf, in dem die Herren der Alpine Montan nach ihrem Gutdünken schalten und walten. Es geht darum, daß die Macht einer kleinen Clique in der

österreichischen Wirtschaft gebrochen werden muß, um unser Volk gegen die Reaktion und unserem Land den Frieden zu sichern. Dazu brauchen wir auch in Österreich die Verstaatlichung.

Vergessen wir nicht, daß vor der Besetzung durch Deutschland Österreichs Wirtschaft beherrscht war von fünf großen Kapitalisten-Gruppen: Creditanstalt, Nationalbank, Alpine Montan, Böhler und Schoeller. 200 der größten Betriebe Österreichs und damit die Schlüsselpositionen der gesamten österreichischen Wirtschaft waren in ihrem Besitz.

Einige Beispiele: Vier — sage und schreibe vier — Vorstands- und Direktionsmitglieder der Österreichischen Creditanstalt bekleideten im Jahre 1938 104 Präsidenten-, Direktions- und Aufsichtsratsposten in den Konzernbetrieben dieser Bank. Sechs Mitglieder der Firma Schoeller hatten 84 Präsidenten- und Verwaltungsratsstellen in den großen Konzerngesellschaften des Hauses Schoeller inne. Eine ähnliche Anzahl führender Posten fiel einigen wenigen Repräsentanten der Nationalbank, der Alpine und des Böhler-Konzern zu.

In den Kreisen dieser Herren spuken Gedanken, wie man auch heute in Österreich noch dem großen Kapital den entscheidenden Einfluß in der Wirtschaft sichern kann. So hielt Dr. Ing. Ernst Kraus am 5. Juli einen Vortrag unter dem Vorsitz des Ministers Ludwig in einem der Volkspartei angehörigen Verein „Freie Union“ über die österreichische Elektroindustrie. Er erklärte, daß die Verstaatlichung der Elektroindustrie fehl am Platze wäre, weil sie „die Privatinitiative und die Beweglichkeit“ der Elektrounternehmungen zunichte machen könnte. Daher schlug er vor, an Stelle der Verstaatlichung „unsere Elektroindustrie in zwei große Firmen zusammenzuschließen und ihren Anschluß an die großen Unternehmungen Englands und Amerikas zu suchen.“ Dr. Ing. Kraus, dessen Ausführungen von den anwesenden Volksparteileuten mit großem Beifall aufgenommen wurden, war vor und während der Hitler-Herrschaft Aufsichtsratsmitglied der Creditanstalt, gleichzeitig auch stellvertretendes Vorstandsmitglied der Siemens-Halske-A. G. Berlin und ihrer Filialen in mehreren Staaten der Donauländer.

Die Verstaatlichung muß gerade dort einsetzen, wo die vorherrschenden Positionen des Großkapitals besonders bedrohlich sind. Daher kann uns ein Verstaatlichungsplan nicht zufriedenstellen, in dem der schoellerische Einfluß auf die Papierindustrie, diese wichtige Exportindustrie, unberührt bleibt, in dem die Steyr-Daimler-Puch-Werke in pri-

vater Hand bleiben und die gesamte Magnesitindustrie, eine wahre Goldgrube für ihre in- und ausländischen Besitzer, von der Verstaatlichung ausgenommen wird.

Aber es geht nicht darum, diesen oder jenen Großkapitalisten zu enteignen, an die Stelle des einen einen anderen zu setzen, die Verstaatlichung soll in unsere Wirtschaft — wenn sie überhaupt einen Sinn haben soll — etwas grundsätzlich Neues hineinbringen: die Demokratisierung der Wirtschaft.

Die Verstaatlichung soll dem Arbeiter und Angestellten eine gesicherte Existenz bieten, frei vom Einfluß der Schwankungen, die die kapitalistische Spekulation hervorruft; die Verstaatlichung soll die Grundlagen des Wohlstandes der Bauern und Gewerbetreibenden dadurch sichern, daß eine planvolle, gelenkte, vom Staat geleitete Industrie die großen Erschütterungen vermeidet, die die viel gerühmte Privatindustrie des Monopolkapitals in der österreichischen Wirtschaft so oft hervorgerufen hat.

Wir sehen also in der Verstaatlichung keine zeitweilige, vorübergehende Maßnahme, sondern einen wichtigen Schritt zur grundlegenden Änderung der Struktur unserer Wirtschaft, zur gründlichen Beschränkung des verderblichen Einflusses großkapitalistischer Monopole auf die Wirtschaft unseres Staates. Die Erfüllung dieser sozialen Aufgabe der Verstaatlichung ist aber undenkbar, wenn nicht ganze Wirtschaftszweige mit den ausschlaggebenden Unternehmungen dieser Wirtschaftszweige verstaatlicht werden und wenn wichtige Hebel der Kontrolle des Monopolkapitals über Industrie und Wirtschaft von der Verstaatlichung ausgenommen werden.

Die Verstaatlichung hat nur einen Sinn, wenn sie der Ausschaltung des Einflusses des Monopolkapitals auf unser Land dient. Dann kann sie den Frieden für uns sichern, denn in der Hand des demokratischen Staates unter wachsamer Kontrolle der Arbeiter werden unsere Betriebe nicht wieder zu Waffenschmieden kriegslüsterner Abenteurer werden.

Die Verflechtung der österreichischen Großbanken und der Großindustrie mit dem ausländischen Kapital war stets so eng, daß man oft nicht wußte, wo das eine aufhörte und das andere anfing. Es steht außer Zweifel, daß die Nichtaufnahme der Magnesitindustrie in die Liste der zu verstaatlichenden Unternehmungen offenbar mit dem Umstand zusammenhängt, daß hier ausländische Kapitalsinteressen einer Verstaatlichung dieses wichtigen Wirtschaftszweiges entgegenstehen.

Erinnern wir uns: Verstaatlicht ist in Österreich schon oft und manches worden. Es gibt sogar Betriebe und Unternehmungen, die schon mehrere Male vom Staat übernommen wurden. Denken wir nur an die Creditanstalt und an die Steyr-Werke, die bereits wiederholt in Zeiten von Krisen vom Staat saniert und nach einer Abschöpfung von Steuergeldern der österreichischen Bevölkerung wieder in private Hände gespielt wurden. Das ist nicht Verstaatlichung, sondern Rettung einzelner Großunternehmen vor dem Bankrott. Gegen eine solche sogenannte Verstaatlichung müssen wir scharf Stellung nehmen.

Aber der Gesetzentwurf enthält einen Punkt, der uns in bedenklicher Weise an jene Zeiten erinnert. Es ist der § 3, der dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung das Veräußerungsrecht verstaatlichter Unternehmungen und Betriebe zuspricht, sofern dies mit dem Staatsinteresse vereinbar ist. Wir halten diesen Paragraphen für viel zu dehnbar und unpräzise, als daß er eine Sicherung gewährleisten würde gegen jene Sanierungsmanöver für Privatbetriebe, die in der Vergangenheit den Gedanken der Verstaatlichung in Österreich so diskreditiert haben.

Wir wollen keine zeitweilige, sondern eine endgültige Verstaatlichung der Banken und der Schlüsselindustrie. Dafür kämpft die österreichische Arbeiterschaft, dafür hat sich der Österreichische Gewerkschaftsbund ausgesprochen, und so wurde auch der Passus der Verstaatlichungserklärung des Herrn Bundeskanzlers Ing. Figl verstanden. Wir vermissen in dem vorliegenden Gesetzentwurf eine genaue Umschreibung der Wirtschaftsgebiete, die der Verstaatlichung unterliegen, und noch mehr eine Bestimmung, nach welchen Gesichtspunkten zu verstaatlichen ist. Die Liste zu verstaatlichender Betriebe enthält nur Unternehmungen der Berg- und Hüttenindustrie, einige Betriebe der Starkstrom- und Maschinenindustrie, sie umgeht aber dabei große Unternehmen von ausschlaggebender Bedeutung für Österreich. Besonders auffallend ist es, daß außer der Magnesitindustrie die Fahrzeugindustrie vollkommen fehlt, die für unseren Export und Handel nach dem Osten von entscheidender Bedeutung ist. Von der chemischen Industrie sehen wir nur die Stickstoffwerke Linz, hingegen fehlen die Donau-Chemie, die Schicht-Werke, die Semperit-Werke und andere. Für den Wiederaufbau Österreichs wäre von größter Bedeutung die Übernahme der größten Baumaterialbetriebe durch den Staat, die bisher unter privatkapitalistischer Leitung so gut wie nicht in Gang gekommen sind. Hier wäre die Möglichkeit, derartige Betriebe in die

Verwaltung der Länder und Gemeinden als Hauptverbraucher zu übertragen und dadurch ihre weitestgehende Ausnützung zu ermöglichen.

Wir vermissen in der Liste der zu verstaatlichenden Betriebe die in privater Hand befindlichen großen Kraftwerke. Dabei ist die Energiewirtschaft sicherlich das größte un- ausgebaute Aktivum unserer Wirtschaft, und alle Parteien haben sich für ihre Verstaatlichung ausgesprochen. Organisationsfragen, die noch zu klären sind, dürfen nicht daran hindern, ihre Verstaatlichung auszusprechen.

Ich möchte weiter darauf verweisen, daß sich die Vertreter aller drei Parteien in einer Versammlung des Verlegerverbandes für die Verstaatlichung der Papiergroßindustrie ausgesprochen haben, die in privater Hand ein entscheidendes Hemmnis für eine wahre Pressefreiheit in Österreich ist. Ähnliches gilt für die größten Textilbetriebe in Österreich, wie für die Lenzinger Zellwollwerke oder die Vöslauer Kammgarnspinnerei, einen Konzernbetrieb der zu verstaatlichenden Creditanstalt, die erst vor kurzem aus staatlicher Verwaltung auf einem nicht sehr klaren Weg in private Hand übergeben wurde.

In einer Reihe von Anträgen, die ich am Schluß meiner Ausführungen zu der Anlage zum Verstaatlichungsgesetz einbringen werde, sind die Firmen angeführt, deren Verstaatlichung ebenso notwendig ist, wie die der aufgezählten Unternehmungen.

Vor kurzem hat im Namen unserer Partei Nationalrat Fischer erklärt (liest):

„Wir Kommunisten sind konsequent im Kampf für die Verstaatlichung aller Industrien ohne Rücksicht auf ausländische Interessen und fordern dieselbe Konsequenz von den anderen.“

Diese Konsequenz vermissen wir aber im vorliegenden Gesetzentwurf. Sonst wäre es nicht zu verstehen, warum gerade Betriebe mit notorischer Beteiligung des Kapitals westeuropäischer Länder nicht in die Verstaatlichungsliste aufgenommen worden sind. In der Tschechoslowakei und Jugoslawien ist man anders vorgegangen. Dort hat man große Industriezweige verstaatlicht, und nach der Verstaatlichung ist der Staat in Verhandlungen mit den ausländischen Aktionären der verstaatlichten Unternehmen getreten, um mit ihnen die Frage einer Ablösung ihrer Anteile zu klären. Der Weg, der bei uns beschritten wurde, ist der umgekehrte: wo ausländisches Kapital Ansprüche erhebt, wird von der Verstaatlichung abgesehen.

Ein weiterer Einwand, den wir gegen das vorliegende Gesetz zu machen haben, be-

zieht sich auf die Verwaltung der verstaatlichten Betriebe. Der Schritt, den wir heute zu machen haben, ist von einer derartigen Bedeutung, daß es nicht angeht, daß das Gesetz als Rahmengesetz die wichtige Frage der künftigen Verwaltung der verstaatlichten Betriebe einfach einem Ministerium überläßt.

Wenn Verstaatlichung Demokratisierung der Wirtschaft bedeuten soll, dann müssen an der Verwaltung der verstaatlichten Betriebe die Arbeiter und Angestellten dieser Betriebe und die Arbeiter- und Angestelltenschaft überhaupt einen maßgebenden Anteil erhalten. Wir haben oft in der Presse der Österreichischen Volkspartei den Einwand gegen die Verstaatlichung gelesen, daß Verstaatlichung die Übergabe der Leitung der Wirtschaft an Staatsbeamte wäre. Aber so stellen wir uns die Verstaatlichung nicht vor. Darum schlagen wir vor, daß erstens die verstaatlichten Betriebe in einem neu zu schaffenden Bundesministerium zusammengefaßt werden, dem Bundesministerium für staatliche Unternehmungen, an dessen Spitze unserer Meinung nach unbedingt ein Gewerkschafter, also ein Vertreter der Arbeiter und nicht ein Vertreter des Kapitals zu stehen hätte. Dies ist übrigens auch eine Forderung, die einvernehmlich vom Vorstand des österreichischen Gewerkschaftsbundes aufgestellt wurde. Weiter schlagen wir vor, daß in diesem Ministerium ein Wirtschaftsrat aus Vertretern der Betriebsleitungen der verstaatlichten Unternehmungen, der Arbeiter- und Angestelltenschaft und der Konsumentenschaft zur Führung der Geschäfte der verstaatlichten Betriebe zu schaffen ist. Die Verwaltung jedes einzelnen verstaatlichten Unternehmens muß durch die Teilnahme der Arbeiter und Angestellten des Betriebes an seiner Verwaltung demokratisch gestaltet werden. Gerade darin wird das Neue und Fortschrittliche der Verstaatlichung liegen, und nur wenn das im Gesetz, das heute angenommen werden soll, enthalten ist, kann die Arbeiterschaft überzeugt sein, daß es dem Nationalrat mit der Verstaatlichung ernst ist.

Das Fehlen jeder wie immer gearteten Bestimmung über die Verwaltung der verstaatlichten Betriebe löst unter der Arbeiterschaft die Befürchtung aus, es könnte sich bei diesem Gesetzentwurf um eine optische Maßnahme oder um ein politisches Manöver handeln.

Schließlich bedarf noch eine Frage der Klärung: was geschieht mit dem Reingewinn der verstaatlichten Unternehmungen? Dafür finden wir keine Vorsorge im Gesetzentwurf. Unser grundsätzlicher Standpunkt, den wir in einem Zusatzantrag darlegen, ist folgender:

Der gesamte Reingewinn der verstaatlichten Unternehmungen und Betriebe hat grundsätzlich und ausschließlich der Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten zu dienen, und zwar sind wir der Auffassung, daß ein Teil des Reingewinnes der Schaffung sozialer Einrichtungen für Arbeiter und Angestellte des Betriebes zu widmen ist, der Gewinn abwirft. Das wird ein Ansporn zur zweckmäßigen Bewirtschaftung der verstaatlichten Unternehmungen sein. Der Rest des Reingewinnes soll unserer Meinung nach sozialpolitischen Maßnahmen, insbesondere dem Ausbau der vorbeugenden Heilfürsorge bei der Bekämpfung von Volks- und Berufskrankheiten zugeführt werden. Es ist keine unbillige Forderung, daß die verstaatlichten Betriebe ihren Reingewinn der Besserung der Lage der Arbeiter und Angestellten widmen sollen. Hier liegt die große soziale Aufgabe der staatlichen Industrie und hier liegt ein großer Unterschied zwischen ihr und kapitalistischen Betrieben. Der Gewerbetreibende und der Bauer werden aus aktiven staatlichen Betrieben nur Vorteile schöpfen, denn sie sind sicher, daß sie ihren Bedarf bei verstaatlichten Betrieben nicht zu spekulativen Preisen, sondern zu einem angemessenen Preis decken können, und sie haben ein Interesse daran, daß ein gutgestellter Arbeiter auch ein guter Abnehmer ihrer Erzeugnisse ist.

Die Verstaatlichung ist ja nicht eine Maßnahme der Übergangszeit, sondern eine Maßnahme auf lange Sicht. Sie soll die Grundlage der österreichischen Wirtschaft, an deren Aufbau wir alle interessiert sind, jetzt vollkommen neu gestalten. Eben darum glaube ich, daß dieser unser Antrag nur eine Sache der Gerechtigkeit ist und dem Interesse aller Bevölkerungsschichten an der Verstaatlichung entspricht.

Es ist in der letzten Zeit oft der Versuch unternommen worden, den Gedanken der Verstaatlichung der Industrien anzuschwärzen und zu erklären, daß der wahre Weg zur Besserung der Lage der Arbeiter und Angestellten der Weg der Vergenossenschaftung ist.

Der Antrag Altenburger und Genossen über Verstaatlichung und Sozialisierung von Unternehmungen, der aufs engste mit dem in Verhandlung stehenden zusammenhängt, sieht in der Bildung von Werksgenossenschaften den Weg zur Überwindung der Abhängigkeit des Arbeiters vom Kapital. Der Gedanke einer genossenschaftlichen Zusammenfassung der Arbeiter mit den Unternehmern ist mehr als hundert Jahre alt, und die Erfahrungen auf diesem Gebiete sind durchaus eindeutig. Es würde zu weit führen, wenn

ich hier darlegen wollte, wie oft seit dem ersten Versuch der Gewinnbeteiligung der Arbeiter, der im Jahre 1829 in England gemacht wurde, der Gedanke einer Gewinnbeteiligung in die Arbeiter hineingeworfen wurde und wie gering das Echo war, das diese Vorschläge in der Arbeiterschaft gefunden haben.

Die bekanntesten Werksgenossenschaften, die man gewöhnlich als Beispiel anführt, waren die Zeiss-Werke in Jena, ein einzigartiger Monopolbetrieb, der es sich gestatten konnte, seinen Arbeitern einen gewissen Gewinnanteil auszuzahlen. Beispiele solcher Werksgenossenschaften findet man auch in anderen Ländern. Eine solche Werksgenossenschaft waren die Bata-Werke in der Tschechoslowakei bis zu ihrer Verstaatlichung, mit dem einzigen Ergebnis, daß ihr Gründer, Herr Bata, zum Multimillionär wurde, während tausende Werksgenossen als bescheidene Schuhfabrikarbeiter gelebt haben und gestorben sind.

Es darf auch nicht vergessen werden, daß der Gedanke einer Beteiligung der Arbeiter am Gewinn privater Unternehmungen gewöhnlich als ein Kampfmittel gegen die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter verwendet wurde. Es kann kein Zufall sein, daß eine autoritative Stimme, die sich vor kurzem in Italien für die korporative Wirtschaftsform ausgesprochen hat, gleichzeitig für den Gedanken einer Lostrennung christlicher Arbeiter von den übrigen organisierten Arbeitern eingetreten ist. Wir wollen es klar sagen: jeder Versuch, die Arbeiter zu spalten, ihren einheitlichen Gewerkschaftsbund, der eine der wichtigsten Errungenschaften der österreichischen Arbeiter seit ihrer Befreiung ist, zu spalten, wäre verderblich nicht nur für die österreichische Arbeiterklasse, sondern auch für die österreichische Demokratie.

Wenn also der Gedanke der Sozialisierung, wie ihn manche Kreise der Österreichischen Volkspartei vertreten, diesem Zweck dienen soll, dann muß er auf das schärfste abgelehnt werden. Man darf das Bewußtsein der österreichischen Arbeiterklasse nicht unterschätzen: was sie in schwersten Kämpfen errungen hat, hält sie fest in ihren Händen, und man darf nicht glauben, daß sie so dumm ist, die einmal erkämpfte Einheit ihrer Gewerkschaften für irgendwelche Anteilscheine zu opfern. Das bedeutet nicht, daß man die Schaffung von Werksgenossenschaften ablehnen muß. Sie können ihren kleinen und bescheidenen Wirkungskreis haben, sie sind aber unserer Überzeugung nach zur Führung großer Betriebe nicht geeignet. Das Rahmengesetz, das zu dieser Frage vorgeschlagen wird, ist überdies sehr unbestimmt gehalten.

Wir wollen eine wirkliche Verstaatlichung mit demokratischer Verwaltung der Betriebe und keine Ersatz-Verstaatlichung durch Werksgenossenschaften. Das soll mit voller Klarheit gesagt werden.

Hohes Haus! Am Beginn meiner Ausführungen habe ich aufgezeigt, daß unter den gegenwärtigen Umständen nur ein Weg für uns gangbar ist, der Weg der konsequenten Verstaatlichung der Schlüsselstellungen unserer österreichischen Volkswirtschaft. Wir glauben nicht, daß dieser Weg zur vollen Ausschaltung des ausländischen Kapitals führen kann und führen wird. Aber eines ist sicher: er würde zur Stärkung unserer Positionen führen und auch zur Klärung der Frage des deutschen Eigentums in Österreich beitragen. Aber wenn wir diesen Weg nicht gehen und man sich auf optische Maßnahmen beschränkt, dann werden die entscheidenden Betriebe in der Hand des inländischen und ausländischen Kapitals bleiben, und Österreich würde wieder Gefahr laufen, zum Tummelplatz fremder Interessen zu werden, Krisen würden unser Land erschüttern und Österreichs Betriebe könnten leicht wieder Rüstkammern für fremde Länder werden.

Halbe Maßnahmen führen zu nichts. Wir wollen die Verstaatlichung für ein Österreich des Friedens und des Aufbaues. Der von uns vorgeschlagene Weg einer umfassenden wirklichen Verstaatlichung entspricht den Wünschen der Arbeiterschaft. Er ist kein Allheilmittel, aber er kann uns zu einem ernst zu nehmenden Partner bei den Verhandlungen über Österreichs Zukunft machen, bei denen wir heute kaum Zuschauer sind.

Hohes Haus! Ich stelle zum vorliegenden Gesetzentwurf über die Verstaatlichung in Österreich folgende A n t r ä g e (liest):

„Abänderungsantrag zu § 1:

Der Nationalrat wolle beschließen:

a) Der § 1 des Verstaatlichungsgesetzes soll lauten:

(1) Der Betrieb folgender Wirtschaftszweige in Österreich ist ausschließlich Angelegenheit der Republik Österreich:

- a) Bergbau (einschließlich Magnesit, Graphit, Talkum);
- b) Erdölindustrie (Gewinnung und Raffinerie);
- c) Hüttenindustrie, eisenerzeugende Industrie, Metallwalzwerke, aluminiumerzeugende Industrie;
- d) Stromerzeugung und Stromversorgung, Energiewirtschaft;
- e) Starkstromindustrie;

- f) Lokomotiv- und Waggonbau, Erzeugung von Kraftwagen;
- g) Zündholzindustrie;
- h) Zementindustrie;
- i) Vollbahnen, Flußschiffahrtsgesellschaften und Bodenseeschiffahrt;
- j) Österreichische Nationalbank und Großbanken, Creditanstalt-Bankverein Wien, Länderbank AG. Wien und Hypotheken- und Creditanstalt AG. Wien;
- k) Privatversicherungsgesellschaften einschließlich der Rückversicherungsgesellschaften.

(2) Die Unternehmungen und Betriebe folgender Industrien werden, sofern sie die in den Punkten a) bis c) angegebenen Voraussetzungen erfüllen, verstaatlicht:

- a) alle Unternehmungen (Betriebe) der chemischen Industrie, einschließlich der Papierindustrie, die Unternehmungen der Lederindustrie, der optischen Industrie, der Lebens-, Genuß- und Nahrungsmittelindustrie, alle, soweit sie im Durchschnitt der Jahre 1936 bis 1941 mindestens 200 Arbeiter beschäftigt haben;
- b) alle Unternehmungen (Betriebe) der Maschinen- und Werkzeugindustrie, der Schwachstromindustrie, Radio- und Glühlampenindustrie, der Glasindustrie und der Holzverarbeitenden Industrie (einschließlich der Konfektionsindustrie), der Schuhindustrie und der Getränkeindustrie, soweit sie im Jahresdurchschnitt der Jahre 1936 bis 1941 mindestens 300 Arbeiter beschäftigt haben;
- c) alle Unternehmungen (Betriebe) der Baumaterialienindustrie, der Bauindustrie und der Holzverarbeitenden Industrie, soweit sie im Durchschnitt der Jahre 1936 bis 1941 mindestens 400 Arbeiter beschäftigt haben.

Sofern eine Unternehmung der in den Punkten a) bis c) genannten Industrien erst nach dem Jahr 1941 gegründet wurde, tritt an Stelle des Durchschnitts der beschäftigten Arbeiter für die Jahre 1936 bis 1941 der Durchschnitt der letzten drei Betriebsjahre.

(3) Weiter werden folgende Unternehmungen, soweit sie nicht im Eigentum österreichischer Gebietskörperschaften (oder sonstiger österreichischer öffentlich-rechtlicher Körperschaften) stehen, verstaatlicht:

Städtische Elektrizitätswerke Wien (Stewe),
 Österreichische Kraftwerke AG (ÖKA),
 Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-AG (Steweag),
 Salzburger AG für Elektrizitätswirtschaft (Safe),
 Kärntner Elektrizitäts-AG (Kelag),
 Tiroler Wasserkraftwerke AG (Tiweg),
 Westtiroler Kraftwerke AG (Westtiroler),
 Niederösterreichische Elektrizitätswerke AG (Newag),
 Vorarlberger Illwerke AG (Illwerke),
 Vorarlberger Kraftwerke AG,
 Elektrizitätswerke Wels,
 Steiermärkische Elektrizitäts-AG.

(4) Unternehmungen der in Absatz (1) genannten Wirtschaftszweige und die in Absatz (2) angeführten Unternehmungen und Betriebe und die nicht in der Hand von Gebietskörperschaften befindlichen Anteile der in Absatz (3) genannten Unternehmungen gehen mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in das Eigentum der Republik Österreich über.

(5) Für die gemäß Absatz (1) bis (3) übernommenen Vermögensschaften wird eine angemessene Entschädigung gewährt. Das Nähere wird durch ein besonderes Bundesgesetz (Entschädigungsgesetz) geregelt.

b) Demgemäß hat die Anlage zum Verstaatlichungsgesetz samt den Einleitungsworten hiezu am Schlusse des Gesetzes zu entfallen.“

Ich möchte einen weiteren Antrag stellen. Im Falle der Annahme dieses von mir vorgelesenen Abänderungsantrages zu § 1 beantrage ich (liest):

„Abänderungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der § 2, Absatz (1), erhält folgende Fassung: „(1) Zur Verwaltung der gemäß § 1 verstaatlichten Wirtschaftszweige und Unternehmungen (Betriebe) wird ein Bundesministerium für staatliche Unternehmungen geschaffen. Diesem Bundesministerium obliegt es, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und im Einvernehmen mit den sachlich zuständigen Bundesministerien die Rechts- und Organisationsformen der verstaatlichten Wirtschaft zu bestimmen.““

Falls mein Abänderungsantrag zu § 1 nicht angenommen werden sollte, beantrage ich folgende Abänderung zu § 2, Absatz (1) (liest):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Der § 2, Absatz (1), erhält folgende Fassung:

(1) Zur Ausübung der Anteilrechte und zur Verwaltung der Unternehmungen und Betriebe, die gemäß § 1 in das Eigentum der Republik Österreich übergehen, wird ein Bundesministerium für staatliche Unternehmungen geschaffen. Diesem Bundesministerium obliegt es, im Einvernehmen mit den sachlich beteiligten Bundesministerien im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Rechts- und Organisationsformen der verstaatlichten Wirtschaft zu bestimmen.“

Zu § 2, Absatz (2) (liest):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Im § 2 tritt an Stelle des Absatzes (2) folgender Absatz: „Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich das im § 2, Absatz (1), genannte Bundesministerium vor allem eines Wirtschaftsrates, in dem zu gleichen Teilen die Leitungen der verstaatlichten Unternehmungen und Betriebe, die Arbeiter- und Angestelltenschaft und die Konsumentenschaft vertreten sind. Der aus 18 Mitgliedern bestehende Wirtschaftsrat wird von der Bundesregierung ernannt. Sechs seiner Mitglieder müssen verantwortliche Leiter verstaatlichter Unternehmungen oder Betriebe sein, die von dem im § 2, Absatz (1), bezeichneten Bundesministerium in Vorschlag gebracht werden; sechs Mitglieder werden als Vertreter der Arbeiter und Angestellten vom österreichischen Gewerkschaftsbund, sechs Mitglieder als Vertreter der Konsumentenschaft zu gleichen Teilen von den gemeinsamen Körperschaften der österreichischen Kammer für Arbeiter und Angestellte, der österreichischen Kammern für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen und der österreichischen Landwirtschaftskammern vorgeschlagen.“

Falls diese meine Anträge angenommen werden, kommt noch ein Zusatzantrag, der die Paraphierung ändert (liest):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

a) Als §§ 3 bis 7 sollen folgende Bestimmungen in das Verstaatlichungsgesetz aufgenommen werden:

§ 3. (1) Um die einheitliche Leitung der gemäß § 1 verstaatlichten Unternehmungen, Betriebe und Anteilrechte zu gewährleisten, werden gleichartige oder sonst zusammengehörige Unternehmungen und Betriebe in einer Gruppe zusammengefaßt, die von einer Zentralstelle geleitet werden.

(2) Der Zentralstelle obliegt es, Grundsätze für die Produktion ihrer Gruppe aufzustellen und deren Einhaltung zu sichern.

§ 4. (1) Die Zentralstelle wird von einem Vorstand geleitet. Dieser besteht aus 15 Personen, die von der Bundesregierung ernannt werden.

- (2) Dem Vorstand gehören an:
- a) Der Zentralkontrollrat und dessen erster und zweiter Stellvertreter;
 - b) sechs von dem im § 2, Absatz (1), genannten Bundesministerium im Einvernehmen mit dem sachlich zuständigen Bundesministerium vorgeschlagene Personen;
 - c) sechs vom Österreichischen Arbeiterkammertag vorgeschlagene Personen.

§ 5. (1) Jede verstaatlichte Unternehmung (jeder verstaatlichte Betrieb) wird von einem Vorstand geleitet.

(2) Der Vorstand besteht aus sieben Personen, die von der Bundesregierung ernannt werden. Dem Vorstand gehören an:

- a) Der Direktor und dessen Stellvertreter, die von der Zentralstelle vorgeschlagen werden;
- b) zwei von dem im § 2, Absatz (1), genannten Bundesministerium im Einvernehmen mit dem sachlich zuständigen Bundesministerium vorgeschlagene Mitglieder;
- c) zwei von der örtlich zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte vorgeschlagene Mitglieder;
- d) zwei Mitglieder, die von den Arbeitern und Angestellten der Unternehmung (des Betriebes) auf Grund eines Wahlaktes vorgeschlagen werden; wählbar sind nur Personen, die zur Zeit der Wahl bereits mindestens sechs Monate in der Unternehmung (dem Betrieb) beschäftigt sind. Die Vorschläge der Arbeiter und Angestellten werden durch den Österreichischen Gewerkschaftsbund der Bundesregierung vorgelegt.

§ 6. (1) Von der Ernennung zu Vorstandsmitgliedern gemäß §§ 4 und 5 sind ausgeschlossen:

- a) Personen, die zu einer berufsmäßigen Vertretung fremder Interessen zugelassen sind;
- b) ehemalige Eigentümer verstaatlichter Unternehmungen oder Betriebe;
- c) aktive Beamte und Angestellte einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft;
- d) Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen.

(2) Von der Bekleidung jeder Funktion bei verstaatlichten Unternehmungen und Betrieben sind Personen ausgeschlossen, die wegen eines Verbrechens nach dem Kriegsverbrechergesetz oder dem Verbotsgesetz rechtskräftig verurteilt wurden.

§ 7. (1) Vom Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bis zur Ernennung der Organe gemäß § 5 bedürfen sämtliche Anordnungen und Verfügungen wirtschaftlicher, technischer oder organisatorischer Natur, die über das Ausmaß der laufenden Geschäftsführung hinausgehen, bei den gemäß § 1 des Gesetzes verstaatlichten Wirtschaftszweigen, Unternehmungen und Betrieben der Genehmigung des im § 2, Absatz (1), genannten Bundesministeriums im Einvernehmen mit dem sachlich zuständigen Bundesministerium.

(2) Mit der Bestellung der in § 5 genannten Organe, spätestens jedoch drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, erlischt die Vertretungsbefugnis aller bisher zur Vertretung der verstaatlichten Unternehmungen und Betriebe berechtigten Organe.

b) Demgemäß erhalten die §§ 3 bis 9 die Bezeichnung §§ 8 bis 14.“

Ein weiterer Abänderungsantrag (liest):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

a) Der erste Satz des § 8 (§ 3 der Vorlage) erhält folgende Fassung:

(1) Das im § 2, Absatz (1), genannte Bundesministerium kann Vermögensschaften und Vermögensrechte, die gemäß § 1 in das Eigentum der Republik Österreich übergehen, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates veräußern, sofern dies das Staatsinteresse gebietet.

b) Dem § 8 (§ 3 der Vorlage) wird als Absatz (2) hinzugefügt:

(2) Die Bundesregierung kann Betriebe der Ziegel- und Gipsindustrie, der Brot-erzeugung, der Konserven- und Nahrungsmittelindustrie, der Molkereien, der Brauereien, der Teigwarenerzeugung, weiter Unternehmungen der Stromerzeugung, die wirtschaftlich in der Hauptsache lediglich der Versorgung einer oder mehrerer Gemeinden oder eines Bundeslandes mit Elektroenergie dienen, und Betriebe der Holzverarbeitenden Industrie gegen Ersatz der Entschädigungssumme in das Eigentum eines Bundeslandes oder sonstiger Gebietskörperschaften übertragen.“

Zu § 9 (liest):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Im § 9 (§ 4 der Vorlage) treten an Stelle der Worte ‚die Eingänge aus Kaufpreisen und Erträgen der verstaatlichten Anteile, Unternehmungen und Betriebe‘ die Worte ‚Eingänge aus Veräußerungen im Sinne des § 8 (§ 3 der Vorlage), Absatz (1)‘, und an Stelle der Worte ‚vom Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung‘ die Worte ‚von dem im Sinne des § 2, Absatz (1), genannten Bundesministerium‘.“

Zu den §§ 6, beziehungsweise 11 (liest):

„Der Nationalrat wolle beschließen: Im § 11 (§ 6 der Vorlage), Absatz (2), treten an Stelle der Worte ‚Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung‘ die Worte ‚im § 2, Absatz (1), genannte Bundesministerium‘.“

Zu § 12 (§ 7 der Vorlage). Dieser Paragraph soll lauten (liest):

„(1) Der gesamte Reingewinn der verstaatlichten Unternehmungen und Betriebe hat grundsätzlich und ausschließlich der Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten zu dienen.

(2) Ein bestimmter Prozentsatz des Reingewinns verbleibt der verstaatlichten Unternehmung (dem verstaatlichten Betrieb) zur Schaffung sozialer Einrichtungen für die Arbeiter und Angestellten der Unternehmung (des Betriebes). Dieser Betrag wird jährlich gruppenweise auf Vorschlag der betreffenden Zentralstelle von dem im § 2, Absatz (1), genannten Bundesministerium festgesetzt.

(3) Der Reingewinn sämtlicher verstaatlichter Unternehmungen und Betriebe wird, mit Ausnahme des in Absatz (2) erwähnten Betrages, einem zentralen Sozialfonds zugeführt. Ein Teil dieses Reingewinns ist jenen verstaatlichten Unternehmungen und Betrieben zuzuteilen, die unverschuldet Reingewinn in ausreichendem Ausmaß nicht abgeworfen haben. Hierbei sind die in Absatz (2) festgesetzten Grundsätze sinngemäß anzuwenden.

Alle übrigen Mittel des zentralen Sozialfonds sind ausschließlich für die sozialpolitischen Maßnahmen zu verwenden, insbesondere für den Ausbau der vorbeugenden Heilfürsorge bei Bekämpfung von Volks- und Berufskrankheiten, für die Schaffung und Ausgestaltung von Arbeiter-sanatorien und Arbeitererholungsheimen und für staatliche Zuschüsse zu ausreichenden Alters-, Invaliditäts- und Unfallsrenten für die werktätige Bevölkerung.“

Zu § 14 (liest):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

§ 14 (§ 9 der Vorlage) hat zu lauten:

(1) (Verfassungsbestimmung.) Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiet der Verstaatlichung sind Sache des Bundes.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit nicht in diesem Bundesgesetz einzelne Bundesministerien mit bestimmten Vollziehungsakten betraut sind, die Bundesregierung betraut.“

Falls der Abänderungsantrag zu § 7 nicht angenommen werden sollte, stelle ich weiter den Antrag (liest):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Der letzte Satz des Gesetzes (vor dem Verweis auf die Anlage) hat zu lauten:

Das im § 2, Absatz (1), genannte Bundesministerium kann erforderlichenfalls die Firmenbezeichnung der in der Anlage genannten Gesellschaften und der dort angeführten Unternehmungen und Betriebe durch Verordnung richtigstellen.“

Für den Fall, daß der gestellte Abänderungsantrag zum § 1 des Verstaatlichungsgesetzes nicht angenommen werden sollte, stelle ich folgenden Eventualantrag (liest):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

a) In der Anlage zum Verstaatlichungsgesetz hat vor die Überschrift ‚I. Gesellschaften:‘ zu treten:

‚I. Die Österreichische Nationalbank‘;

b) Demgemäß erhalten die mit I., II. und III. bezeichneten Überschriften die Bezeichnungen II., III. und IV.;

c) Am Schlusse des Abschnittes ‚I. Aktiengesellschaften:‘ ist einzufügen:

Allgemeine Elementar Versicherungs A. G., Wien,

‚Der Anker‘ Allgemeine Versicherungs A. G., Wien,

Deutscher Ring, Österreichische Lebensversicherungs A. G. der Deutschen Arbeitsfront (früher Österr. Versicherungs A. G.), Wien,

Donau-Concordia Allgemeine Versicherungs A. G. (früher Donau), Wien,

Erste Allgemeine Unfall- und Schadensversicherungsgesellschaft, Wien,

‚Heimat‘, Allgemeine Versicherungs A. G., Wien,

Internationale Unfall- und Schadensversicherungsgesellschaft A. G., Wien,

- ‚Kosmos‘, Allgemeine Versicherungs
A. G., Wien,
 ‚Ostmärkische Volksfürsorge‘, Le-
bensversicherungs A. G. der Deut-
schen Arbeitsfront (früher Allianz
und Gisela Verein), Wien,
 Wiener Allianz Versicherungs A. G.
(früher Allgemeine Versicherungs-
gesellschaft Phönix), Wien,
 Wiener Rückversicherungsgesellschaft,
Wien,
 ‚Danubia‘, Allgemeine Versicherungs
A. G., Wien,
 Limberger Industrie- und Bergbau
A. G., Limberg, N. Ö.,
 Salzburgische Bergwerks- und Hüt-
ten A. G., Salzburg,
 Steirische Magnesitindustrie A. G.,
Wien,
 Veitscher Magnesitwerke A. G.,
Wien,
 Magnesitindustrie- und Bergbau A. G.,
Wien,
 Österreichische Magnesit A. G., Ra-
denthein, Kärnten,
 C. Schember & Söhne, Brücken-
waagen- und Maschinenfabriken
A. G., Wien,
 Van Berkel A. G., Wien,
 Gebr. Hardy Maschinenfabrik und
Gießerei A. G., Wien
 Richard Klinger A. G., Wien,
 Schrauben und Schmiedewarenfabrik
A. G. Brevillier & Co. und A. Ur-
ban & Söhne, Wien,
 ‚Austria‘, Vereinigte Emailierwerke,
Lampen und Metallwarenfabrik
A. G., Wien,
 Danubia A. G. für Gaswerks-, Be-
leuchtungs- und Meßapparate,
Wien,
 Kassen-, Aufzugs- und Maschinenbau
A. G. F. Wertheim & Co., Wien,
 Maschinenfabrik Andritz A. G., Graz-
Andritz,
 ‚Kromag‘ A. G. für Werkzeug- und
Metallindustrie, Hirtenberg,
 Ostmärkische Maschinenbau- und
Bahnbedarfs A. G. (früher Oren-
stein & Koppel), Wien,
 Leobersdorfer Maschinenfabriks A. G.,
Leobersdorf,
 Maschinenfabrik Heid A. G., Wien,
 Hutter & Schrantz A. G., Siebwaren
und Filztuchfabriken, Wien,
 Lapp-Finze Eisenwarenfabriken A. G.,
Kalsdorf b. Graz,
 Teudloff-Vamag Vereinigte Armaturen
und Maschinenfabrik A. G., Wien,
 A. G. Alfa Separator, Wien,
 Enzesfelder Metallwerke A. G., Wien,
 Friedrich Siemens Werke A. G., Wien,
 Felten & Guilleaume Fabrik elek-
trischer Kabel, Stahl- und Kupfer-
werke A. G., Wien,
 Österreichische Brown-Boveri-Werke
A. G., Wien,
 ‚Ariadne‘ Draht- und Kabelwerke
A. G., Wien,
 Vereinigte Telefon- und Telegraf-
werke A. G. (ehemals Czeija, Nissl
& Co.), Wien,
 Radiowerke Horny A. G., Wien,
 Telefon- und Telegrafenfabriks A. G.
Kapsch & Söhne, Wien,
 Schrack-Ericsson, Elektrizitäts A. G.
Wien,
 ‚Wat‘ Glühlampen und Elektrizitäts
A. G., Wien,
 Wiener Radiowerke A. G., Wien,
 Elektro-Bau A. G., Linz,
 Steyr-Daimler-Puch A. G., Steyr,
 Österreichische Automobilfabriks
A. G., Wien,
 Gräf & Stift Automobilfabriks A. G.,
Wien,
 Österreichische Saurerwerke A. G.,
Wien,
 Donau-Chemie A. G. (früher Pulver-
fabrik Skoda Werke Wetzler A. G.),
Wien,
 Österr. Georg Schicht A. G., Wien,
 Semperit Gummiwerke A. G., Wien,
 ‚Solo‘ Zündwaren- und chemische
Fabriken A. G., Wien,
 A. G. für chemische Industrie, Wien,
 Vereinigte chemische Fabriken vorm.
Kreidl & Heller A. G., Wien,
 A. G. Dynamit Nobel, Wien,
 Treibacher chemische Werke A. G.,
Wien,
 Sprengstoffwerke Blumau A. G.,
Blumau,
 Zellulose- und Papierfabriken Brigl &
Bergmeister A. G., Niklasdorf a. d.
Mur,

Leykam-Josefthal A. G. für Papier- und Druckindustrie, Wien,
 Neusiedler A. G. für Papierfabrikation, Wien,
 Papierfabriken Pötschmühle-Steyrermühl A. G., Wien,
 Nettingsdorfer Papierfabrik A. G., Nettingsdorf b. Linz,
 Natron-Zellstoff- und Papierfabriken A. G., Frantschach, Kärnten,
 Brüder Kranz Papierfabrik A. G., Graz,
 Mürztaler Holzstoff- und Papierfabriks A. G., Bruck a. d. Mur,
 Pölser Zellulose- und Papierfabrik A. G., Pöls, Stmk.,
 Papierfabrik Frohnleiten Carl Schweizer A. G., Graz,
 ‚Kontropa‘ Kontinentale Rohstoff und Papierindustrie A. G. (ehem. Bunzl & Biach), Wien,
 Lenzinger Zellwolle- und Papierfabrik A. G., Wien,
 Hanf-, Jute- und Textil- Industrie A. G., Wien,
 A. G. der Kleinmünchener Baumwollspinnereien und mechanischen Webereien, Linz,
 Pottendorfer Spinnerei und Felixdorfer Weberei A. G., Wien,
 A. G. der österreichischen Fezfabriken, Wien,
 Vereinigte Färbereien A. G., Wien,
 ‚Patria‘ Spinnerei und Wirkwarenfabriken A. G., Wien,
 Harländer Baumwollspinnerei und Zwirnfabrik A. G., St. Pölten-Harland,
 Glanzstoff-Fabrik St. Pölten A. G., St. Pölten,
 A. G. der Vöslauer Kammgarnfabrik, Bad Vöslau,
 Vereinigte Lederfabriken A. G., Wien,
 ‚Aeterna‘ Schuhfabriks A. G., Wien,
 Bally Wiener Schuhfabrik A. G., Wien,
 Karl Budischowsky & Söhne, österreichische Lederindustrie A. G., Wien,
 Franz Schmitt A. G. für Lederindustrie, Krems,
 J. C. Klinkosch A. G., Wien,
 Schnellpressenfabrik König & Bauer A. G., Mödling,
 Rothmüller-Mewa, Metallwarenfabrik A. G., Wien,
 J. Odelga, ärztlich-technische Industrie A. G., Wien,

‚Styria‘ Steiermärkische Sensenwerks A. G., Wien,

Alpen-Elektrowerke A. G., Wien,
 Universale Hoch- und Tiefbau A. G., Wien,

Allgemeine Baugesellschaft A. Porr A. G., Wien,

Bau-A. G. ‚Negrelli‘, Wien,

‚Stuag‘ Straßen- und Tiefbau-Unternehmung A. G., Wien,

‚Union‘ Baugesellschaft, Wien,

Vianova Bau A. G., Wien,

Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft, Wien,

‚Ziag‘ Ziegelindustrie A. G., Wien,

Perlmooser Zement Werke A. G., Wien,

Stölzle Glasindustrie A. G., Wien,

Moosbrunner Glasfabriks A. G., Wien,

Ostdeutsche Glaswerke A. G., Wien,

Wiener Glashüttenwerke A. G., Wien,

Ankerbrotfabrik A. G., Wien,

Vereinigte Fettwarenindustrie Josef Estermann A. G., Wels,

Julius Meinl A. G., Wien,

Milchindustrie A. G. (Miag), Wien,

Wiener Fleischwarenwerke A. G., Wien,

Josef Manner & Companie A. G., Wien,

Leipnik-Lundenburger Zuckerfabrik A. G., Wien,

Ennser Zuckerfabriks A. G., Enns,

Brauerei Schwechat A. G., Wien,

Gösser Brauerei A. G., Göss,

Erste Grazer Aktienbrauerei, vorm. Schreiner & Sohn, Graz,

Nußdorfer Bierbrauerei A. G., Wien,

Ostmärkische Brau A. G., früher Österr. Brau A. G., Linz,

Brüder Reininghaus, A. G. für Brauerei und Spiritusindustrie, Graz-Steinfeld,

Stadlauer Malzfabrik A. G., Wien,

Brauerei Zipf A. G., Zipf, Oberösterreich;

d) Am Schlusse des Abschnittes ‚2. Gesellschaften mit beschränkter Haftung:‘ ist einzufügen:

‚Welser Papierfabrik G. m. b. H.‘;

e) Bei ‚II. Unternehmungen:‘ ist einzufügen:

‚Froß-Büssing Komm. Ges., Wien‘;

- f) Bei ,III. Betriebe:' ist in der ersten Gruppe ,Die inländischen Aktiven und Passiven der' einzufügen:
 ,Viktoria zu Berlin Allgemeine Versicherungs A. G., Berlin,
 Assicurazioni Generali, Triest,
 Riunione Adriatica di Sicurtá, Triest,
 Deutsche Magnesit A. G., München,
 Magnesit A. G. Südost, Berlin,
 Elektrizitätswerke A. G., Berlin;
- g) Bei ,III. Betriebe:' ist in der zweiten Gruppe ,ferner mit allen dazugehörigen Aktiven und Passiven:' einzufügen:
 ,der Betrieb Karbidwerk Deutsch-Matrei der Continentalen Gesellschaft für angewandte Elektrizität, Berlin,‘
- h) Schließlich wird bei ,III. Betriebe:' eine dritte Gruppe angefügt, die zu lauten hat:
 ,schließlich die Aktiven und Passiven mit Ausnahme der im Eigentum österreichischer Gebietskörperschaften oder anderer österreichischer Körperschaften öffentlichen Rechts befindlichen Anteile. (Aktiven) samt den entsprechenden Passiven der Vorarlberger Illwerke A. G., Bregenz.“

Das sind die Anträge, die meine Partei zu dem vorliegenden Gesetzentwurf zu stellen für notwendig findet. Ich bitte den Herrn Präsidenten, zu meinen Anträgen die Unterstützungsfra ge an das Hohe Haus zu stellen.

Präsident **Böhm** (der unterdes den Vorsitz übernommen hat): Diese Anträge sind nicht genügend unterstützt. Ich bin daher genötigt, die Unterstützungsfra ge zu stellen. Ich nehme an, das Hohe Haus ist damit einverstanden, daß ich die Unterstützungsfra ge für alle diese Anträge en bloc stelle. (Niemand meldet sich.) Ein Widerspruch erfolgt nicht, ich werde daher so vorgehen.

*

Die Anträge werden nicht genügend unterstützt und daher nicht in Verhandlung genommen.

Abgeordneter **Krisch**: Hohes Haus! Als im April vorigen Jahres unser Vaterland von den alliierten Mächten aus den Krallen des fluchwürdigen Hitler-Faschismus befreit wurde, fanden wir neben dem Jammer, dem Elend und der Not der zurückgebliebenen Menschen auch die traurige Tatsache vor, daß unsere Volkswirtschaft vollständig zerschlagen, unsere Lager von den Hitlerbanditen ausgeplündert waren und die Betriebe und Werk-

stätten unter den Einwirkungen des Krieges schwer gelitten hatten. Zum Teil waren diese Betriebe und Werkstätten durch Bombenangriffe zerstört worden. Wo sie ganz geblieben waren, mußten wir zusehen, wie die Einrichtungen und Maschinen enteignet wurden und wie sich die Arbeiter und Angestellten abmühten, die noch halbwegs intakten Betriebe von Schutt und Trümmern zu befreien. Sie mußten vor allem schwere Arbeit leisten, um die Betriebe wieder so weit in Gang zu bringen, daß in ihnen produziert werden konnte. Wenn man dazu noch bedenkt, unter welchen Voraussetzungen dies alles von den Arbeitern und Angestellten bewerkstelligt werden mußte, welche Entbehrungen in bezug auf die Ernährung sie dabei auf sich nehmen mußten, dann erst kann man sich ungefähr ein Bild davon machen, welchen ungeheuren Arbeitsheroismus die Arbeiter und Angestellten in dieser Hinsicht aufgebracht haben, gar nicht davon zu reden, welche weitere übermenschliche Anstrengungen gemacht werden mußten, um die Betriebe mit den allernotwendigsten Rohstoffen und der Kohle zu versorgen. Manch einer der zurückgebliebenen anständigen Unternehmer und die an Stelle der davongelaufenen Betriebsführer eingesetzten öffentlichen Verwalter in den verwaisten Betrieben können davon wahrlich kein schönes Lied singen.

In diese Zeit des ersten Wiederaufbaues der Betriebe und der Wirtschaft fällt die Tatsache der Forderung der werktätigen Bevölkerung in den Industrie- und Gewerbebetrieben nach Verstaatlichung der Großindustrie und der Konzernbetriebe, von der Urproduktion angefangen bis hinauf zu den beherrschenden Schlüsselindustrien. Schon die Provisorische Regierung Renner hatte die Verstaatlichung in einem Gesetz beschlossen, das allerdings vom Alliierten Rat abgelehnt wurde. Der Gewerkschaftsbund hat sich vor allem mit der Fra ge der Verstaatlichung in eingehender Weise beschäftigt und er ist nach entscheidenden Beschlüssen zu der Überzeugung gekommen, daß es notwendig sei, mit der Verstaatlichung in unserem Vaterland Ernst zu machen und weiterhin jene Voraussetzungen dazu zu schaffen, damit sich der Kapitalismus nicht unbeschränkt austoben könne. Der von den Arbeitern und Angestellten bekundete Arbeitsenthusiasmus wird dafür sorgen, daß der Kapitalismus seine wirtschaftliche Funktion in der Wirtschaft nicht wieder in der Weise ausüben kann, daß er immer wieder zu ununterbrochenen Wirtschaftskrisen führt, die letzten Endes immer wieder Kriege hervorrufen, in deren Gefolge dann wieder Kummer, Not und Elend herrschen. Daher ist es unsere Pflicht,

dafür zu sorgen, daß in unserem Vaterlande der Kapitalismus seiner Macht und seines Einflusses entkleidet wird. Niemals wieder wollen wir in eine so traurige Situation geraten, wie wir sie leider in den letzten Jahren ertragen mußten. Wir wollen nicht mehr zusehen, wie in der kapitalistischen Privatwirtschaft auf der einen Seite immer größerer Reichtum und Luxus herrschen, während auf der anderen Seite Not und Elend hervorgerufen wird. Die zwangsläufigen Folgen dieser Wirtschaftsform sind immer größere Unfreiheit, Knechtschaft und Krieg, die über die Menschheit kommen. Der Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft und insbesondere unserer gesamten Industrie ist ungeheuer notwendig und von gewaltiger Bedeutung für unsere ganze Zukunft, so daß die rascheste Durchführung wohl das Gebot der Stunde ist. Sie ist dringend notwendig, ja absolut unaufschiebbar, wollen wir in wirtschaftlicher Beziehung mit den übrigen Ländern Europas in Konkurrenz treten und dabei nicht etwa ins Hintertreffen geraten.

Daraus ergibt sich vor allem die zwangsläufige Frage, nach welchen Grundsätzen wir den Wiederaufbau vollziehen sollen. Sollen wir zur früheren, privatkapitalistischen Wirtschaft zurückkehren, die in ihrem Gefolge Not, Elend und Kriege hervorruft, oder sollen wir nicht vielmehr den Aufbau unserer Wirtschaft im Zeichen der Verstaatlichung durchführen und dadurch die Freiheit und Unabhängigkeit unseres Staates und unsere wirtschaftliche Selbständigkeit sichern und stärken? Meine Partei, die Sozialistische Partei, hat sich für die letztere Maßnahme entschieden und hat diesem Willen in der Sitzung des Klubs unserer Abgeordneten vom 30. Jänner dieses Jahres Ausdruck gegeben.

Was wir im gegenwärtigen Zeitpunkt dringend brauchen, daß ist das in Verhandlung stehende Gesetz über die Verstaatlichungen, das in seiner praktischen Nutzenanwendung bei der notwendigen Wirtschaftsplanung zum Ausdruck kommt. Diese Wirtschaftsplanung muß im Interesse des Wiederaufbaues erstens so eingerichtet werden, daß die breiten Massen der arbeitenden Bevölkerung in den zu verstaatlichenden Betrieben mitwirken können. Die Betriebe, die verstaatlicht werden sollen, müssen andererseits Krisenfestigkeit besitzen und sie müssen vor allem den Arbeitern eine volle Beschäftigung bieten können, denn ohne eine solche ist den Arbeitern nicht gedient, die in diesen Betrieben arbeiten sollen. Schließlich ist es auch Aufgabe der verstaatlichten Betriebe, in einem entsprechenden Sinne dafür vorzusorgen. Viertens muß vor allem die Verstaatlichung dieser Betriebe im Zeichen des sozialen Aufstieges der Arbeiter und Angestellten stehen.

Wenn wir also daran gehen, unsere Wirtschaft von neuem zu organisieren, dann muß vor allem anderen diesen Umständen Rechnung getragen werden. Die Grundlage dieser Organisation muß die Überleitung wesentlicher Zweige unserer Industrie, unseres Kreditwesens und unserer Versicherungen in das Eigentum des Staates bilden. Der Staat muß in den Besitz der Betriebe und Unternehmungen gelangen und damit zugleich den Einfluß auf die Produktion bekommen, die solcherart gestaltet werden muß, daß sie auch krisenfest und frei wird von jenen kapitalistischen Einflüssen, die den Arbeiter und den Angestellten um die Existenz bringen. Dies bedingt eine wohldurchdachte Planwirtschaft, denn nur dadurch werden jene wirtschaftlichen Erschütterungen verhindert, die durch die kapitalistische Wirtschaftsordnung hervorgerufen werden. Daß im Zusammenhang damit der Vollbeschäftigung ein sehr gewichtiges Augenmerk zugewendet werden muß, ist wohl ganz selbstverständlich, denn es würde keinen sozialen Aufstieg der Arbeiter und Angestellten bedeuten, müßten diese etwa darauf verzichten, daß ihre volle Arbeitszeit ausgenützt wird; im Arbeitsbetrieb muß es aber zu einer vollen Entfaltung ihrer Leistungen kommen und obendrein zu einer besseren Bezahlung. Freilich wird sich der Aufstieg der Arbeiter und Angestellten in sozialer Beziehung nicht in einer Form entwickeln können, die etwa die wirtschaftlichen Kräfte des verstaatlichten Betriebes gefährdet. Wohl wird auch der Staat nach streng betriebswirtschaftlichen Regeln arbeiten müssen, aber er wird doch immer so viel erarbeiten können, daß es in den verstaatlichten Industriebetrieben die Arbeiter und Angestellten mit ihren Familien keineswegs schlechter haben werden als in privaten Betrieben, sondern daß sie vielmehr eine sichere und auskömmliche Existenz haben.

Das Großkapital, das sich in privaten Händen befindet, wehrt sich begreiflicherweise mit beiden Händen gegen die Verstaatlichung, weil es sehr gut weiß, daß ihm dadurch eine Machtstellung entzogen wird, die es ihm bisher ermöglicht hat, nicht nur im Unternehmen unumschränkt über Arbeiter und Angestellte herrschen zu können, sondern weil es auch ganz genau weiß, daß mit der Entmachtung in den Unternehmen die Entmachtung in der Wirtschaft überhaupt verbunden ist und letzten Endes damit auch der Macht des Kapitals in der Staatsverwaltung Grenzen und ein Ende gesetzt sind.

Gerade wir in Österreich haben es bitter schwer empfunden, was es heißt, einem übermächtigen Kapitalismus Einfluß auf die Geschehnisse im Staat einzuräumen. Wir erin-

nern uns noch sehr genau der Tatsachen von damals, und wenn wir am Ende der zwanziger Jahre immer wieder feststellen mußten, daß man jede geringe Besserstellung der Löhne der Arbeiter mit der Argumentation abtun wollte, die Wirtschaft und die Industrie würden Lohnerhöhungen nicht vertragen, dann hat man aber auf der anderen Seite gesehen, daß Millionen dazu verwendet wurden, um Menschen zu kaufen und sie dann im geeigneten Moment auf die Arbeiter loszulassen.

So wollen wir nunmehr durch dieses Gesetz der Verstaatlichung auch einem solchen Zustand ein für allemal ein Ende bereiten. Es soll nie mehr die Verlockung entstehen, daß man die aus den Arbeitern und Angestellten herausgepreßten Mehrwerte wieder einmal dazu verwendet, um sie gegen ihre Schöpfer zu kehren. Der Mißbrauch der Wirtschaft zu imperialistischen Zwecken muß energisch mit der Wurzel ausgerottet werden und dazu ist uns die Verstaatlichung das richtige Mittel. Was die imperialistische Betätigung des Kapitalismus bei uns und in der Welt überhaupt angerichtet hat, das haben wir an uns und an den anderen nur zu deutlich erfahren: Faschismus und Krieg sind seine Genossen; das ganze Volk hat schwer darunter gelitten und es hat nur zu sehr das Wiedererstehen eines imperialistischen Kapitalismus mit allen seinen Auswüchsen zu befürchten.

Daß es unbedingt notwendig ist, das uns geraubte Eigentum ehestens zurückzuführen, das liegt wohl klar auf der Hand, aber nie und nimmer darf es geschehen, daß dieses in andere Hände als die des Staates kommt. Es darf sich in diesen rückgeführten Unternehmungen und Betrieben kein Privatkapitalismus mehr breit machen, sondern einzig und allein dem Staate soll das Recht zustehen, zur Stützung seiner Unabhängigkeit und Selbständigkeit diese Betriebe weiterzuführen.

Wir sind uns dessen bewußt, daß dem Problem der Verstaatlichung Grenzen gezogen sind, die im Umfang der Betriebe begründet liegen. Klein- und Mittelbetriebe zu sozialisieren ist nicht unsere Absicht, und jenen, die da vom Kapitalismus als „Streiter“ gegen die Verstaatlichung ins Feld geschickt werden, damit sie ihnen die Kastanien aus dem Feuer holen, sei allen Ernstes versichert, daß wir ihnen ihr Eigentum und ihrer Hände Arbeit absolut nicht nehmen wollen. Nein, das wollen wir nicht. Was wir aber brechen wollen für immerwährende Zeiten, das ist der Kapitalismus, die Geißel der Menschheit. Das Eigentum des kleinen Gewerbetreibenden, seine Werkstatt oder gar eine Bauern-

wirtschaft zu sozialisieren, das wäre wirtschaftlich gar nicht vorteilhaft. Die kleineren Betriebe litten und leiden selbst genug unter der Profitgier des Großkapitals. Ihnen wollen wir sogar helfen und in der zu beginnenden Planwirtschaft auf ihr Vorhandensein im gesamten Planungs- und Produktionsgetriebe Rücksicht nehmen und dadurch ihre Existenz sichern.

Das vorliegende Gesetz umfaßt nur einen Teil der von meiner Fraktion gestellten Forderungen. Wenn in der heutigen Gesetzesvorlage 71 Betriebe aufgeführt sind, die der Verstaatlichung zugeführt werden sollen, so möchte ich dem gegenüber doch feststellen, daß meine Fraktion die Verstaatlichung von 125 Betrieben, vor allem jener Industriezweige vorgeschlagen hat, die in dieses Gesetz aufgenommen sind, daß es darüber hinaus aber noch 110 andere Industriebetriebe gibt, die ebenfalls zur Verstaatlichung vorgeschlagen wurden, jedoch in andere Industriegruppen fallen, über die später verhandelt werden soll.

Wenn wir dennoch für dieses Gesetz stimmen werden, obwohl bei weitem nicht alle unsere Wünsche befriedigt sind, so deshalb, weil wir die Durchführung der Verstaatlichung nicht weiter verschleppen lassen und einer solchen teilweisen ersten Einführung der Verstaatlichung keinen Widerstand entgegensetzen. Wenn aber aus der Liste der zur Verstaatlichung vorgeschlagenen Betriebe merkwürdigerweise zwei Betriebe ausgelassen sind, wiewohl insbesondere alle der Urproduktion, beziehungsweise dem Bergbau zugehörigen Unternehmungen verstaatlicht werden, während die Veitscher Magnesitwerke einerseits sowie die Firma Waagner & Biró andererseits davon ausgenommen worden sind, so ist dies unverständlich und es scheint hinter dieser Tatsache manch gute Beziehung verborgen zu sein, die es verdienen würde, ans Tageslicht gebracht zu werden. Gerade bei den Veitscher Magnesitwerken ist dies vom wirtschaftlichen Standpunkt Österreichs vollkommen unverständlich, zählt doch dieses Unternehmen zu jenen, die durch den Export in das übrige Europa Devisen oder Tauschware hereinzubringen in der Lage sind.

Hohes Haus! Dieses Gesetz kann in seinem derzeitigen Umfange nur eine erste Abschlagszahlung sein. Verstaatlichung und Kommunalisierung müssen für alle anderen Schlüsselindustrien und -betriebe sowie für die lebenswichtigen Betriebe wie Mühlen, Brotfabriken und Zuckerfabriken — um nur einige davon zu nennen — durchgeführt werden. Und wenn mein Freund H o n n e r von diesem Gesichtspunkt aus erklärt, es sei ihm unverständlich, warum die Nationalbank in

dieses Verstaatlichungsverzeichnis nicht aufgenommen erscheint, so glaube ich vor allem deshalb, weil die Nationalbank in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung vollständig unter der Kontrolle des Staates steht und der Zeitpunkt für eine Verstaatlichung sicherlich erst dann gekommen sein wird, wenn die Nationalbank ihre Staatswährung in Ordnung gebracht haben wird. Wenn die Nationalbank und wenn der Staat die Währung in Ordnung gebracht haben werden, dann steht meines Erachtens der Einbeziehung der Nationalbank in die Bestimmungen dieses Gesetzes nichts mehr im Wege. Die Elektrizitätsgesellschaften müssen in diesem Zusammenhang nach dem Energiewirtschaftsgesetz behandelt werden und über das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter und Angestellten in den verstaatlichten Betrieben, das kann ich wohl versichern, müssen endgültig in einem Gesetz Bestimmungen festgelegt werden, wobei sich die Gewerkschaft und die Sozialistische Partei selbstverständlich den notwendigen Einfluß sichern werden. Das gleiche gilt selbstverständlich auch für alle Zentralverwaltungsorgane, die in diesem Zusammenhang vor allem anderen geschaffen werden müssen.

Ich möchte das Hohe Haus aber noch auf einen Umstand aufmerksam machen. Wir haben heute die Mitteilung bekommen, daß die Mitterberger Kupferbergwerke in Salzburg mit Rücksicht darauf, daß das Unternehmen auf der Liste der Verstaatlichungen steht, nunmehr erklärt haben, keinen Pfennig mehr für den Betrieb auszugeben, und selbstverständlich jede Zahlung eingestellt haben. (Zwischenrufe.) Die Tatsache also, meine sehr Verehrten, daß es sich hier um eine Maßnahme des Kapitals handelt, die sich einerseits gegen den Staat, aber in ihren momentanen wirtschaftlichen Auswirkungen gegen die Arbeiter des Betriebes richtet, diese Tatsache muß wohl als eine Sabotage des Verstaatlichungsgesetzes betrachtet werden. (Zustimmung bei den Abgeordneten der Sozialistischen Partei Österreichs.) Es geht nicht an, daß Arbeiter und Angestellte mit ihren Familien hungern sollen, weil der Staat darangeht, diese Betriebe der Verstaatlichung zuzuführen. Hier richte ich an die Regierung und vor allem an das zuständige Ministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung die dringende Bitte, in dieser Beziehung raschestens eingreifen zu wollen.

Wir werden Etappe für Etappe weiter-schreiten, bestärkt durch die Tatsache, daß größere Staaten und Länder als unser kleines und ausgeblutetes Österreich mit der Verstaatlichung — dort nennt man das Kind mit dem richtigen Namen „Sozialisierung“ —

ernst gemacht haben und diese durchführen. Wenn zum Beispiel das große, reiche britische Weltreich darangegangen ist, seine gesamte Urproduktion und große wichtige Schlüsselindustrien zu verstaatlichen, wenn die Tschechoslowakei eine mächtige Aktion zur Verstaatlichung der Industrien durchgeführt hat, wenn Frankreich, Polen, Ungarn und andere Staaten, die viel reicher sind als unser kleines Österreich, ebenso die Verstaatlichung in ihr Wirtschaftsprogramm aufgenommen haben, dann wäre es unverständlich, würden wir glauben, daß wir uns einer ähnlichen Maßnahme entziehen könnten, gar nicht zu reden von der großen und über alle Maßen reichen Sowjetunion, die seit mehr als 25 Jahren Planwirtschaft betrieben und die Verstaatlichung in einem restlosen Sinne durchgeführt hat.

Daher werden wir das Ziel, das wir uns gesteckt haben, strenge im Auge behalten und auf dem einmal eingeschlagenen Weg vorwärtsschreiten, bis wir eine neue Wirtschaftsverfassung ohne Krisen und ohne Arbeitslosigkeit erreicht haben. In dieser Richtung halten wir es mit dem Dichter der Revolution von 1848, der da sagt:

„Was wir erhoffen von der Zukunft Fernen:
Daß Brot und Arbeit uns gerüstet steh'n,
Daß unsere Kinder in der Schule lernen
Und unsere Greise nicht mehr betteln geh'n.“
(Starker Beifall bei den Sozialisten.)

Abgeordneter Dr. Margaretha: Hohes Haus! Sie haben die Anträge des Herrn Abgeordneten Honner gehört und haben ihnen keine genügende Unterstützung gegeben. Ich brauche mich daher mit diesen Anträgen heute nicht mehr zu beschäftigen und Sie brauchen also auch nicht zu befürchten, daß sich die Session deshalb etwa verlängern würde. Aber Sie werden es verstehen, meine Damen und Herren, wenn wir bei diesen Differenzen zwischen dem Herrn Abgeordneten Honner und uns nicht gerade das Bedürfnis empfunden haben, hier sowie in den verschiedenen Unterausschüssen die ohnehin langwierigen und dornenvollen Verhandlungen noch dadurch zu erschweren, daß wir eine dritte Partei zu diesen Detailverhandlungen beigezogen haben. (Zwischenruf: Das nennt man dann Konzentration!) Nichtsdestoweniger haben wir diese Verhandlungen mit großer Gewissenhaftigkeit geführt und jedes Für und Wider geprüft, und ich kann Ihnen heute sagen, daß wir im vollen Bewußtsein der schweren Verantwortung der Österreichischen Volkspartei zur Verabschiedung des Verstaatlichungsgesetzes und des damit in engem Zusammenhang stehenden Werksgenossenschaftsgesetzes schreiten.

Ich muß sagen, daß trotzdem nicht nur mich sondern auch viele andere in unserer Partei bange Sorge erfüllt wegen der Auswirkungen dieser Gesetze auf die zu verstaatlichenden Unternehmungen und auf die Entwicklung der gesamten Wirtschaft unseres Vaterlandes. Es wäre viel richtiger gewesen, diesen entscheidenden Schritt gründlicher vorzubereiten, um manches in einem zu regeln, dessen Regelung in diesen Gesetzen dem Ordnungswege oder besonderen Ausführungsgesetzen vorbehalten wurde. Dies gilt besonders bezüglich des Entschädigungsgesetzes. Wir sind aber leider in der Politik oft die Gefangenen von Schlagworten. Der Ruf nach den Verstaatlichungen beziehungsweise nach der Sozialisierung — viele wußten und wissen auch heute noch nicht den Unterschied zwischen diesen beiden Begriffen — ist in den Ländern Europas nach der Beendigung des Krieges erschollen, nicht nur in den besiegten Ländern sondern ebenso in den befreiten und in den Siegerstaaten. Man erwartet sich — ob mit Recht oder Unrecht, wird die Zukunft lehren — gerade von der Verstaatlichung wenigstens bestimmter Wirtschaftszweige wieder einmal die Rettung aus aller Not. Österreich, von mehr oder weniger berufenen Lehrmeistern des In- und Auslandes beraten und, sagen wir, bedrängt, konnte sich bei der Verwirklichung dieser Idee nicht abseits stellen, obwohl es vielleicht klug gewesen wäre, zunächst andere vorangehen zu lassen und an ihren Erfahrungen zu lernen. Es sprechen aber — und dies muß auch von uns unumwunden zugegeben werden — auch objektiv manche Gründe für eine Verstaatlichung bestimmter Industriezweige, und sie haben besonders auch für Österreich gesprochen in einer Zeit, in der wir damit rechnen konnten, daß wir in Bälde über diese Unternehmungen auch wirklich werden verfügen können. In jenem Zeitpunkt hat die provisorische österreichische Regierung die Verstaatlichung bestimmter Unternehmungen der Urproduktion und der Schlüsselindustrien angekündigt. Dieses Versprechen hat die Dreiparteienregierung im Dezember 1945 feierlich wiederholt, und es muß eingelöst werden, sofern nicht die Regierung, beziehungsweise die drei Partner in der Regierung davon überzeugt werden, daß dieses Versprechen nicht eingelöst werden kann oder daß seine Einlösung schädlich wäre.

Bei den Ausschlußberatungen über die Verstaatlichung sind in den Kreisen der österreichischen Volkspartei tatsächlich schwere Bedenken aufgetaucht, ob es richtig sei, dieses Versprechen schon jetzt einzulösen. Da aber die Mehrheit im Ausschuß oder zumindest eine namhafte Minorität für die Verab-

schiedung dieser Gesetzesmaterie noch in dieser Session war, haben wir von der österreichischen Volkspartei uns auch diesem Verlangen gefügt. Erleichtert haben dabei unsere Stellungnahme folgende Erwägungen:

1. Die Ungewißheit, was in Österreich verstaatlicht werden sollte, hat sich auf unser Wirtschaftsleben lähmend ausgewirkt. Daher mußte so rasch als möglich ein Gesetz den Umfang der zu verstaatlichenden Betriebe eindeutig feststellen, umsomehr als eine gerade nicht immer sachliche Propaganda den Kreis der zu verstaatlichenden Unternehmungen von Woche zu Woche zu erweitern suchte.

2. Der österreichische Staat ist arm und muß daher, wenn er die Entschädigungen, die er den Enteigneten verspricht, auch wirklich leisten will, bei der Auswahl der zu verstaatlichenden Unternehmungen darauf Rücksicht nehmen, daß die Entschädigungen nicht seine Leistungsfähigkeit übersteigen. (Zustimmung bei den Abgeordneten der österreichischen Volkspartei.) Diesem Verlangen ist bei der Aufstellung der Liste Rechnung getragen worden, und daraus erklärt sich auch manche Ausnahme in der Liste, derentwegen von hüten und drüben Einwendungen erhoben wurden.

3. Aus diesem Grunde ist auch vorgesehen, daß Entschädigungen auch durch Abstoßung von Beteiligungen der verstaatlichten Konzerne und durch Hingabe von Beteiligungen des österreichischen Staates geleistet werden können. Überdies werden Entschädigungsansprüche von Angehörigen des Deutschen Reiches selbstverständlich auf die Forderungen der Bundesrepublik Österreich an das Deutsche Reich angerechnet werden. All dies gibt die Gewähr dafür, daß die Enteigneten tatsächlich eine auch international gewertete Entschädigung für das verstaatlichte Vermögen erhalten werden, und gerade dieser Umstand wird dazu beitragen, daß wir uns keine Gegner in jenen Staaten schaffen, deren Angehörige durch diese Aktion enteignet werden.

4. Die Organisation der verstaatlichten Betriebe wird im Ordnungswege oder allenfalls durch ein Gesetz geregelt werden. Bis zu dieser Regelung bleibt die derzeitige Organisationsform der zumeist als Aktiengesellschaften oder sonst als Gesellschaftsfirmen aufgebauten Unternehmungen aufrecht mit der Änderung, daß der nunmehrige Alleinaktionär Staat den Aufsichtsrat und durch diesen den Vorstand zu bestellen hat.

Dies aber bedeutet den ersten Schritt zur Beseitigung eines Zustandes bei der Mehrzahl der zur Verstaatlichung kommenden Unternehmungen, der untragbar geworden ist.

Mehrere öffentliche Verwalter, die bald nach dem Parteienproporz, bald je nach der Lage der einzelnen Werke eines Unternehmens, für ein und dasselbe Unternehmen von verschiedenen Besatzungsmächten bestellt wurden, können selbst bei fachlicher Eignung und größter Anständigkeit wichtige Entscheidungen nicht treffen, sie müssen fortwursteln. Insolang keine bessere Form gefunden wird, ist es also gut, wenn der Staat künftighin als Alleinaktionär seine Aktienrechte nach dem geltenden Aktienrecht ausübt. Freilich wird er dabei, wenn die Unternehmen nicht in Grund und Boden gewirtschaftet werden sollen, sowohl eine Bürokratisierung als auch eine Politisierung vermeiden müssen. Dies gilt für den Aufsichtsrat wie auch ganz besonders für den Vorstand. In der Praxis meine ich dies so: Man schiebe eine geeignete Person von der Funktion in der Aktiengesellschaft, sei es im Aufsichtsrat, sei es im Vorstand, nicht deswegen aus, weil sie bisher Staatsbeamter war oder weil sie einer Partei nahesteht, aber man besetze diese Stellen auch nicht bloß mit Staatsbeamten oder mit Protektionskindern der einzelnen Parteien nach einem, wenn auch noch so gerechten Proporz. (Zustimmung bei den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei.) Solche Grundsätze vertragen allenfalls noch die Gremien der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und die verschiedenen Beiräte und Kommissionen, aber man halte solche Besetzungsmethoden von den verstaatlichten Betrieben ferne. Diese Forderung sollte Gemeingut aller jener werden, die nicht etwa die Absicht haben, die Verstaatlichung ad absurdum zu führen.

Noch mehr als das Verstaatlichungsgesetz hätte das Werksgenossenschaftsgesetz eine gründlichere und ins Detail gehende Beratung und Ausarbeitung erfordert, aber es war dringend notwendig, dieses Gesetz gleichzeitig mit dem Verstaatlichungsgesetz zu verabschieden, sonst hätte die Gefahr bestanden, daß entgegen der als Voraussetzung zur Verabschiedung des Verstaatlichungsgesetzes zustande gekommenen Parteienvereinbarung der Gedanke der Werksgenossenschaften, also des Überganges eines Teiles des Kapitals der einzelnen verstaatlichten Unternehmungen an die Belegschaft, auf unbestimmte Zeit verschoben und damit vielleicht endgültig begraben worden wäre. Dies hätte die Österreichische Volkspartei nicht verantworten können und so wählte sie das kleinere von zwei Übeln. Umso notwendiger aber wird es sein, bei der Aufstellung der Satzungen für diese Werksgenossenschaften die einzelnen Detailbestimmungen genau zu prüfen und jedes Für und Wider zu erwägen, damit

nicht durch eine Fehlkonstruktion die Verwirklichung dieses der Auffassung weiter Bevölkerungsschichten entsprechenden Gedankens der Beteiligung der Arbeiter und Angestellten an den verstaatlichten Unternehmungen letzten Endes unmöglich gemacht wird oder eine unbefriedigende Lösung findet.

Wenn sich daher die Österreichische Volkspartei entschlossen hat, geschlossen — also auch mit den Stimmen des Wirtschaftsbundes und des Bauernbundes — für das Verstaatlichungsgesetz zu stimmen, so geschah dies nach reiflicher Überlegung und aus den Gründen, die ich nun angeführt habe, hauptsächlich aber, weil durch die Koppelung mit dem Werksgenossenschaftsgesetz ein neuer Weg gewiesen ist, Arbeiter und Angestellte mit den Unternehmen, in denen sie arbeiten, inniger zu verbinden, sie an dem Gewinn dieser Unternehmungen zu beteiligen (Zustimmung bei der Österreichischen Volkspartei), sie letzten Endes Miteigentümer dieser Unternehmungen werden zu lassen und so den unheilvollen Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit zu beseitigen. (Beifall bei den Parteigenossen.)

Es ist vorläufig ein Versuch, an dessen Verwirklichung die Österreichische Volkspartei mit allem Ernst und Eifer mitarbeiten will. Sie hofft, daß auch die anderen Parteien später zur Einsicht kommen werden, daß dies ein neuer Weg in eine bessere Zukunft ist. (Starker Beifall bei den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei.)

Abg. Linder: Hohes Haus! Mit der Verabschiedung dieses Gesetzentwurfes dokumentiert Österreich vor dem österreichischen Volk und vor der Welt, daß es gewillt ist, neue Wege auch auf wirtschaftlichem Gebiete zu gehen. Sie alle wissen, daß meine Partei den Gedanken der Sozialisierung und damit den Gedanken der Verstaatlichung nicht erst seit gestern und heute vertritt, sondern ich darf Sie daran erinnern, daß die Überführung der Produktionsmittel in den Besitz der Allgemeinheit zu den wesentlichsten Punkten des sozialistischen Programmes zählt, und ich darf Sie weiter daran erinnern, daß es bereits nach dem ersten Weltkrieg meine Partei gewesen ist, die für die Sache der Verstaatlichung und der Sozialisierung eingetreten ist. Die Bereitschaft der anderen Parteien war damals in einem noch viel geringeren Grade vorhanden, als dies heute der Fall ist. Wir alle wissen, daß die Versuche, die da unternommen wurden, in keine leichte Zeit fallen, wir wissen aber auch, daß einer dieser Versuche — ich denke da vor allen Dingen an die Österreichischen

Heilmittelwerke — ein absolut gelungener Versuch war und daß wir mit Stolz auf das Werk zurückblicken können, das damals geschaffen wurde.

Wie nötig und wie zweckentsprechend der Ruf nach der Sozialisierung und der Verstaatlichung gewesen ist, das hat uns die Zeit bewiesen, die wir zwischen den beiden Weltkriegen erlebt haben. Ich darf Sie daran erinnern, daß das Unglück, das wir mitgemacht haben und das über die Welt hereingebrochen ist, nicht von ungefähr gekommen ist. Ich habe die Auffassung und die Überzeugung, daß ohne Hilfe des Großkapitals und des Großagrariertums, ohne Hilfe der Banken und der Versicherungsgesellschaften ein Adolf Hitler im Deutschen Reich niemals hätte zur Macht gelangen können. Ich habe die Überzeugung, daß nur das Geld des Großkapitals und der Großfinanz es ermöglicht hat, daß der braune Faschismus in Deutschland Fuß fassen konnte. Sie alle wissen, wie es bei uns in Österreich gewesen ist. Sie erinnern sich der Hochburg der Heimwehr, der Alpinen Montangesellschaft; Sie erinnern sich vielleicht aber auch, daß es die Herren der Industrie und die Herren der Banken waren, die von allem Anbeginn an die Geldgeber des Faschismus in Österreich gewesen sind!

Wohin man uns geführt hat, wohin das österreichische Volk gekommen ist, das braucht heute hier nicht gesagt zu werden, das wissen wir alle, und wir wissen, daß es nun auch unsere Aufgabe sein muß, es nicht wieder so wie im Jahre 1918 bei der Schaffung der politischen Demokratie bewenden zu lassen, sondern daß wir den Weg konsequent weiter gehen müssen und es durch die Demokratisierung der Wirtschaft vor allen Dingen auch dazu bringen müssen, daß sich nicht all das wiederholt, was wir und die Welt leider erleben mußten.

Der heutige Gesetzentwurf mag den einen und den anderen nicht befriedigen. Auch meine Partei ist nicht befriedigt, weder von den einzelnen Bestimmungen noch von der Liste, die dem Entwurf beigegeben ist, nämlich von der Liste der zu verstaatlichenden Betriebe. Wir haben vorhin aus dem Munde des Herrn Abgeordneten Dr. M a r g a r e t h a gehört, daß auch die Volkspartei diesem Entwurf nur mit großen Bedenken zustimmt; wir haben aus dem Munde der Kommunisten gehört, daß auch sie nicht befriedigt sind und vor allen Dingen eine ganze Reihe von Änderungsanträgen zu stellen haben.

Ich weiß nicht, welche Erfahrungen wir mit diesem neuen Gesetz machen werden, ich hoffe nur, daß die Befürchtungen des Herrn Abgeordneten H o n n e r nicht in Erfüllung

gehen. Diese dürfen nicht in Erfüllung gehen! Meine Partei ist jedenfalls entschlossen, nicht nur den ersten Schritt in der Frage der Verstaatlichung mitzumachen, sondern meine Partei ist vor allen Dingen entschlossen, dieses Gesetz als eine kleine Abschlagszahlung entgegenzunehmen (starker Beifall bei den Parteigenossen), und diesem ersten Gesetz wird und muß ein zweites folgen, und es wird nicht bei dieser Liste der zu verstaatlichenden Betriebe bleiben.

Ich bin nicht der Meinung, daß man den ganzen „Kompaß“ zur Hand nehmen und heute hier den Speisezettel vorlegen muß, in dem jeder einzelne Betrieb genannt ist. Es nimmt sich ja vielleicht ganz gut aus, wenn heute oder morgen in der kommunistischen Presse alle diese Betriebe aufgezählt werden, die heute vom Abgeordneten H o n n e r hier verlesen worden sind, ich habe aber nicht die Meinung, daß man mit derartigen Dingen dem Gedanken der Verstaatlichung überhaupt dient. Ich kann mich gut an den Wahlauf Ruf der Kommunistischen Partei erinnern, in dem sich diese gleich zu Anbeginn oder kurz nach der Befreiung, aber auch in späteren Proklamationen, vor allen Dingen auf den Standpunkt gestellt hat: das Nazivermögen und das reichsdeutsche Vermögen sei in Beschlag zu nehmen und zu verstaatlichen.

Die Kommunistische Partei hat ihre Ansprüche erweitert. Ich freue mich dessen. Ich freue mich deshalb, weil ich nicht der Meinung bin, die ich gestern in der kommunistischen Zeitung gelesen habe, daß sie es sei, die allgemein als die Vorkämpferin für die Verstaatlichung bekannt sei.

Vor dem ersten Weltkrieg und nach dem ersten Weltkrieg und in all diesen Jahren war es zweifellos die Sozialdemokratische Partei, die für sich in Anspruch nehmen kann, daß sie draußen in der Öffentlichkeit, in den Betrieben, in der Presse, überall, wo sie dazu Gelegenheit hatte, dem Gedanken der Sozialisierung und der Verstaatlichung Rechnung getragen hat. (Zwischenruf des Abgeordneten Ing. R a a b.) Herr Kollege Raab, Sie brauchen nicht solche Zwischenbemerkungen zur kommunistischen Seite wegen meiner Äußerungen machen! Ich weiß, daß Herr Kollege Raab vielleicht auch nur mit sehr schwerem Herzen diesem Entwurf zugestimmt hat. (Zustimmung bei der Österreichischen Volkspartei.) Ich weiß, daß es vor allen Dingen Ihre Bedenken waren, die der Verstaatlichung hindernd im Wege gestanden sind, und ich weiß, daß Sie die Stütze jener waren — von denen ich gesprochen habe —, die die Heimwehr finanziert haben. Sie können abwinken, aber es ist leider so, und daher, meine Herren,

streiten wir uns nicht um die Vorkämpferschaft auf diesem Gebiete, sondern seien wir uns bewußt, daß es ernstlich notwendig ist, daß wir vorwärts kommen, und daß wir nicht vorwärts kommen können, wenn wir in den alten Banden der kapitalistischen Wirtschaftsordnung stecken bleiben und nicht neue Wege gehen, die es verhindern sollen, daß jemals wieder Krisen, Arbeitslosigkeit, Not, Elend und Kriege über die Menschheit dahinfluten können.

Das ist das, was mir vor allen Dingen vor-schwebt, und wenn ich heute höre, daß es bereits wieder Unternehmungen gibt, die einen Akt des Nationalrates oder auch nur die Absicht des Nationalrates damit beantworten, daß sie kein Geld mehr in ihren Betrieb stecken wollen, das heißt, daß sie die Arbeiter von heute auf morgen vor den Hunger stellen wollen, dann sage ich, wir haben alle Ursache, energisch, streng und mit allen Mitteln gegen solche Leute vorzugehen. Saboteure, mögen sie nun Saboteure unserer Ernährung oder mögen sie Saboteure unserer Wirtschaft sein, gehören zur Verantwortung gezogen und gerade solchen Menschen, wie wir es heute hier vernommen haben, gehört von allem Anbeginn an das Handwerk gelegt.

Hohes Haus! Uns Sozialisten handelt es sich bei der Verstaatlichung nicht um optische Maßnahmen; wir sind nicht jene, die die Worte „Sozialisierung“ oder „Verstaatlichung“ als Schlagworte gebrauchen wollen, uns handelt es sich darum, Taten zu setzen. Wenn ich dies betone und unterstreiche, so deshalb, meine geehrten Frauen und Herren, weil ich der Ansicht bin, daß mit der Vergangenheit gebrochen werden muß und daß wir alle vereint, die einen vielleicht mit halbem Herzen, die anderen mit ganzem Herzen, den begangenen Weg vorwärts schreiten müssen. Ich hoffe, daß es nicht das letztmal ist, daß wir uns über die Verstaatlichung hier aussprechen. Ich hoffe sogar, daß dies bloß der erste Schritt, aber ein Meilenstein auf dem Wege ist, der uns in eine bessere und gesündere Zukunft führen soll! (Beifall bei den Sozialisten.)

(Während vorstehender Ausführungen hat Präsident Dr. Gorbach den Vorsitz übernommen.)

Abg. Rainer: Hohes Haus! Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Verstaatlichung, möchte ich zu einigen grundsätzlichen Fragen, die sich daraus ergeben, Stellung nehmen. Vorerst möchte ich die zur Verstaatlichung vorgeschlagenen Betriebe in zwei Gruppen einteilen, wovon die erste Gruppe, sofern es sich um Monopolbetriebe handelt, im Besitz des Staates bleiben soll,

die zweite Gruppe nach unserer Auffassung — ich komme darauf noch näher zu sprechen — jedoch nur vorübergehend.

Nun zur ersten Gruppe: Die Verstaatlichung von Betrieben oder die Führung von Staatsbetrieben wird dort am Platze sein, wo der Besitz der Produktionsmittel oder des Produktionsgutes für die Gesamtheit des Staatsvolkes von entscheidender Bedeutung ist oder wo die monopolartige Stellung des Wirtschaftszweiges zu einer Vormachtstellung des Besitzers oder einiger weniger Besitzer im Staat und in der Gesellschaft führen müßte. Diese Gefahr ist dort gegeben, wo ein Wirtschaftszweig selbst Vorbedingung für den Bestand und das Gedeihen der Wirtschaft überhaupt ist. Wie bereits ausgeführt, gilt dies vor allem für die Monopolbetriebe, wie für die Verkehrswirtschaft, die Energiewirtschaft, für die Post und vieles andere.

Der staatlichen Kontrolle, beziehungsweise der Verstaatlichung der Geldwirtschaft muß deshalb ein besonderes Augenmerk zugewendet werden, weil dadurch das Zinsgeld als Machtfaktor ausgeschaltet werden soll. Die Schäden der kapitalistischen Wirtschaftsordnung haben ihren Ursprung fast ausschließlich in der Beherrschung der Wirtschaft durch das Zinsgeld. Eine Wirtschaftsplanung durch den Staat ist überhaupt nur unter der Voraussetzung einer staatlich gelenkten Kreditgebarung denkbar. Die unmittelbare Beteiligung des Arbeiters am Wirtschaftsertrag, auf die ich ebenfalls noch eingehend zu sprechen komme, fordert gebieterisch eine staatliche Kontrolle der gesamten finanziellen Seite der Wirtschaft. Aber auch bei diesen Wirtschaftszweigen wird jeweils jene Form des Staatseinflusses zu bevorzugen sein, durch die nicht die staatliche Verwaltung, sondern eine staatliche Kontrolle erzielt wird, die ihrerseits wieder weniger durch beamtete Organe als vielmehr durch einen wirtschaftsdemokratischen Kontrollrat der Interessentengruppen herbeigeführt werden muß, also niemals ein Staatskapitalismus, den wir aus grundsätzlichen Erwägungen schärfstens ablehnen, sondern eine Lenkung und Kontrolle der Wirtschaft durch den Staat. Hier trennen wir uns allerdings in den Auffassungen von der Sozialistischen Partei. Während diese in der reinen Verstaatlichung der Betriebe die Lösung des sozialen Problems der Arbeiter erblickt, können wir diese in der Verstaatlichung allein nicht finden. Der Referent des Gesetzes, der sozialistische Abgeordnete Proksch, schreibt zur Begründung der Forderung auf Verstaatlichung folgendes (liest): „Der wissenschaftliche Sozialismus beruht auf der Erkenntnis, daß der Ursprung aller sozialen

Ungerechtigkeit die Trennung des arbeitenden Menschen von den Produktionsmitteln ist. Das Privateigentum an denselben hindert den sozialen Aufstieg der Werktätigen und führt dazu, daß das Kapital den Großteil der geschaffenen Werte für sich in Anspruch nimmt, der arbeitende Mensch aber nur einen kleinen Teil seines Arbeitsertrages als Lohn empfängt. Die sozialen Umstände, unter denen der arbeitende Mensch lebt, bleiben unberücksichtigt, die Hauptsache ist der Gewinn.“

Die Sozialisten sehen also die einzige Lösungsmöglichkeit der sozialen Frage — die ihren Ursprung hauptsächlich in der Trennung des arbeitenden Menschen von den Produktionsmitteln hat — in der Aufhebung des Privateigentums an den Produktionsmitteln. Der Staat ist nach sozialistischer Auffassung ein Verein von freien Menschen, die mit gemeinschaftlichen Produktionsmitteln arbeiten, das heißt, an die Stelle des Privatkapitalismus soll der Staat als Besitzer der Betriebe treten. Diese These lehnen wir von der österreichischen Volkspartei ab, und zwar aus folgenden Gründen:

Durch die Verstaatlichung von Wirtschaftsbetrieben wird keinerlei Lösung des sozialen Problems selbst erreicht, da das Lohnvertragsverhältnis des Arbeitenden unverändert aufrecht bleibt und lediglich an die Stelle des meist persönlichen Arbeitgebers der unpersönliche und anonyme Staat als Arbeitgeber tritt. Die Aussicht auf eine Erhöhung der Löhne ist nicht größer als beim Privatkapitalisten, da das Interesse an einem möglichst hohen Gewinn beim Staat nicht weniger groß ist als beim Privatunternehmer. Durch die Verstaatlichung wird der Arbeiter tatsächlich weder mittelbar noch unmittelbar zum Mitbesitzer oder Teilhaber des Werkgutes, vielmehr wird dadurch die Entwicklung der totalen Staatswirtschaft zum totalen Staat herbeigeführt. Damit wird die Rechtsstellung des Arbeiters erheblich zu seinen Ungunsten verschoben, weil der Arbeitsvertrag zu einem Vertragsverhältnis zwischen einer realen Person und einer anonymen, aber omnipotenten juristischen Person herabsinkt. Die Gefahr der wachsenden Ausbeutung und der weiteren Proletarisierung des Arbeiters vergrößert sich dadurch außerordentlich und die wirtschaftliche und soziale Stellung des Arbeiters wird durch eine solche Verstaatlichung entscheidend geschwächt. Der Arbeiter wird nicht zum wirtschaftlichen Teilhaber am Betrieb und an dessen Gewinn, sondern zum teilnahmslosen, persönlich uninteressierten Beamten und die Entfremdung des Arbeiters von der Wirtschaft wird dadurch verewigt. Selbst der

Wettbewerb der tüchtigsten Arbeiter wird ausscheiden und schließlich eine Korruptionierung der Betriebe erfolgen. An Stelle eines fein verästelten lebendigen Wirtschaftsorganismus mit großer Marktempfindlichkeit entsteht ein schwerfälliger Apparat zur Erfüllung kollektiver Bedarfsdeckung. Die Funktion des Staates liegt nicht darin, Träger, sondern Lenker der Wirtschaft zu sein. Die Lenkung der Wirtschaft durch den Staat und durch seine Organe ist ohne Zweifel weniger gewährleistet, wenn der Staat sowohl als Unternehmer wie gleichzeitig als Kontrollorgan der Gesamtwirtschaft auftritt. Grundsätzlich kann der Staat nicht gleichzeitig Besitzer der Produktionsmittel und Wahrer der Konsumenteninteressen sein. Bei einer Verstaatlichung wird wohl der Wirtschaftsertrag zur Staatseinnahme, aber die Frage der gerechten Verteilung dieses Ertrages bleibt nach wie vor ungelöst. Das Problem der Verstaatlichung ist jedenfalls sekundär gegenüber der primären Aufgabe der Sozialreform, der Lösung des Problems des gerechten Anteiles des Arbeitenden am Wirtschaftsertrag selbst.

Und nun zur zweiten Gruppe der zur Verstaatlichung vorgeschlagenen Betriebe, die nach unserer Auffassung nur vorübergehend im Besitze des Staates bleiben sollen und allmählich in den privaten Besitz, das heißt in den Besitz der Werksgenossenschaft der Arbeiter und Angestellten, rückgeführt werden müssen. Das Gesetz über die Werksgenossenschaften wird noch Gelegenheit geben, unseren Standpunkt ausführlicher zu begründen.

Dazu möchte ich nur folgendes sagen: Das Wirtschaftssystem des Kapitalismus hat sowohl in der Form des privaten wie auch des Staatskapitalismus zu Auswüchsen geführt, die einerseits eine unerhörte Vertrauenskrise der Gesellschaft hinsichtlich des sittlichen und wirtschaftlichen Wertes des Privateigentums, andererseits eine schwere Bedrohung des Menschen schlechthin durch die unpersönliche Staatsallmacht verursacht haben. Die Schäden des privaten wie des Staatskapitalismus müssen daher durch das Finden und die Verwirklichung einer natürlichen, das heißt einer der Arbeit, der Wirtschaft und der im Staate vereinigten Gesellschaft in gleicher Weise dienenden Wirtschaftsform überwunden werden. Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft bedürfen letzten Endes nicht gegensätzlicher Interessenorganisationen, sondern sind einander bedingende Erscheinungsformen der sittlichen Ordnung der Menschheit. In der Überführung dieser Betriebsgruppe in das Eigentum der Werksgenossenschaften erblicken wir daher einen wesent-

lichen Schritt zur Sozialreform, die sich nach unserer Auffassung nach folgenden Grundsätzen durchsetzen muß:

1. Einflußnahme der Gesellschaft auf die Verwertung der Produktionsmittel, um diese den arbeitenden Menschen dienstbar zu machen;
2. Einflußnahme des Staates als Organ der Gesellschaft auf die Ordnung der Wirtschaft;
3. Sicherung des vollen Anteils des Arbeitenden am Wirtschaftsertrag im Verhältnis zu dem von ihm geleisteten Anteil am Wirtschaftsprodukt.

Diese Sozialreform setzt sich daher zum Ziele, den Menschen nicht durch die unbeschränkte Stärkung der als Staat organisierten Gesellschaft, sondern der menschlichen Gesellschaft, die in Staaten organisiert ist, durch die wirtschaftliche Stärkung des arbeitenden Menschen selbst zu Hilfe zu kommen. Die wirtschaftliche Stärkung des Menschen kann nur durch die in der Produktionsleistung bedingten vollen Anteilnahme der Arbeit an der Wirtschaft erreicht werden.

Hohes Haus! Für die Richtigkeit unserer Einstellung kann ich Ihnen zwei Zeugen anführen, die nicht aus den Reihen der Österreichischen Volkspartei stammen. Am treffendsten urteilt über das Ziel der Sozialistischen Partei in der Frage der Verstaatlichung unser gegenwärtiger hochverehrter Bundespräsident Dr. R e n n e r. Nach einem Bericht der Arbeiter-Zeitung vom 17. Mai 1946 sagt er folgende Sätze, die auch wir absolut unterschreiben können (liest):

„Bei der reinen, absoluten Staatswirtschaft besteht nicht nur die eminente Gefahr der Verbürokratisierung, sondern die noch größere Gefahr der Keimbildung neuer Klassen, der Vorbereitung neuer Ausbeutung. Ein solcher Staatskapitalismus könnte sogar in Staatssklaverei ausarten.“

Diese Worte unterstreichen wir hundertprozentig. Daher sehen wir, daß dieser Schritt, den wir heute mit dem Verstaatlichungsgesetz machen, lediglich ein erster Schritt sein kann, der uns zu einer neuen Wirtschafts- und Gesellschaftsform führt, die aber insbesondere dazu angetan sein muß, den arbeitenden Menschen wirklich freier und unabhängiger in seinem Volk und in seiner Wirtschaft zu machen. Wenn uns andererseits der Herr Abgeordnete H o n n e r eine ziemlich große Liste der noch zu verstaatlichenden Betriebe vorgelegt hat, so möchte ich ihm einen Satz eines seiner Genossen von der Linken vor Auge halten, der das Programm grundsätzlich ablehnt, das uns Abgeordneter Honner hier vorgelegt hat. Leo

Trotzki sagt in einem Aufsatz in bezug auf die Verstaatlichung und auf den Staatskapitalismus folgenden markanten Satz (liest):

„In einem Lande, in dem der einzige Arbeitgeber der Staat ist, bedeutet Opposition langsamen Hungertod. An die Stelle des alten Grundsatzes ‚Wer nicht arbeitet, der soll auch nicht essen‘ ist ein neuer getreten, der heißt: ‚Wer nicht gehorcht, der soll nicht essen.‘“

Meine sehr verehrten Frauen und Herren! Aus diesen Gründen sieht die Österreichische Volkspartei die Lösung des sozialen Problems einzig und allein darin, der Arbeiterschaft Miteigentum und Mitbesitz sowie einen gerechten Anteil am Wirtschaftsertrag zu sichern, was für uns als die Österreichische Volkspartei die wirkliche Entproletarisierung der Arbeiterschaft bedeutet. (Starker Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.)

Nun gestatten Sie mir, Hohes Haus, daß ich ganz kurz abschließend auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten H o n n e r näher eingehe. Sowohl der Herr Abgeordnete Honner als auch der Herr Abgeordnete F i s c h e r haben uns in vielen Reden und Ausführungen in diesem Hause die Verstaatlichung als das alleinige Heilmittel zur Rettung des österreichischen Eigentums hingestellt. Wir mußten heute eingangs unserer Tagesordnung in diesem Hause durch unseren Bundeskanzler wieder von einer Kundmachung hören, die die Arbeiterschaft Österreichs bestimmt zu tiefst erschüttern wird, und wenn der Herr Abgeordnete Honner heute zur Frage der Werksgemeinschaften gesagt hat: Wir wollen keine Werksgemeinschaften, dann begreife ich dies von Ihrem Standpunkt aus, weil gerade Sie jene Partei sind, die an der Unzufriedenheit und an dem Elend der Arbeiterschaft ihre Parteisuppe kocht. (Zustimmung bei den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei.) Die Frage der Verstaatlichung und die Frage der Regelung des sozialen Problems der Arbeiterschaft sind uns zu ernste Probleme, als daß wir damit Politik betreiben wollten. Es muß einmal auch hier in diesem Hause ganz offen festgestellt werden, daß Sie, Herr Abgeordneter F i s c h e r, derjenige waren, der gesagt hat: Nur die Verstaatlichung wird das österreichische Eigentum retten. Und heute mußten wir aus der Botschaft, die uns eingangs der Sitzung zugekommen ist, die Überzeugung gewinnen, daß Sie nicht im entferntesten imstande sind, die uns vor einigen Tagen in diesem Hause vorprätendierten Konsequenzen durchzuführen, weil Sie nicht über sich selbst und über Ihre Partei verfügen können. (Zustimmung bei der Österreichischen Volkspartei. — Abgeordneter F i s c h e r: Aber Sie über Ihre Partei!)

Wenn Sie andererseits auch von der Gefahr einer Spaltung im Gewerkschaftsbunde gesprochen haben, so möchte ich dazu ganz kurz folgendes feststellen: Ich glaube, es liegt vorerst kein Anlaß vor, daß es in der Frage des Gewerkschaftsbundes zu einer Spaltung kommt, denn wir wie auch die sozialistischen Arbeiter sind uns dessen bewußt, daß der Gewerkschaftsbund immer und immer nur das Instrument sein kann, zu dem er geschaffen worden ist: ein wirksames Mittel zur Vertretung der Arbeiterschaft im Wirtschaftsleben dieses Staates. Der Gewerkschaftsbund hat lediglich die Interessen der Arbeiterschaft, und zwar immer nur von diesem Interessensstandpunkt aus zu vertreten, und wenn der Gewerkschaftsbund auf diesem Wege fortschreitet, dann besteht in Österreich keinerlei Gefahr einer Spaltung des Gewerkschaftsbundes. Diese Gefahr kann einzig und allein nur dann entstehen, wenn sich der Gewerkschaftsbund zum machtpolitischen Instrument einer einzelnen Partei herabwürdigte. (Lebhafter Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.) Wir in den Reihen des Gewerkschaftsbundes haben immer und jederzeit für die Interessen der Arbeiterschaft unseren Mann gestellt und wir sind entschlossen, das auch in Zukunft zu tun, aber unter der Bedingung — es sei hier noch einmal klar und deutlich gesagt —, daß der Gewerkschaftsbund als eine überparteiliche Organisation nur die Interessen der gesamten Arbeiterschaft vertritt.

Und noch eines: Ich muß mich noch einmal an die Kommunisten wenden und auch in dieser Beziehung ein offenes Wort sprechen. Wir mußten in den letzten Tagen zur Kenntnis nehmen — und heute ist uns das bestätigt worden —, daß auch einer der wertvollsten Betriebe, über die die österreichische Wirtschaft verfügt, die Zistersdorfer Werke, auf Grund der Auslegung der Potsdamer Beschlüsse seitens der russischen Macht in das russische Eigentum übergehen sollen. Diese Übernahme, meine sehr Verehrten, dessen sind wir uns wohl bewußt, bedeutet für das österreichische Wirtschaftsleben und damit auch für die österreichische Arbeiter- und Angestelltenschaft eine schwere Erschütterung. Abgesehen davon mußten wir zur Kenntnis nehmen, daß in den von den Russen übernommenen Betrieben die Löhne willkürlich erhöht worden sind und eine andere Kalorienzuteilung erfolgt — die wir den Arbeitern dort herzlich gerne vergönnen. Wir und Sie alle, die hier eine Verantwortung tragen, ob Sie nun hier auf der Rechten oder Linken sitzen, setzen alle unsere Kräfte dafür ein, um den Arbeitern erst einmal einen gerechten Lohn und der Arbeiterschaft insbesondere auch die nötige Ernährung zu

sichern, damit sie die Arbeit durchführen kann. Dagegen muß ich sagen, es wird auf die Arbeiter, die außerhalb dieser Betriebe stehen, wohl einen nicht ganz guten Eindruck machen, und andererseits für jene Arbeiter, die das Glück haben, durch die russische Besetzung mehr Kalorien zu erhalten, wird es nicht so leicht sein — denn gerade der Arbeiter denkt in dieser Beziehung sehr solidarisch mit seinen Kameraden und Arbeitskollegen —, zuzusehen, wie er selbst, weil er in einem russischen Betrieb arbeitet, besser leben kann, während die anderen Arbeiter Hunger leiden.

Meine Verehrten, das sind Methoden, über die ernst gesprochen werden muß. Man soll doch hier nicht darangehen, Unterschiede zu machen. Wer in unserem Staat, wer in unserer Heimat für den Aufbau unseres Volkes und unserer Heimat arbeitet, der hat grundsätzlich dieselben Rechte, gleichgültig, welcher Parteirichtung oder welcher Gesinnung er überhaupt ist. (Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.)

Abgesehen davon, daß das eine gewisse Unzufriedenheit in den Reihen der Arbeiterschaft erzeugt, besteht nämlich noch eine andere große Gefahr, und zwar in bezug auf die Lohnerhöhung. Meine sehr Verehrten! Der Gewerkschaftsbund und alle wirtschaftlichen Faktoren bemühen sich heute, das Lohnniveau der Arbeiter- und Angestelltenschaft auf die Höhe zu bringen, die mit den Preisen in Einklang steht, die aber auch unserer Währung die nötige Sicherung gibt. Hier aber muß man ganz offen feststellen, daß man auf Grund dieser Methoden, die in diesen Betrieben eingeschaltet werden, die schwere Befürchtung hegen kann, daß dadurch unsere Währung in Gefahr gebracht wird. Meine sehr Verehrten! Wer das Jahr 1923 und die Inflation erlebt hat, wird wissen, was es gerade für den Arbeiter und Angestellten, der sich mühselig seine Spargroschen zusammengerackert und zusammengeschunden hat, bedeutet, wenn er durch solche Maßnahmen wiederum Gefahr läuft, seinen letzten, so schwer errungenen Spargroschen zu verlieren. (Lebhafter Beifall.) Deshalb müssen wir, meine sehr Verehrten, fordern, daß endlich einmal der Standpunkt der Gerechtigkeit in allen unseren Fragen konsequent — jawohl, Herr Abgeordneter Fischer, konsequent! — durchgeführt wird und daß in erster Linie Sie daran gehen müssen, Ihr Versprechen, das Sie gegeben haben, einzulösen, denn sonst werden Sie — es ist das Wort in diesem Hause schon vor einigen Tagen geprägt worden — wahrscheinlich bei den nächsten demokratischen Wahlen

von dieser Bildfläche hinweggefegt werden. (Ruf bei den Kommunisten: Das überlassen Sie nur uns! Wir werden schon sehen, wer hinweggefegt werden wird!)

Abschließend möchte ich noch feststellen, daß mit dem Gesetz der Verstaatlichung bestimmt ein Schritt vorwärts gegangen wurde. Wir hoffen, daß dieses Gesetz, wie einer meiner Vorredner bereits ausgeführt hat, ein Meilenstein sein und werden soll zu einer besseren und gedeihlicheren Wirtschaftsführung in einem freien, aber auch wirklich unabhängigen Land Österreich! (Starker Beifall bei den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei.)

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf gemäß dem Antrag des Berichterstatters in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben. (Lebhafter Beifall.)

Der 2. Punkt der Tagesordnung lautet: Bericht des Ausschusses für Vermögenssicherung über den Antrag der Abgeordneten Altenburger, Grubhofer, Dr. Malenta, Dengler und Genossen (33/A) über ein Bundesgesetz, betreffend die Verstaatlichung und Sozialisierung von Unternehmungen (Verstaatlichungs- und Sozialisierungsgesetz) (198 d. B.).

Berichterstatter Altenburger: Hohes Haus! Dem Ausschuß für Vermögenssicherung lag ein Initiativantrag über die Verstaatlichung und ein Initiativantrag über die Verstaatlichung und Sozialisierung zur Beratung vor. Die Beratungen des Ausschusses haben dazu geführt, daß eine grundsätzliche Einigung dahingehend erzielt wurde, daß dem Hohen Haus ein Bundesgesetz über die Verstaatlichung und ein Bundesgesetz über die Werksgenossenschaft vorgelegt werden soll. In diesem Sinn hat der Ausschuß für Vermögenssicherung den vorliegenden Antrag eines Bundesgesetzes über die Werksgenossenschaft in Beratung gezogen und nach durchgeführten Parteienverhandlungen in seiner Sitzung am 15. Juli einen einstimmigen Beschluß gefaßt.

Obwohl eine einheitliche Auffassung darüber vorliegt, daß die Trennung des arbeitenden Menschen von den Produktionsmitteln eine Hauptursache sozialer Ungerechtigkeit darstellt, ist es durch die grundsätzliche Einstellung der politischen Parteien begründet, daß sie sich zur Umformung der gegenwärtigen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung verschiedene Ziele stellen. Es ist ein Erfolg demokratischer Zusammenarbeit, daß es im Wege von Parteienverhandlungen gelungen

ist, im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfes einen Versuch zu unternehmen, Produktionsmittel und arbeitende Menschen zu verbinden, um zu einer gerechten Eigentumsbildung zu kommen.

Das Bundesgesetz über die Werksgenossenschaft (Werksgenossenschaftsgesetz) stellt im § 1, Punkt 1, fest, daß ein Teil des Gesellschaftskapitals (Kapitalanteil) der bundeseigenen Unternehmungen, deren Betrieb arbeitsintensiv ist und keinen Monopolcharakter hat, der Werksgenossenschaft der Belegschaft zu widmen ist.

Im Sinne der Parteienverhandlungen bitte ich um Zustimmung, daß die Worte „bundeseigene Unternehmungen“ textlich in „staats-eigene Unternehmungen“ abgeändert werden und so mit der Terminologie des Verstaatlichungsgesetzes im Einklang stehen.

Punkt 2 legt fest, daß die Bildung einer solchen Werksgenossenschaft auch in jenen Unternehmungen durchzuführen ist, an denen die Republik Österreich beteiligt erscheint. Im Punkt 3 wird ausgesprochen, daß das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates nach Anhörung der zuständigen Kammern für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen sowie der zuständigen Arbeiterkammer durch Verordnung jene Unternehmungen festsetzt, bei denen eine Werksgenossenschaft zu bilden ist, und in einem solchen Falle auch die Höhe des Kapitalanteiles sowie den Kaufpreis bestimmt. Es ist in Punkt 3 festgelegt, daß der Kapitalanteil nicht die Hälfte des Gesellschaftskapitals, beziehungsweise der Beteiligung erreichen darf.

Der § 2 stellt im Punkt 1 fest, daß die Werksgenossenschaft Rechtspersönlichkeit hat, und spricht im Punkt 2 aus, daß jeder Dienstnehmer nach einjähriger Dauer seines Dienstverhältnisses Mitglied der Genossenschaft ist. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß im Wesen nur der regelmäßig beschäftigte Dienstnehmer Mitglied der Genossenschaft werden kann und daß die Genossenschaftsmitglieder zu einer festen Bindung an den Betrieb gebracht werden sollen. Punkt 3 legt fest, daß jeder Genossenschafter nur einen Geschäftsanteil besitzen kann, der im Sinne des Punktes 4 weder veräußert noch belastet werden kann. Der Punkt 5 spricht aus, daß die Mitgliedschaft bei Beendigung des Dienstverhältnisses erlischt. In Punkt 6 ist vorgesehen, daß die näheren Vorschriften über die Werksgenossenschaft, insbesondere über die Errichtung, Organisation, Tätigkeit und Auflösung, das Rechtsverhältnis der Mitglieder, die Beschränkung der Haftung der

Genossenschafter auf ihren Geschäftsanteil und die Überwachung durch das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung als Aufsichtsbehörde, durch Verordnung erlassen werden.

Damit erscheinen die entsprechenden Maßnahmen getroffen, daß die Werksgenossenschaften einheitlich ausgerichtet und Einseitigkeiten vermieden werden.

Der § 3, Absatz (1), spricht aus, daß der Werksgenossenschaft jener Reingewinn zufällt, der auf dem ihr gewidmeten Kapitalanteil von der Unternehmung nach Errichtung der Genossenschaft ausgeschüttet wird. Hievon ist in der Regel die Hälfte zur Zahlung des Kaufpreises für den Kapitalanteil zu verwenden, welcher Betrag nach Kopfteilen auf die Genossenschafter aufzuteilen und auf ihre Einlagen zu verrechnen ist. Von dieser Regel kann abgegangen werden, wenn es sich als notwendig oder nützlich erweisen sollte, der Genossenschaft die Bildung eines kleinen Reservefonds zu ermöglichen. Auf diese Weise wird es der Genossenschaft möglich, den vorerst über den Weg der Widmung in ihre Hand gelangten Kapitalanteil nach und nach zu erwerben und dadurch den Genossenschafter indirekt zum persönlichen Mitbesitzer an diesem Kapitalanteil zu machen. Punkt 2 stellt fest, daß der Rest des Reingewinnes nach Deckung der Aufwendungen der Genossenschaft und Bildung angemessener Rücklagen nach Kopfteilen an die Mitglieder auszuschütten ist.

Der § 4 bindet die Genossenschaft an die Zustimmung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Falle von Veräußerung und Belastung des Kapitalanteiles und spricht ferner aus, daß, falls eine solche Veräußerung nicht an den Staat oder bundeseigene Gesellschaften und die Belastung nicht zu dessen Gunsten erfolgen, auch die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates erforderlich ist.

Damit ist eine Gewähr gegeben, daß die Genossenschaft mit ihrem Kapitalanteil nicht frei verfügt oder Veräußerungen oder Belastungen durchgeführt werden, die im Widerspruch zum Sinn und Zweck dieses Gesetzes stehen.

Der § 5 stellt fest, daß die Vertretung des Kapitalanteiles durch die Genossenschaft selbst je zur Hälfte dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und der Genossenschaft, nach der Erwerbung dieser allein, zusteht.

Der § 6 spricht aus, daß die zur Übertragung des Kapitalanteiles an die Werksgenossenschaft erforderlichen Rechtsgeschäfte, Schriften und Amtshandlungen keiner öffent-

lichen Abgabe unterliegen und daß nach Punkt 2 die auf den Kapitalanteil entfallenden Gewinnanteile für die Körperschaftsteuer außer Ansatz bleiben.

Nach dem § 7 ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Auf Grund der am 15. Juli 1946 gepflogenen Beratung hat der Ausschuß für Vermögenssicherung dem vorliegenden Antrag zur Erlassung des Bundesgesetzes über die Werksgenossenschaften seine einstimmige Zustimmung gegeben, und ich stelle nun den Antrag (liest):

„Der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

Ich bitte auch, im § 1, Abs. (1), die Worte „bundeseigenen Unternehmungen“ auf „staatseigenen Unternehmungen“ zu ändern, ebenso im § 4, Abs. (2), die Worte „bundeseigene Gesellschaften“ auf „staatseigene Gesellschaften“.

*

(Präsident Böhm hat unterdessen wieder den Vorsitz übernommen.)

Abg. Dr. Migsch: Hohes Haus! Wir Sozialisten stehen jedem Versuch, die soziale Frage einer Lösung zuführen zu wollen, sehr freundlich gegenüber. Wir sind gewohnt, solche Vorschläge und Pläne gewissenhaft zu überprüfen.

Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf wollen wir von Anfang an sagen, daß wir ihm nur deshalb unsere Zustimmung geben, weil er die Bedingung der Österreichischen Volkspartei zur Behandlung des Verstaatlichungsgesetzes gewesen ist. Das Werksgenossenschaftsgesetz war die *conditio sine qua non*. Der Grundgedanke, der ihm zugrundeliegt, wurde nicht erst heute, sondern längst, seit langen Jahrzehnten in den volks- und sozialwissenschaftlichen Theorien sachlich geprüft und hat mit einer Qualifikation, nämlich mit der Note „ungenügend“ geendet. Diese Qualifikation wurde auch überall dort erzielt, wo praktische Versuche in dieser Hinsicht erfolgt sind. Ich will auf alle diese Versuche und vor allem auf diese theoretische Anwendung heute gar nicht eingehen, sondern hier nur einige ganz konkrete praktische Fragen aufwerfen.

Man sagt, die soziale Frage könne dadurch gelöst werden, daß die Arbeiter einen Mitbesitz an Unternehmungen erwerben. Das ist ja der Kernpunkt dieses Gesetzes. Nun, meine Damen und Herren, hier sitzen Vertreter der Bauern, der Kleingewerbetreibenden und

auch Vertreter jener Personen, die heute eine Kleinrente besitzen. Wir haben uns erst gestern mit der Kleinrentnerfrage beschäftigt und eine Novelle beschlossen. Ich will jetzt jeden dieser Vertreter fragen: Hat sein Kleinbesitz dazu beigetragen, seine Existenz in Krisenzeiten zu sichern? Wie war es denn in den Jahren 1918, 1919 und 1920? Ich will hier die Angehörigen der Österreichischen Volkspartei, die die Novelle zum Kleinrentnergesetz vertreten haben, fragen: Wodurch sind diese Kleinrentner entstanden? Das sind lauter Menschen, die kleine Besitztümer hatten, die infolge der Inflation zugrunde gingen. 1928 bis 1934 — wie war es denn da beim einzelnen Bauern, beim einzelnen Gewerbetreibenden, beim kleinen Kaufmann? Sank da nicht von Tag zu Tag und von Woche zu Woche sein Umsatz, trotz seiner zehn- und vierzehnstündigen Arbeit im Tage? 120 und 140 Schilling monatlicher Erlös waren hier in zehntausenden Geschäften und gewerblichen Betrieben zu verzeichnen. Und die Bauernschaft? Ist es hier nicht so, daß eben auch diese kleinen Besitzer in der Zeit der Weltwirtschaftskrisen keineswegs imstande gewesen waren, die Existenz ihrer Familien in ihrem bisherigen Stand zu sichern?

Sehen Sie, das sind doch geschichtliche Wahrheiten! Mit dem bloßen Besitzrecht lösen Sie also die soziale Frage nicht! Damit, daß die Arbeiter einige Aktien ihres Unternehmens erhalten, ist durchaus nichts getan, denn auch dann bleibt die kapitalistische Wirtschaftsordnung nach wie vor mit ihrer Krisenempfindlichkeit weiter bestehen. Versuchen Sie also nicht, die Planwirtschaft, das ist die Lenkung der Produktion, mit dem zu verwechseln, was vielleicht aus einer konservativen Gesinnung, aus einer Anschauung der Vergangenheit heraus in dem einen oder anderen noch leben mag. Die Wirklichkeit ist eben anders.

Eine zweite Frage: Durch das Werksgenossenschaftsgesetz soll die Betriebsverbundenheit der Arbeiterschaft hergestellt werden. Damit gehe ich auf einige Fragen ein, die der Herr Abgeordnete Rainer aufgeworfen hat. Er sagt, durch die Verstaatlichung tritt an die Stelle des persönlichen Arbeitgebers der unpersönliche. Ich weiß nicht, ob der Herr Abgeordnete Rainer jemals eine Beschäftigtenstatistik der österreichischen Wirtschaft zur Hand genommen hat. Wenn er das getan hätte, wüßte er, daß etwas mehr als 48 Prozent der österreichischen Arbeiter- und Angestelltenschaft seit Jahrzehnten in Unternehmungen beschäftigt waren, in denen ihnen das anonyme Kapital als ihr Arbeitgeber gegenübergetreten ist.

Bei mehr als 48 Prozent der österreichischen Arbeiter und Angestellten gibt es jetzt schon keinen persönlichen Arbeitgeber. Dagegen möchte ich feststellen, daß zehntausende, ja hunderttausende Arbeiter stets bestrebt waren, irgendwo in den öffentlichen Dienst einzutreten. Hören Sie doch irgendwo einmal die Ausführungen der Personen, die die städtischen Personalämter oder die Personalämter der öffentlichen Unternehmungen verwalten! Sie werden dann erfahren, daß alle Angestellten und Arbeiter seit dem Jahre 1920 versucht haben, bei einem Unternehmen beschäftigt zu werden, das der öffentlichen Hand gehört. Warum? Weil dort die Existenzsicherung gegeben war, jene Existenzsicherung, die dem Menschen dauernd Brot und Arbeit gegeben und ihn der Gefahr der Arbeitslosigkeit enthoben hat. So kann man also nicht argumentieren. Das ist nicht richtig und widerspricht all dem, was wirklich war.

Die Betriebsverbundenheit, meine Damen und Herren, haben wir in einem Umfang kennen gelernt, wie sie sich vielleicht niemand vorgestellt hat. Als ich in den Julitagen des Jahres 1945 nach Wien zurückgekommen war und in den Parks in der Brigittenau und in Ottakring mit den Arbeitern auf den Bänken saß und ihre Gespräche hörte, da konnte ich feststellen: Am tiefsten war die Arbeiterschaft damals von der Tatsache bedrückt, daß die Maschinen aus den Betrieben weggeschafft wurden. Wie stark in Wahrheit die Betriebsverbundenheit unserer Arbeiterschaft ist, das ersehen Sie weiter daraus, daß zehntausende Arbeiter aus den Trümmern ihrer zerschlagenen Betriebe Maschinenteile und Maschinenreste herausgegraben haben — oft nur mit ihren bloßen Händen — und sich daraus wieder irgendwelche Produktionsapparate zusammengebastelt haben. Maschinen, Betriebe und Arbeiter, das ist in Wahrheit eine Einheit. Notwendig ist doch nur, den Arbeitern in den Betrieben auch jenes Recht der Mitverwaltung und der Mitbestimmung zu geben, das, was wir die Betriebsdemokratie nennen. Bleiben wir doch auch wieder dabei und versuchen wir hier nicht mit anderen Mitteln von dem Wesentlichen abzulenken.

Nun eine dritte Frage, die die interessanteste ist und mit der wir uns auch einmal offen auseinandersetzen müssen, nicht nur mit der Meinung, die hier im Hause geäußert wird, sondern auch mit der Meinung, die man da und dort von Universitätsprofessoren oder auch von höheren Beamten vertreten hört, nämlich mit der Behauptung, die Verstaatlichung führe zur Omnipotenz des Staates; sie führe dazu, daß das einzelne Individuum verzwangelt werde und daß ein unendlicher Bürokratismus das individuelle Leben er-

sticken und den Menschen zum Staatsklaven machen werde.

Hier liegt wieder eine Verwechslung vor. Der Herr Abgeordnete Rainer hat nämlich den Artikel unseres Bundespräsidenten nicht zu Ende gelesen. Was steckt hier in Wahrheit dahinter? Ich werde nicht theoretisieren, wir werden nur in die Geschichte zurückblicken. Gibt es einen unter uns, der den Staat als Rechtsordnung nicht anerkennen würde trotz aller Lasten, die er dem einzelnen auferlegt, als eine Rechtsordnung, die den einzelnen vor dem Verbrechen schützt? Wer hat heute den Mut, dem Staat diese Macht und die Notwendigkeit zu dieser Macht abzusprechen? Sie ist historisch geworden und hat sich als historisch richtig bewährt.

Ich verweise weiter auf die Fürsorge. Es gab eine Zeit, in der der Staat Fürsorgeaufgaben nicht erfüllte; als aber zum ersten Male die Forderung nach staatlicher Fürsorge vertreten worden ist, da sind dagegen dieselben Vorwürfe einer staatlichen Omnipotenz erhoben worden. Heute ist es uns ganz selbstverständlich, daß jeder Mensch, jeder Mann und jede Frau, der in Not gerät, zu den Organen des Staates gehen kann und daß der Staat für ihn sorgt.

Denken Sie an die um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts geführte sozialpolitische Debatte! Damals wurde von den Vertretern des extremsten Manchester-Liberalismus genau dasselbe eingewendet, was Sie heute gegen die Wirtschaftspolitik des Staates einwenden, daß nämlich die Omnipotenz des Staates den einzelnen herabdrücken würde, daß der Arbeitsvertrag einseitig würde und dergleichen mehr. Und, verzeihen Sie, meine Damen und Herren, seit Jahrzehnten sind nun auch die Vertreter des Bürgertums und der Bauernschaft daran gewöhnt, sozialpolitische Gesetze zu beschließen, und wir haben ja erst gestern einen Tag gehabt, an dem hier eine Reihe gewaltiger sozialpolitischer Maßnahmen beschlossen wurde. Wir alle haben uns daran gewöhnt, und es ist das Gegenteil dessen eingetreten, was behauptet wurde: niemand würde heute wagen, zu sagen, daß sozialpolitische Schutzmaßnahmen die Freiheitsrechte des einzelnen vergewaltigen und den einzelnen zum Sklaven stempeln.

Das Gegenteil ist nämlich in Wirklichkeit eingetreten. Dadurch, daß die Menschen einen sozialen Schutz erhalten haben, haben sie erst die Voraussetzung gewonnen, ihre Persönlichkeit zu entwickeln.

Nun sehen Sie, meine Damen und Herren, genau so verhält es sich jetzt bei den wirtschaftlichen Fragen. Ja, es ist richtig, wir Sozialisten wollen die Produktionsmittel in

das Eigentum der Gesamtheit überführen, weil wir wissen, daß dies die Voraussetzung zu einer planmäßig gelenkten Wirtschaft ist, weil wir wissen, daß dieses Wirtschaftssystem und diese Wirtschaftsverfassung krisenfrei den Menschen eine volle Beschäftigung garantieren, und wir glauben und wir sind überzeugt davon, daß wir nur dann, wenn wir den Menschen die Angst vor der wirtschaftlichen Not, die Angst vor der Existenzunsicherheit nehmen, jene psychologische Grundlage schaffen, um die Menschen wirklich frei zu machen.

Was steht denn hinter der Frage nach der Omnipotenz des Staates? Das Problem hängt doch in Wirklichkeit davon ab, wie der Staat organisiert ist. Vergessen Sie eines nicht, meine Frauen und Herren: ein diktatorisch organisierter Staat vergewaltigt das Individuum. Ob er eine freie kapitalistische Wirtschaft hat oder nicht, das ist ganz gleichgültig. Entscheidend ist, ob die Staatsverfassung demokratisch oder diktatorisch ist. Davon hängt es ab, ob die Freiheitsrechte der Persönlichkeit gefördert, geschätzt oder ob sie vergewaltigt werden. Demokratisierung und Sozialisierung der Wirtschaft bedeutet gar nichts anderes, als die Verwirklichung jener Grundsätze, die durch die demokratische Staatsverfassung in politischer Hinsicht bereits durchgesetzt sind.

Wenn wir alle diese Fragen trocken, nüchtern und sachlich betrachten — nicht von irgendwelchen Ideologien ausgehend, sondern an Hand dessen, was wir selber erlebt haben — dann kann man nur eine Warnung aussprechen: Hüten wir uns, in eine Methode abzugleiten, die in Wahrheit keine Lösung sozialer Fragen, sondern soziale Demagogie bedeutet! Wir haben in dieser Hinsicht in den letzten zwei Jahrzehnten Gelegenheit genug gehabt, wiederholt die gefährlichen Auswirkungen solcher Methoden kennenzulernen. Ich meine jene Methode, mit der man Menschen, die in Not sind, mit einem Paar Würstel und einem Glas Bier für sich zu gewinnen versucht. Sie ist im alten Rom historisch geworden und hat ihren Ausdruck in den Worten: Panem et circenses! gefunden.

Ich sehe eine große Gefahr darin, wenn gerade in der Zeit des heutigen Notzustandes wieder zu solchen Methoden sozialer Demagogie gegriffen wird, wobei es gleichgültig ist, ob man Menschen, die sich infolge der gegenwärtigen Lage in einem verzweifelt Zustand befinden, durch eine momentane Hilfe den Weg versperrt, ihr Schicksal selber zu gestalten und dadurch zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit zu gelangen, oder ob man versucht, die Massen durch irrealen Projekte

vom Kernproblem und von der wirklichen Lösung der sozialen Frage wegzuführen und abzulenken. Hüten wir uns, in dieser Zeit solche Wege zu beschreiten!

Stellen wir nur fest: Die soziale Frage kann gelöst werden und sie wird gelöst werden! Die Voraussetzungen dazu sind gegeben. In politischer und in praktischer Hinsicht ist der Weg klargestellt. Scheuen Sie sich nicht, mit uns zu gehen: Die neue Welt wird sozialistisch sein! (Starker Beifall bei den Sozialisten.)

Abg. Dr. Maleta: Hohes Haus, meine Damen und Herren! In den letzten drei Tagen hat das Parlament eine große Zahl von Gesetzen beraten. Zwei von diesen ragen weit über den Durchschnitt hinaus, da sie die künftige Gestaltung Österreichs tiefgehend beeinflussen werden. Es sind dies das Gesetz auf Verstaatlichung und das augenblicklich zur Beratung stehende Gesetz über die Werkgenossenschaften.

Ich möchte in diesem Zusammenhang eine Feststellung machen. Es ist viel darüber gesprochen worden, was man besser hätte formulieren können, als es in den beiden Entwürfen tatsächlich geschehen ist. Es wurde Kritik geübt und heftig das Für und Wider der verschiedenen Standpunkte abgewogen. Halten wir uns aber die entscheidende Tatsache vor Augen, daß durch die Verabschiedung dieser beiden Gesetze das österreichische Parlament vor dem österreichischen Volk und vor der gesamten Weltöffentlichkeit seine politische Reife bewiesen hat! Denn es erwies sich in der Lage, in einer tief greifenden und entscheidenden Angelegenheit zu einem erträglichen Kompromiß zwischen den Parteien zu gelangen. Heute, da wir im Rampenlicht der Weltöffentlichkeit stehen, da jeder Schritt des Parlamentes beobachtet und beurteilt wird, können wir darauf hinweisen und sagen, daß über eine so weittragende Angelegenheit, wie es die Verstaatlichung und Vergenossenschaftung ist, in anderen Staaten und Volksvertretungen viel heftigere parlamentarische Kämpfe geführt wurden und daß es über solche Fragen in manchen Staaten mit weniger politischer Reife vielleicht auch zu einem Bürgerkrieg hätte kommen können. Wir können daher mit Stolz auf diese beiden Gesetze verweisen, umsomehr als wir in diesem Herbst Österreichs 950. Geburtstag feiern und wir mit Recht erwarten können, daß die politische Reife, die unser Volk bewiesen hat, mit einem Geburtstagsgeschenk seitens der Alliierten anerkannt werden sollte. (Beifall.)

Das Werkgenossenschaftsgesetz bietet aber auch Gelegenheit zu einer weiteren

Feststellung. Es geht zurück auf den Antrag auf Verstaatlichung und Sozialisierung, der seitens der Österreichischen Volkspartei-Mandatare eingebracht wurde. Wir haben uns von vornherein nicht gegen eine Verstaatlichung von Betrieben, die für die Allgemeinheit wichtig sind, gestellt. Es war also nicht der Fall, daß wir aus einer reaktionären Gesinnung zur Verstaatlichung „Nein“ gesagt hätten, sondern wir von der Österreichischen Volkspartei können für uns in Anspruch nehmen, daß wir mit Gewissenhaftigkeit geprüft haben und dort, wo es die Notwendigkeiten allgemeiner Natur erforderten, für die Verstaatlichung eingetreten sind.

Wir waren jedoch nur unter einer Voraussetzung bereit, das Verstaatlichungsgesetz anzunehmen, nämlich bei gleichzeitiger Verabschiedung des Werkgenossenschaftsgesetzes. Für uns war es eine eindeutige Forderung, daß es ohne Miteigentum der Arbeiter keine Verstaatlichung geben darf, weil wir im Werkgenossenschaftsgesetz eines der bedeutendsten sozialpolitischen Gesetze erblicken. Und wenn der Herr Abgeordnete Migsch gesagt hat, daß unter diesem Gesetz die Note „Nichtgenügend“ steht, so kann ich ihm nur sagen, daß so mancher Schüler in der Schule ein „Nichtgenügend“ bekommen, sich aber draußen im Leben überaus bewährt hat. (Beifall bei den Parteigenossen.)

Ich bin davon überzeugt, und alle Arbeiter und Angestellten, das ganze werktätige Volk wissen es, daß wir mit diesem Gesetz einen entscheidenden Schritt nach vorwärts getan haben.

Meine Damen und Herren, gestatten Sie mir noch eine weitere Feststellung. Wir haben im Verlaufe dieser Session im Parlament eine Reihe weittragender sozialpolitischer Gesetze beschlossen, und dazu ist zu sagen: Unser „Ja“ seitens der Österreichischen Volkspartei hat dies ermöglicht und unser „Nein“ hätte es verhindert. (Beifall bei den Parteigenossen.) Für uns ist daher Sozialpolitik nicht irgendwie eine Angelegenheit des sozialen Pflasters, sondern wir betreiben sie aus einem tiefen sittlichen und sozialen Verantwortungsgefühl. Darum treten wir für dieses Gesetz ein. Darum haben beispielsweise eine Reihe von Abgeordneten meiner Partei bei der Verabschiedung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes gesagt: Wir wollen keine Ausgesteuerten! Darum haben wir für das Arbeiterurlaubsgesetz gestimmt, von dem man behaupten kann, daß kein Staat auf dieser Welt bisher so weitgehende Urlaube gewährt hat. Wir haben jedes Für und Wider erwogen, und glauben Sie mir, es hat vieles

gegeben, das vielleicht hätte Bedenken hervorrufen können. Sie alle wissen es, daß wir in Österreich einen Mangel an Arbeitskräften haben und daß es daher für die Wirtschaft nicht so einfach ist, wenn ein großzügiges Arbeiterurlaubsgesetz geschaffen wurde.

In diesem Zusammenhang möchte ich von der Tribüne dieses Parlamentes einmal eindeutig feststellen, daß sich der Arbeiter- und Angestelltenbund der Österreichischen Volkspartei als das soziale Gewissen unserer Partei erwiesen hat. (Beifall bei den Parteigenossen.) Unsere Arbeitermandatäre können daher auch im Rahmen des Gewerkschaftsbundes mit Stolz auf ihre Leistungen verweisen.

Meine Damen und Herren! Ich möchte noch eine weitere Feststellung machen, die im Zusammenhang damit steht, daß man unserer Partei gerne den Vorwurf macht, sie sei eine Partei der Reaktion. Ich verweise darauf, daß wir jederzeit mit aufgeschlossenen Ideen an die zu lösenden Probleme herangegangen sind. Ich ziehe als Beispiel einen Vergleich mit der Vergangenheit. Einstens ist Lueger und seine junge christlich-soziale Partei mit der konservativ-klerikalen Partei, mit der sie doch weltanschauliche Gemeinsamkeit verbunden hat, in Kampf geraten. Sie haben es getan, weil eine neue Zeit neue Gedanken erfordert hat. Daher wissen wir, daß auch unsere Partei an die Erfordernisse unserer Zeit mit einem neuen Geist herangehen muß. Diese Tatsache ist der letzte Grund für unsere sozialpolitische Haltung.

Daher ist die Verstaatlichung von uns keineswegs hintertrieben worden. Wir haben uns bewußt zu diesem Gesetz bekannt. Auch unsere Gewerbetreibenden haben gar kein Interesse daran, daß irgendein anonymes Kapital die Macht ausübt. Bauern und Gewerbetreibende sind genau so wie die Arbeiter an einer gesunden Wirtschaft interessiert. Sie wissen auch, daß eine gewisse Planwirtschaft notwendig ist. Aus dieser Erkenntnis haben wir uns entschlossen, gemeinsam mit der Linken zu dieser einvernehmlichen Lösung zu gelangen, und verweisen daher noch einmal darauf (Zwischenrufe), daß sich damit nicht bloß das österreichische Parlament ein Zeugnis der Reife ausstellt, sondern sich auch die Volkspartei als neue Partei mit neuen sozialpolitischen Gesichtspunkten erwiesen hat. (Starker Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.)

Nun hat der Herr Abgeordnete Migsch gesagt, die Österreichische Volkspartei befürchtet, daß der Staat bei Durchführung der Verstaatlichung zu sehr als Kollektivum in Erscheinung tritt und ein gefährlicher Macht-

faktor wird. Er verwies darauf, daß der Staat wertvolle Dienste auf sozialpolitischem Gebiet geleistet und sich als Freund der arbeitenden Menschen erwiesen hat. Ich kann dazu nur eines sagen: Wir sind überzeugt, daß eine reine Staatswirtschaft aus folgenden Gründen eine Gefahr bedeutet, und möchte dies in einem Vergleich erläutern. Sinn und Inhalt einer politischen Demokratie erschöpft sich nicht in den Parteien oder dieser oder jener Form des Parlamentarismus. Das Wesentliche ist die Verankerung der Menschenrechte in der demokratischen Verfassung. (Starker Beifall bei den Parteigenossen.) Das gleiche gilt auch für die Wirtschaftsdemokratie. Wesentlich ist daher, daß diese Menschenrechte nicht von der wirtschaftlichen Seite her, ganz gleich, ob es sich um privates Großkapital oder den Staat als Kapitalisten handelt, besritten und bekämpft werden können. Wir sehen daher in der Werksgenossenschaft den Ansatz zu einer guten Lösung der sozialen Frage für einen breiten Sektor unseres Volkes, nämlich die Arbeiterschaft in Industrie und Gewerbe. Auch für diese soll die Trennung von Kapital und Arbeit überwunden werden, die in der Praxis bei den Bauern und Gewerbetreibenden nicht besteht, weil diese beides, sowohl Kapital wie Arbeit, in ihrem Betrieb und ihrer Person vereinigen.

Der Herr Abgeordnete Migsch hat als Beispiel für die Staatswirtschaft den öffentlichen Dienst angeführt. Meine Damen und Herren! Ich stelle die Gegenfrage: Wird denn bei Durchführung der Verstaatlichung jeder Arbeiter zum Beamten, wie es etwa bei den Bundesbahnen der Fall ist? Haben wir nicht in den staatlichen Forstbetrieben Arbeiter, die absolut nicht als Beamte anzusehen sind? Der Herr Abgeordnete Migsch hat ferner angeführt, auch der Kleinbesitz sei nicht krisenfest und dies würde daher auch für den Arbeiter trotz seines Miteigentums in den vergenossenschafteten Betrieben zutreffen. Er möge mir auf Grund dieser seiner Behauptung den Widerspruch in seiner Rede aufklären, wenn er unter einem sagte, die Sozialistische Partei Österreichs wolle nicht den Kleinbauer oder den kleinen Gewerbetreibenden sozialisieren. Weshalb stellt er sich dann gegen das Miteigentum der Arbeiter? Die Österreichische Volkspartei ist sich darüber klar, daß durch ein einziges Gesetz, wenn es auch für einen entscheidenden Teilabschnitt erlassen ist, nicht auf einmal für sämtliche Notwendigkeiten vorgesorgt werden kann. (Widerspruch und Ruf: Das ist eben die soziale Frage!) Für uns ist daher das Werksgenossenschaftsgesetz nur ein Anfang, ein Beginn, ein Teilstück, das ausgebaut werden muß und wird. (Starker Beifall bei den

Parteigenossen.) Wir wissen, daß das Gebäude unserer Sozialordnung durch eine Reihe anderer sozialpolitischer Gesetze ergänzt werden muß.

Diese Erkenntnis nehmen wir in die Sommerferien mit in dem Bewußtsein, daß wir auf eine verdienstvolle Arbeit in diesem Hause zurückblicken können. Sie wird uns als Leitstern und Motiv für die Herbstarbeit dienen, durch die eine ganze Reihe anderer sozialer Probleme, und zwar nicht bloß für die Industriearbeiterschaft, zu lösen sein wird. Ich verweise beispielsweise darauf, daß Bauern und Gewerbetreibende höchstes Interesse an dem Ausbau der Selbständigenversicherung und der Einführung der Gemeinschaftsrente haben, die durch unseren Parteifreund Pius Fink in Vorschlag gebracht wurde. Denn auch hier gibt es soziale Notstände, die zu beheben sind.

Abschließend möchte ich bemerken: Entscheidend für uns ist der Gesichtspunkt, daß wir aus einem geschlossenen sozialen Willen an die Probleme herangehen und sie zu lösen trachten. Darin liegt auch der tiefste Sinn der sogenannten Brückenstellung Österreichs zwischen Ost und West, die sich nicht aus einem Lippenbekenntnis, sondern nur aus der Funktion ergibt, die dieses Land zu erfüllen hat und die es durch die beiden Gesetze über Verstaatlichung und Vergenossenschaftung auch wesentlich erfüllt. Wir fühlen uns auf der einen Seite mit dem Westen durch gemeinsame Geschichte und Tradition verbunden, besonders aber durch das Bekenntnis des abendländischen Menschen zur Individualität und zum Individualismus; wir wissen andererseits aber auch, daß eine neue Zeit heraufdämmert mit neuen Formen, mit der Planung einer neuen Gemeinschaft und Gesellschaft, wobei wir mit warmer Sympathie anerkennen, daß auf diesem Wege das russische Volk viel geleistet hat, was auch uns zur Nachahmung dienen kann. Wir wollen jedoch, daß über diesen Gemeinschaftsgedanken eines nicht vergessen wird, nämlich der sichere Einbau der freien, sittlichen Persönlichkeit in die geplante neue Ordnung. (Starker Beifall.)

*

(Während der vorstehenden Ausführungen hat Präsident Dr. Gorbach den Vorsitz übernommen.)

*

Bei der Abstimmung wird der Entwurf des Werkgenossenschaftsgesetzes (198 d. B.) in der vom Berichterstatter beantragten Fassung in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Es gelangt der 3. Punkt der Tagesordnung zur Verhandlung: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (207 d. B.): Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Änderung der Grenzen zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Wien (Gebietsänderungsgesetz) (211 d. B.).

Berichterstatter Gschweidl: Hohes Haus! Der Verfassungsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 24. Juli 1946 mit der Regierungsvorlage 207 der Beilagen, Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Änderung der Grenzen zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Wien, beschäftigt. Mit dem Gesetz über Gebietsveränderungen im Lande Österreich vom 1. Oktober 1938 wurden einige Gemeinden des Landes Niederösterreich mit dem Gebiet der Stadt Wien vereinigt. Die vorläufige Verfassung vom 1. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 5, bestimmte, daß die sich daraus ergebenden Grenzen zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Wien bis zur Klärung der einschlägigen Fragen durch die Volksvertretung einstweilen bestehen bleiben. Aber schon bei den Wahlen ergab sich die Notwendigkeit, die Wahlgebiete Wien und Niederösterreich abweichend von den politischen Grenzen dieser beiden Länder festzusetzen. Seit dieser Zeit schweben Verhandlungen, die erst jetzt zu einem Abschluß gekommen sind und ihren Niederschlag in übereinstimmenden Verfassungsgesetzen dieser Bundesländer gefunden haben.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage am 24. Juli 1946 in Beratung gezogen und hat sie unverändert angenommen. Ich stelle daher den Antrag (liest):

„Der Nationalrat wolle dem in 207 der Beilagen enthaltenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

Abg. Koplénig: Hohes Haus! Das uns vorliegende Gebietsänderungsgesetz soll die Grenzen zwischen den Bundesländern Wien und Niederösterreich neu bestimmen. Eine solche Grenzänderung zweier Länder bedarf zu ihrer Gültigkeit übereinstimmender Verfassungsgesetze der betreffenden Länder und des Bundes, weshalb wir uns mit dieser Frage nun zu beschäftigen haben.

Der niederösterreichische Landtag und nach ihm auch der Wiener Landtag haben die Vorlage angenommen, aber der Wiener Landtag hat gleichzeitig einer Entschließung zugestimmt, in der er, entsprechend dem Willen der Bevölkerung, erklärt, daß die Grenzziehung zwischen Wien und Niederösterreich weder den Interessen der Bevölkerung der Bundeshauptstadt Wien noch dem Wunsch der Bevölkerung der betroffenen Gebiete entspricht. Der Wiener Landtag hat

der Meinung Ausdruck gegeben, daß eine andere Grenzziehung notwendig sei und daß die Grenzen der Stadt Wien auf demokratischem Wege festgesetzt werden müssen.

Worum handelt es sich bei dieser Frage im einzelnen? In der Zeit der nationalsozialistischen Terrorherrschaft wurde das Gebiet der Stadt Wien wesentlich erweitert. An die Stelle des alten Wien mit seinen 21 Gemeindebezirken trat ein Groß-Wien mit 26 Bezirken. Kurz vor den Wahlen vom 25. November 1945 sollte nun im Einvernehmen zwischen Wien und Niederösterreich die Grenze neu und endgültig bestimmt werden. Man kam damals in Verhandlungen der beiden Landesregierungen zu einer Regelung, gegen die die Bewohner zahlreicher betroffener Gebiete in Massenversammlungen, durch Resolutionen und in Deputationen sofort Protest erhoben. Gebiete, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Wohn- und Siedlungsgebieten der Großstadt Wien stehen, und Industriegebiete, die unmittelbar mit den Wiener Industriegebieten verbunden sind, wurden durch diese Regelung von Wien abgetrennt. Die Bevölkerung dieser Gebiete, und zwar alle, ohne Unterschied der Partei, gaben dem Wunsch deutlich Ausdruck, daß ihre Wohngebiete bei der Stadt Wien verbleiben sollen. Auch in der Wahlbewegung zu den Wahlen vom 25. November wurde diese Frage in den Gebieten, um die es sich handelt, immer wieder aufgeworfen und einhellig die Forderung nach einer Änderung der Grenzen zum Ausdruck gebracht.

Die erwähnte Regelung ist schließlich nicht zustande gekommen, weil die niederösterreichische Landesregierung einen Gebietsstreifen in der Gegend der Kuchelau für die Gemeinde Klosterneuburg unbedingt nötig hielt, während dieser Gebietsstreifen an die Stadt Wien hätte fallen sollen. Es fanden dann neuerlich Verhandlungen zwischen Vertretern der niederösterreichischen Landesregierung und der Stadt Wien statt, die schließlich das Ergebnis hatten, daß der Teil des Kuchelauer Hafens, von dem ich gesprochen habe, an Niederösterreich fallen sollte, während die ganze Gemeinde Hadersdorf-Weidlingau, so wie es auch der Wunsch der Bevölkerung dieser Gemeinde war und ist, an die Stadt Wien angeschlossen werden soll. Das neue Gebietsänderungsgesetz enthält auch diese Änderung der ursprünglichen Regelung.

Es besteht durchaus kein Einwand gegen diese Änderung der Grenze zwischen Wien und Niederösterreich, soweit sie die Kuchelau und Hadersdorf-Weidlingau betrifft — ich habe schon davon gesprochen, daß der An-

schluß der Gemeinde Hadersdorf-Weidlingau an Wien von der Bevölkerung gewünscht wurde —, aber das vorliegende Gebietsänderungsgesetz will die gesamten Grenzen zwischen Wien und Niederösterreich regeln, und dagegen bestehen in vielen Punkten ernste Einwendungen, vor allem die Einwendung, daß diese Gebietsänderung ohne Befragen der Bevölkerung und gegen ihren Willen durchgeführt wird. Das war vor allem auch der Anlaß, der den Wiener Landtag zur Annahme der Entschließung bewogen hat, von der ich bereits gesprochen habe. Man sollte eigentlich meinen, daß in einem demokratischen Staat in der Frage, zu welchem Bundesland ein Gebiet — und es handelt sich um große und stark besiedelte Gebiete — gehören soll, die Bevölkerung dieses Gebietes ihr entscheidendes Wort zu sprechen hätte. Man sollte meinen, daß man der Bevölkerung zumindest in diesem Punkt der Grenzregelung ihr Selbstbestimmungsrecht in einem gewissen Sinn zugestehen könnte. Das ist im Falle des vorliegenden Gebietsänderungsgesetzes aber nicht geschehen. Es wird bei dieser Regelung der Grenzen auch nicht bleiben können. Sicher ist es notwendig, aus verwaltungstechnischen Gründen möglichst rasch Klarheit zu schaffen, aber das darf kein Anlaß dafür sein, gegen den Willen der Bevölkerung zu handeln.

Im niederösterreichischen Landtag und im Wiener Landtag haben die Angehörigen meiner Partei aus diesen Gründen gegen die Vorlage des Gebietsänderungsgesetzes gestimmt. Die Kommunistische Fraktion im Nationalrat kann aus denselben Gründen der Vorlage nicht ihre Zustimmung geben. Es wird Aufgabe einer neuen verfassungsrechtlichen Regelung sein, zu bestimmen, in welcher Weise bei Gebietsänderungen der Wille des Volkes zum Ausdruck gebracht werden soll. Die endgültige Regelung der Grenze zwischen Wien und Niederösterreich wird nur nach einer Befragung der Bevölkerung der betroffenen Gebietsteile erfolgen können.

(Inzwischen hat Präsident **Kunschak** wieder den Vorsitz übernommen.)

Abg. Dr. **Scheff**: Hohes Haus! Ich fühle mich verpflichtet, als ein Abgeordneter, der aus den Randgebieten Wiens stammt, ebenfalls kurz — um das Hohe Haus vor seinen verdienten Sommerferien nicht zu lange aufzuhalten — zu dieser Frage das Wort zu nehmen.

Ich möchte vor allem erklären, daß die Frage der Randgebiete oder, besser gesagt, die Frage des Umfangs der Stadt Wien eigentlich eine Frage ist, die mit der seiner-

zeitigen Trennung Wiens und Niederösterreichs zusammenhängt. Wir alle wissen doch, daß es bis zum Jahre 1922 ein einheitliches Niederösterreich gegeben hat und daß niemand an eine Trennung seiner Hauptstadt von diesem Gebiete gedacht hat. Die Nationalsozialisten haben nun die zum selbständigen Lande gewordene Stadt Wien wesentlich erweitert, und da alle Parteien dieses Hauses, also insbesondere auch die Kommunistische Partei, stets auf dem Standpunkt gestanden sind, daß die Verfügungen der Nationalsozialisten ungültig gewesen seien, ist es eigentlich selbstverständlich gewesen, daß nach der Wiedererrichtung der Österreichischen Republik die seinerzeitigen Gebietsgrenzen wiederhergestellt wurden. Maßgebend für diese Wiederherstellung war aber in dieser rein politischen Frage der Umstand, daß sich die hohen Alliierten bei der Beurteilung des Wiener Gebietsumfanges absolut auf den Standpunkt gestellt haben, daß nun ausschließlich die Grenzen des Jahres 1938 maßgebend seien.

Es war daher bei den diesbezüglichen Gebietsverhandlungen zwischen Wien und Niederösterreich tatsächlich ein ganz besonderes Entgegenkommen des Bundeslandes Niederösterreich, wenn dieses einige Grenzberichtigungen zugestanden hat und insbesondere eine, jedoch verhältnismäßig wichtige Gemeinde, nämlich die Gemeinde Hadersdorf-Weidlingau, die bekannterweise das Mauerbachtal beherrscht, ebenfalls an das Gebiet der Stadt Wien hat fallen lassen.

Ich habe bisher ununterbrochen in den Randgebieten gelebt und gewohnt, mir ist aber von Massenkundgebungen der Bevölkerung, von Deputationen usw. nichts bekannt geworden; bekannt ist mir nur, daß ein großer Teil der Bevölkerung, insbesondere in den Randgebieten, mit der gegenwärtigen Lage aus anderen Gründen, die mit Wien oder Niederösterreich absolut nichts zu tun haben, unzufrieden ist. (Zustimmung bei der Österreichischen Volkspartei.)

Hohes Haus! Es ist ganz selbstverständlich, daß die Frage der Zugehörigkeit eines Gebietes im wesentlichen nicht in der Form gelöst werden kann, die der Herr Nationalrat K o p l e n i g vorgeschlagen hat, nämlich auf demokratische Weise, durch Abstimmung, denn dann könnten wir jedes Jahr die verschiedensten Gebietsänderungsgesetze durchführen, weil diese oder jene Gemeinde etwa lieber bei Salzburg oder bei Tirol wäre oder umgekehrt, eine andere wieder lieber der Steiermark oder Niederösterreich usw. angehören wollte.

Auch verkehrstechnisch lassen sich solche Fragen nicht lösen. Denken sie beispielsweise daran, daß gewisse Gebiete der Steiermark verkehrstechnisch — und wir haben vor kurzer Zeit die sogenannte Ausseer Frage behandelt — zu Oberösterreich, politisch aber zur Steiermark gehören, ähnlich wie zum Beispiel das Mariazeller Gebiet in politischer Hinsicht eindeutig zur Steiermark tendiert, verkehrstechnisch aber an Niederösterreich angeschlossen ist, ohne daß es deshalb bisher zu einer demokratischen Befragung gekommen wäre. Und so könnte man Hunderte von Beispielen aufzeigen.

Gewiß, die Lage der Randgebiete ist derart, daß sie sich nicht nur an das Zentrum Niederösterreichs, sondern an das Zentrum unseres ganzen Bundeslandes, nämlich an Wien, auf das innigste anschmiegen. Wir sind verkehrstechnisch und wir sind auch hinsichtlich des Bezuges von Gas, Wasser und elektrischem Strom mehr oder weniger an die Gemeinde Wien gebunden, und ich glaube überdies im Namen der Bevölkerung der Randgebiete mit Recht den Appell an die Gemeinde Wien richten zu dürfen, ja richten zu müssen, daß die Gemeinde Wien auch für die Bevölkerung ihrer Randgebiete vorsorgen möge, wenn diese auch politisch nicht zur Stadt gehören, weil sie schließlich und endlich doch das künftige Reservoir zu einer weiteren Ausdehnung der Besiedlung Wiens bilden. Die Randgebiete müssen täglich Ausflugsgäste zu Hunderten und Tausenden aufnehmen, und diese gehören nicht immer gerade zu den angenehmsten Erscheinungen, denn man bringt uns, sagen wir es auch einmal, nicht nur nichts — denn jeder trägt heute in seiner Dose die Nahrung mit sich, die Zechen sind daher auf Null herabgesunken —, sondern wir wissen, daß auch die Autos der Stadt Wien unsere Bezirks- und Ortsstraßen durchfahren und zerfahren und daß die Gemeinde Wien bisher noch niemals an die Frage herangetreten ist, daß unsere Straßen von Zeit zu Zeit wiederherzustellen sind. Darauf möchte ich ihre sehr verehrten hier sitzenden Vertreter ganz besonders aufmerksam machen. Sie sehen also, daß wir selbstverständlich mit Wien einerseits auf das innigste verbunden sind und daß hier wechselseitige Wirkungen bestehen. Dies alles aber scheint eine dauernde Verkleinerung des Bundeslandes Niederösterreich gewiß nicht zu rechtfertigen.

Die Frage, die uns aus den Randgebieten heute am meisten interessiert, ist die Frage unserer Ernährung, und in dieser Beziehung muß ich erklären, daß es zur Zeit unserer Zugehörigkeit zu Wien auch nicht um einen Deut besser war, als es heute ist, im Gegenteil,

ich muß es anerkennen, daß sich die Verhältnisse nun unter der niederösterreichischen Landesregierung, wenn auch nicht wesentlich, so doch merklich gebessert haben. Wir waren eben Stiefkinder der Stadt Wien. Wenn Sie, meine verehrten Herren, in den Monaten, da wir mehr oder weniger noch zu Wien gehört haben, in einem der Randgebiete gewohnt und gesehen hätten, welcher deutliche Schnittpunkt in den Zuteilungen zwischen Wien einerseits und den Randgebieten andererseits bestanden hat, dann wären Sie gewiß mit diesem Teil, der heute für alle so wichtig ist, nämlich mit der Magenfrage, nicht einverstanden gewesen.

Ich kann daher aus diesem Grunde dem Hohen Hause nur die Bitte unterbreiten, das gegenständliche Gesetz anzunehmen. Andererseits richte ich an die Gemeinde Wien die Bitte, im Rahmen ihrer Pflichten gegenüber den anderen Bundesbürgern auf die Randgebiete nicht zu vergessen, unsere freundschaftlichen und intimen Beziehungen — wenn ich so sagen darf — weiterhin aufrechtzuerhalten und diese Frage, wenigstens vorläufig einmal, ruhen zu lassen. Wenn sich die Verhältnisse in den Randgebieten auch ändern würden, dann, meine verehrten Frauen und Herren, könnten die Randgebiete endlich zu jener Befriedung gelangen, die sie sich dank ihrer gewerbetätigen und anständigen Bevölkerung tatsächlich verdienen. (Beifall bei den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei.)

Abg. Horn: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf macht einem Zustand ein Ende, der seit Monaten wie ein Alpdruck auf den Gebieten lastete, die jetzt von Wien abgetrennt werden. Wie ein Alpdruck lastete dieser Zustand auf der Bevölkerung, denn die Frage war ungelöst, wohin diese Gebiete eigentlich gehören. Dieser Zustand stellte die Verwaltungsorgane in diesen Gebieten vor Probleme, die nicht zu lösen waren.

Es ist richtig, daß die Bevölkerung zum Teil schon seit langen Jahren den Wunsch hatte, an Wien angegliedert zu werden. Dieser Wunsch bestand übrigens nicht erst seit dem Jahre 1938, denn er war schon lange vorher in der Bevölkerung verankert. Naturgemäß sind in diesen Randgebieten ein Teil ausgesprochene Industriegemeinden und ein anderer Teil rein bäuerliche Gemeinden und die meisten dieser Gemeinden zwischen den Industriegemeinden eingebettet. Die Industriegemeinden haben aber immer das Bestreben gehabt, der Großstadt Wien anzugehören, während man in den bäuerlichen Gemeinden von den Segnungen der Großstadt nichts wissen wollte. Als diese

Gebiete im Jahre 1938 nach Wien eingemeindet wurden, war man gespannt auf die Segnungen, die nun die Eingemeindung bringen sollte. Es wurde allerdings viel gebaut, es waren aber Rüstungsindustrien und Flugplätze, und diese waren keine Segnungen für diese Gebiete, ja, sie waren der Umgang für sie. Die ersten Bomben, die auf Groß-Wien fielen, fielen ja in den Randbezirken, auf Fischamend und auf Schwechat, und immer wieder kamen die Bomben gerade über diese Randgebiete. Heute sind diese Gebiete durch zerstörte Ortschaften und Trümmerhaufen gekennzeichnet.

Als diese Gebiete nach der Befreiung irgendeiner verwaltungsmäßigen Regelung zugeführt werden sollten, war es unklar, wo sie hinfallen. Es bestand die Bestimmung, daß der größere Teil dieser Gebiete zu Niederösterreich zurückkehren sollte. Nun, wie sieht es denn wirklich in diesen Gebieten aus? Verwaltungsmäßig gehören sie zu Wien, ernährungsmäßig zu Niederösterreich; besatzungsmäßig gehören sie ebenfalls zu Niederösterreich, und Sie wissen, verehrte Damen und Herren, daß es gerade in diesen Gebieten immer wieder notwendig ist, daß wir in verschiedener Hinsicht mit der Besatzungsmacht in einem innigen Kontakt stehen.

Ich möchte da von den Ortschaften der Randgebiete Albern herausnehmen, das nach diesem Gesetz zu Wien gehört. Es war schon seit dem Gesetz vom Februar so, daß Albern an Wien, an den XI. Bezirk, angeschlossen war, womit es eigentlich zur englischen Besatzungsarmee gehören würde. Verwaltungsmäßig gehört es zu Simmering, besatzungsmäßig gehört es aber faktisch zur russischen Zone. Die Kommandantur ist dieselbe wie für den XXIII. Bezirk, also eigentlich für niederösterreichisches Gebiet, sie ist aber für Albern nicht zuständig. Der Ortsvorstand von Albern muß daher bei irgendwelchen Unstimmigkeiten in den II. Bezirk fahren, um die Dinge bei der dortigen Kommandantur zu regeln. Da die Brücke bei Kaiser-Ebersdorf gesprengt ist, muß er durch Schwechat und ganz Wien in den II. Bezirk fahren, um dort Hilfe zu erhalten. Sie sehen, meine Damen und Herren, daß dieser Zustand auf die Dauer unerträglich ist.

Ich möchte zugeben, daß ja ein Teil der Bevölkerung auch heute noch den Wunsch hegt, bei Wien zu verbleiben, aber ich kann nur eines sagen: der größere Teil der Bevölkerung dieses Gebietes ist heute einzig und allein von dem Gedanken beseelt, endlich einmal wenigstens zu wissen, wohin sie überhaupt gehört, endlich einmal klar zu sehen, wem sie angehört.

Meine Damen und Herren! Es war in diesen Monaten schwierig, in irgendeiner der Fragen mit einer Lösung durchzudringen. Man war der Auffassung, daß dies nicht so dringlich sei und daß verschiedene andere Regelungen bezüglich des Aufbaues wichtiger seien. Endlich muß es aber zu einer Lösung kommen. Wenn der Herr Abgeordnete Koplenig gemeint hat, man müßte eine Volksabstimmung durchführen, so muß ich feststellen, meine Damen und Herren: Es ist richtig, wenn jemand im Krankenbett liegt, dann versucht man alles mögliche, um ihn wieder gesund zu machen, wenn aber jemand vor dem Sterben ist, dann ist eine rasche Operation immer noch besser, als wenn man sie hinauszieht und den Kranken mit anderen Mitteln heilen will.

Wir haben uns den Maßnahmen gebeugt und werden versuchen, diese Gebiete wieder aufzubauen, und zwar im Rahmen der Mittel, die uns zukommen. Die Auseinandersetzungen über die finanzielle Gebarung werden sehr schwierig sein, denn wie sieht es heute in diesen Ortschaften aus, in diesem Teil des Stadtgebietes, das seinerzeit im Jahre 1938 an Wien fiel? Ich nehme nur Schwechat zum Beispiel. Hier ist kein Amtsgebäude und keine einzige Schule mehr vorhanden, hier gibt es kein Feuerlöschgerät und keinen Rettungswagen. Alles ist zerstört, und dabei haben wir leere Kassen. Es wird also schwierig sein, diese Stadt wieder aufzubauen, daher müssen wir in den Randgebieten jetzt schon das Ersuchen stellen, daß bei diesen finanziellen Auseinandersetzungen alles darangesetzt werde, damit die Vertreter dieser Gemeinden die Mittel erhalten, um wirklich wieder aufbauen zu können.

Sie alle, meine Frauen und Herren, wissen aber auch, daß diese Randgebiete noch unter anderen Bedingungen schwer zu leiden haben, denn gerade die östlichen und die südöstlichen Randgebiete Wiens waren die ersten, die die Bomben zu spüren bekamen, und die Kriegsfurie hielt hier zu allererst ihren Einzug. Diese Gebiete haben aber auch heute noch immer unter dem Druck starker Besatzungstruppen zu leiden. In den Ortschaften, kleinen bäuerlichen Landgemeinden mit 500 bis 600 Einwohnern, haben wir heute noch bis zu 1000 Mann Besatzungstruppen liegen, und das wirkt sich sehr schwer auf die Bevölkerung aus. In Schwechat sind 50 Häuser besetzt, 67 Prozent aller Häuser sind ausgebombt, und ähnlich ist es in den anderen Ortschaften. Es ist sehr schwer. Wir haben keine Gasthäuser und keine anderen Räumlichkeiten, wo Platz wäre. Sie haben ja vielleicht heute in der Zeitung gelesen, daß gestern wieder ein großer Meierhof in Mannswörth geräumt werden sollte.

Im Namen der schwer betroffenen Bevölkerung möchte ich daher die große Bitte an Sie alle stellen, uns endlich einmal zu einer kleinen Erleichterung zu verhelfen, damit wenigstens ein Teil dieser Besatzungstruppen abgezogen wird, die heute bei uns so zahlreich liegen.

Meine Fraktion wird für dieses Gesetz stimmen, denn sie sieht die Notwendigkeit ein, daß hier Klarheit geschaffen wird. Ich habe nur den einen Wunsch, man möge unserer Bevölkerung bei den Auseinandersetzungen behilflich sein, damit sie ihre zerstörten Wohnstätten wirklich wieder aufbauen und endlich ruhig arbeiten kann, denn dort sind Arbeiter, die unter den schwierigsten Bedingungen gearbeitet haben. Sie sind auch heute wieder bereit, ihre Heimstätten aufzubauen, nur müssen wir ihnen eine gewisse Hilfe angedeihen lassen.

Wir bitten die Vertreter der Gemeinde Wien, bei diesen Abtrennungen unserer Bevölkerung entgegenzukommen. Wir sind ja mit der Gemeinde Wien doch auch sehr innig verbunden. Wir beziehen von dort das Gas, den Strom und das Wasser und sind auch auf die Wiener Spitäler angewiesen. Wir waren immer treue Bürger der Stadt Wien und werden, wenn wir jetzt zu Niederösterreich kommen, die Stadt Wien nicht vergessen. (Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)

*

Bei der Abstimmung wird das Gesetz bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Es folgt der 4. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Schneeberger, Widmayer, Ninaus, Steiner, Spielbüchler, Voithofer, Astl und Genossen (17/A) auf Abänderung der die sozialpolitischen Rechte der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft betreffenden Bestimmungen der Bundesverfassung (210 d. B.).

Berichterstatter Rainer: Hohes Haus! Der Verfassungsausschuß hat über einen Antrag der Abgeordneten Schneeberger und Genossen auf Abänderung der die sozialpolitischen Rechte der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft betreffenden Bestimmungen der Bundesverfassung verhandelt. Dieser Initiativantrag wurde in der Sitzung des Nationalrates vom 6. März 1946 eingebracht und dem Verfassungsausschuß zur Vorberatung zugewiesen.

Der Antrag geht dahin, die Gesetzgebung und Vollziehung in Fragen des Arbeiterrechtes sowie des Arbeiter- und Angestellten-schutzes, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, zur Gänze in die Kompetenz des Bundes zu übertragen, während nach dem Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 Bundessache nur die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in den genannten Angelegenheiten ist.

Der Verfassungsausschuß hat sich in zwei Sitzungen am 14. und 18. Juni 1946 mit dem Antrag befaßt und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

Der von den Abgeordneten Schneebberger und Genossen beantragte Gesetzentwurf wurde abgelehnt und als Minderheitsantrag Dr. Pittermann angemeldet. Ein im Zuge der Beratung gestellter Entschließungsantrag der Abgeordneten Rainer, Dengler, Mittendorfer, Matt und Genossen wurde zum Beschluß erhoben.

Die Mehrheit des Ausschusses steht auf dem Standpunkt, daß der gegen die Länder erhobene Vorwurf der sozialpolitischen Rückschrittlichkeit zurückgewiesen werden muß. Wohl aber ist es notwendig, durch eine den Erfordernissen der Gegenwart Rechnung tragende Grundsatzgesetzgebung des Bundes eine stärkere Vereinheitlichung in dieser Gesetzesmaterie herbeizuführen. Die Bundesregierung soll daher aufgefordert werden, ein Grundsatzgesetz auszuarbeiten, nach dem sich die Landtage bei Erlassung der Landarbeiterordnungen zu richten haben. Die Einheitlichkeit soll sich insbesondere auf Urlaub, Durchschnittsarbeitszeit, Entgelt im Krankheitsfall und Kündigungsrecht beziehen. Es soll jedoch den Landtagen der einzelnen Bundesländer das Recht vorbehalten bleiben, diese Grundsatzgesetzgebung den wirtschaftlichen und jahreszeitlich bedingten Verhältnissen der Länder anzupassen.

Zur näheren Begründung dieses meines Antrages sei folgendes ausgeführt. Eine Verfassungsänderung ist nicht notwendig, wenn auch nicht bestritten werden kann, daß die derzeitige Rechtslage der Landarbeiter eine gewisse Schwierigkeit mit sich bringt, insbesondere deshalb, weil das Grundsatzgesetz nicht erlassen wurde. Wenn Kollege Schneebberger behauptet, das Grundsatzgesetz führe nicht zu dem gewünschten Erfolg, weil die Landtage die Möglichkeit haben, ihre Ausführungsbestimmungen zu erlassen, so muß demgegenüber festgehalten werden, daß bereits in meinem Antrag gesagt wird, daß die Einheitlichkeit dadurch gewährleistet werden muß, daß in das Grund-

satzgesetz zwingende Bestimmungen, insbesondere bezüglich Urlaub, durchschnittliche Arbeitszeit, Entgelt usw. aufgenommen werden.

Im übrigen bietet auch die gegenwärtige verfassungsrechtliche Lage hinreichend Kautelen dafür, daß auch auf diesem Weg ein modernes Arbeitsrecht für die Landarbeiterschaft geschaffen werden kann. Es ist nun einmal Tatsache, daß die Landarbeiter im Gegensatz zu den Industriearbeitern mit der Scholle verwachsen sind, mit den Bauern in Arbeits- und Berufsgemeinschaft stehen und mit den bäuerlichen Familien verbunden sind. Daraus ergibt sich ein grundsätzlicher Unterschied in der Einstellung zu allen Fragen des Lebens, der Lebensführung und Lebenshaltung. Auch ihre Entlohnung und die soziale Fürsorge für sie weisen Eigenheiten auf, die sich in mancher Beziehung von der der gewerblichen und industriellen Arbeiter unterscheiden.

Daraus ergeben sich durchaus berechtigte Forderungen besonders in bezug auf die soziale Betreuung der Land- und Forstarbeiter. Aus der Struktur der österreichischen Landwirtschaft, aber auch aus den in den bäuerlichen Wirtschaften herrschenden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen geht hervor, daß die Landarbeiterfrage nicht rein vom Standpunkt der Arbeiterklasse behandelt, sondern nur in enger Beziehung mit der allgemeinen Landwirtschaftsfrage gelöst werden kann.

Aber auch die Verschiedenheiten in der Landwirtschaft der einzelnen Bundesländer — Bergbauernbetriebe auf der einen Seite, Viehzucht und Getreidewirtschaft auf der anderen Seite, ferner die Verschiedenheiten in den einzelnen Wirtschaftszweigen, in der Kultur, in den klimatischen Verhältnissen und anderes mehr — sind nicht ohne nachhaltigen Einfluß auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und auf die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse, die gleichfalls eine entsprechende Berücksichtigung erheischen.

Aus dieser Erkenntnis heraus ist die Mitbeteiligung der Länder bei der Gestaltung des Sozialrechtes der Land- und Forstarbeiter im Bundes-Verfassungsgesetz der Jahre 1920, 1925 und 1929 vorgesehen. Es soll nicht geleugnet werden, daß die bisherige Entwicklung auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Arbeitsrechtes nicht befriedigen kann. Daher wurde im Jahre 1929 vom damaligen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ein Entwurf ausgearbeitet und auch an die Körperschaften zur Stellungnahme übersendet. Eine parlamentarische Behandlung dieses Gesetzentwurfes ist jedoch nicht erfolgt. Auch von Seite der damaligen sozial-

demokratischen Fraktion des Nationalrates wurde der Entwurf eines Landarbeitergrundsatzgesetzes im Nationalrat eingebracht, der aber vom Parlament ebenfalls nicht weiter behandelt wurde. Dagegen haben mangels eines Grundsatzgesetzes die Länder mit Ausnahme Wiens von dem ihnen verfassungsmäßig zustehenden Rechte Gebrauch gemacht und Landarbeiterordnungen durch Landesgesetze erlassen. Trotz der verschiedenen Mängel der einzelnen Landarbeiterordnungen war Österreich in der Zeit vor 1938 auf dem Gebiete des Landarbeiterrechtes gegenüber dem Auslande vielfach fortschrittlicher. Selbst im damaligen Deutschen Reich, das auf sozialem Gebiet allgemein als fortschrittlich gegolten hat, ist man über ein Rahmengesetz und vorläufige Landarbeiterordnungen nicht hinausgekommen. Mit der Macht ergreifung des Nationalsozialismus im Jahre 1938 ist ein vollständiger Stillstand in der Entwicklung des landwirtschaftlichen Arbeitsrechtes in Österreich eingetreten. An die Stelle der verschiedenen Landarbeiterordnungen sind die vom Reichstreuhandler erlassenen Tarifordnungen getreten, die sich jedoch in Österreich nie einzuleben vermochten und nur unter dem Druck der Verhältnisse zur Durchführung gelangt sind. Seit Kriegsende ist die Rechtslage auf dem Gebiete des Landarbeiterrechtes völlig unübersichtlich geworden. Teilweise gilt noch die Tarifordnung, daneben vereinzelte Bestimmungen der Landarbeiterordnungen, dazu kommen noch die Vorschriften der seit dem Vorjahre abgeschlossenen Kollektivverträge.

Daß dieser Rechtszustand nicht befriedigen kann, ist nur verständlich. Daraus ergibt sich die immer wieder von verschiedenen Seiten erhobene Forderung nach einem zeitgemäßen sozialen Landarbeiterrecht. Das heute geltende Landarbeiterrecht ist ein Überbleibsel aus der Nazizeit. Dazu sind die noch geltenden Bestimmungen der einzelnen Landarbeiterordnungen veraltet und entsprechen den heutigen Verhältnissen nicht mehr. Schließlich fehlt eine entsprechende Fortbildung des Landarbeiterrechtes vollständig.

Aus dieser Erkenntnis heraus ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bereits seit längerer Zeit mit den Vorarbeiten für ein Bundesgrundsatzgesetz befaßt, welches das Gesamtgebiet des Arbeitsrechtes einschließlich des Arbeiterschutzes, der Arbeitsverfassung und der Arbeitsaufsicht umfassen wird. Der Gesetzentwurf wird in der Herbstsession dem Nationalrat vorgelegt werden. Der Entwurf des Bundesgrundsatzgesetzes wird eine Vereinheitlichung der wesentlichen sozialen Vorschriften vorsehen, die auf diese Weise in allen Bundesländern

gleichmäßig gehandhabt werden. Die Bestimmungen über die Kollektivverträge und die Arbeitszeit werden zeitgemäß ausgestaltet.

Zur Überwachung der Einhaltung der sozialen Vorschriften soll eine Arbeitsaufsicht geschaffen werden, schließlich sollen Vorschriften über Betriebsausschüsse und Vertrauensmänner in den Großbetrieben in das Bundesgrundsatzgesetz eingebaut werden. Abgesehen davon, daß die im Bundesgrundsatzgesetz festgelegten zwingenden Vorschriften durch Landesgesetze nicht abgeändert werden dürfen, steht der Bundesregierung auf die Erlassung der einzelnen Landesausführungsgesetze das Recht des Einspruches zu, von dem in allen jenen Fällen Gebrauch gemacht werden soll, in denen die landesgesetzliche Regelung mit dem heute notwendigen sozialen Fortschritt nicht mehr vereinbar ist.

In diesem Zusammenhange soll nicht unerwähnt bleiben, daß auch in den Bundesländern heute allgemein großes Verständnis für ein fortschrittliches Landarbeiterrecht herrscht und daher die Gefahr einer unbefriedigenden Regelung des Landarbeiterrechtes in einzelnen Ländern nicht zu befürchten ist. Auf diese Weise ist durchwegs die Gewähr gegeben, daß auch bei der gegenwärtigen verfassungsmäßigen Rechtslage die Land- und Forstarbeiterschaft nunmehr in Bälde zu ihrem verdienten zeitgemäßen sozialen Landarbeiterrecht gelangen wird.

Schließlich möchte ich noch einige Feststellungen über die soziale und arbeitsrechtliche Betreuung der Forstarbeiter machen. Ein Wirtschaftszweig wird nur dann seine Funktion, die an ihn gestellten Erwartungen erfüllen, wenn seine Wirtschaftswerte in ökonomischer Verwendung aktiviert werden. Zu den Betreuern der Forstwirtschaft gehören neben dem Wirtschaftsführer und Förster auch die Forstarbeiter. Sie bilden in diesem Wirtschaftszweig als Wirtschaftswert eine zu beachtende Arbeitskraft. In diesem Sinne gehört der Forstarbeiter zu dem geschlossenen Kreis einer Berufsgruppe, somit zum Forstpersonal. Die gesetzlichen Bestimmungen in Österreich befassen sich aber bis heute nur mit dem Forstwirt und Förster. Hier regelt das Gesetz die fachliche Ausbildung und die dienstrechtliche Stellung. Der Forstarbeiter blieb bisher unberücksichtigt, obwohl sein schwerer Beruf nebst Handfertigkeit viele Sachkenntnisse erfordert. Die Anerkennung als qualifizierter Facharbeiter blieb ihm bisher ebenfalls versagt. Wer nur einigermaßen Sachkenntnisse in der Forstwirtschaft besitzt, wird zur Überzeugung kommen, daß unsere Forstarbeiter einem qualifizierten Spezialarbeiter gleichzustellen sind.

Bei der wirtschaftlichen Bedeutung unserer Forstwirtschaft müssen wir uns zu dem Grundsatz bekennen, daß der beste gut ausgebildete Forstarbeiter gerade gut genug für die österreichische Forstwirtschaft ist. Wie oft ließ man sich in der Vergangenheit verleiten, ungelernete Arbeiter zu verwenden. Diese Experimente sind nur zum Schaden der Forstwirtschaft ausgefallen. Die Forstwirtschaft erträgt nicht gut Wander- und Gelegenheitsarbeiter. Sie kommen dem Betrieb trotz der augenblicklich günstigeren Bilanz doch zu teuer. Kein Wirtschaftszweig verlangt daher so gebieterisch die ständige und dauernde Verbindung zwischen ihm und seinen Betreuern als die Forstwirtschaft. Diese Interessen sprechen daher für eine Daueranstellung der Forstarbeiter. Aus fachwirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Gründen muß dem ständigen Forstarbeiter der Vorrang gegeben werden. Die billigste Arbeitskraft im Walde ist nur der ständige, hauptberuflich bestellte fachgeschulte Forstarbeiter. Volle Arbeit leistet ein Mensch nur dann, wenn ihm sein Beruf zum Lebensinhalt wird. Dies kann aber nur erreicht werden, wenn der Mensch in seinem Berufe die materiellen und ideellen Erfolge gesichert sieht, die er sich vom Leben erhofft. Zu den materiellen Erfolgen gehört der gerechte Lohn, die Sicherung seines Daseins und seines Alters. Durch ein Siedlungsheim eine innige Verbindung auf die Dauer des ganzen Lebens mit dem Betrieb herzustellen ist nicht allein eine sozialpolitische Verbesserung sondern auch eine wirtschaftspolitische Notwendigkeit. Aus diesen Siedlungshäusern wachsen bodenverbundene Geschlechter, die auch in Krisenzeiten nicht nur ihr wirtschaftliches, sondern auch ihr seelisches Gleichgewicht bewahren.

Wir fordern daher entsprechende fachliche Ausbildung, Pragmatisierung des Dienstverhältnisses und Förderung der Eigenheimsiedlung. Diese unsere Forderungen stehen allerdings im Gegensatz zu jenen des Herrn Abgeordneten **Schneeberger**, der die Beibehaltung des Bundesgesetzes Nr. 282 vom 28. Juli 1925 fordert. Er scheint dabei allerdings übersehen zu haben, daß durch dieses Bundesgesetz im § 5 die Forstarbeiter sehr zum Schaden der Forstwirtschaft um ihr ständiges Dienstverhältnis gebracht worden sind. Wir sind daher der Meinung, daß in nächster Zeit diejenigen Arbeiter, die jetzt bereits im 45. bis 55. Lebensjahr stehen und schon 20 bis 30 Dienstjahre in der österreichischen Forstwirtschaft zurückgelegt haben, in das ständige Dienstverhältnis übernommen werden müssen und daß der ständige Arbeiterstand mit Provisionsberechtigung

und Unfall- und Invaliditätsversorgung wieder hergestellt werden muß. Gleichzeitig fordern wir eine entsprechende Novellierung des Gesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 282, da wir die derzeitige Verwaltungsform der Bundesforste samt der Generaldirektion ablehnen. Wir verlangen fachliche, wirtschaftliche und föderalistische Führung der Bundesforste. Damit ist unser Standpunkt hinsichtlich der sozialen und arbeitsrechtlichen Betreuung der Land- und Forstarbeiter klargestellt und kann in einem Satz zusammengefaßt werden: Die soziale und arbeitsrechtliche Gesetzgebung für die Land- und Forstarbeiter wird wohl anders, aber keinesfalls schlechter sein als die der übrigen Arbeiter. (Beifall bei den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei.)

Aus diesem Grunde stelle ich namens des Verfassungsausschusses den **A n t r a g** (liest):

„Der Nationalrat wolle die beigedruckte EntschlieÙung annehmen.“

Die EntschlieÙung lautet (liest):

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, ehestens ein Grundsatzgesetz, das die arbeitsrechtlichen Bestimmungen für die Landarbeiter nach modernen und sozialen Grundsätzen festlegt, auszuarbeiten und dem Nationalrat zur Beschlußfassung vorzulegen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Abg. Schneeberger: Hohes Haus! Zunächst muß ich auf einen Vorfall zurückkommen, der sich in der gestrigen Sitzung bei dem gleichen Gegenstand ereignet hat. Während meiner Rede sind eine Reihe Zwischenrufe gemacht worden. Dagegen ist selbstverständlich nicht das geringste einzuwenden. Nach Presseberichten und nach dem stenographischen Protokoll soll der Herr Abgeordnete **R a a b** den Ausdruck „Lüge“ gebraucht haben. Wenn sich das auf meine Ausführungen bezogen haben soll, dann muß ich diesen Vorwurf entschieden zurückweisen, und ich erkläre mich bereit, zu jeder Zeit und vor jedem beliebigen Forum für alle meine Behauptungen den Wahrheitsbeweis zu erbringen.

Und nun zur Sache. Die Sozialistische Partei hat im März dieses Jahres im Nationalrat einen Antrag auf Änderung der Artikel 10 und 12 der Bundesverfassung zu dem Zwecke eingebracht, die Gesetzgebung und die Vollziehung über das Arbeitsrecht der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter zur Bundes Sache zu machen.

Um unseren Antrag besser zu verstehen, muß ein kleiner Blick in die Vergangenheit gemacht werden. Bis zum Jahre 1848 gab es für die Landbevölkerung Hörigkeit und Leibeigenschaft. Durch die Revolution des Jahres

1848 wurde dieser menschenunwürdige Zustand beseitigt: die Bauern sind frei geworden — nicht aber die Landarbeiter. Für die Landarbeiter haben die vormärzlichen Verhältnisse praktisch auch nach dem Jahre 1848 weiterbestanden. Ja noch mehr: in den Gesindeordnungen, in den Dienstboten- und Landarbeitsordnungen, die die einzelnen österreichischen Länder in den siebziger und achtziger Jahren beschlossen haben, wurden diese Zustände und diese Verhältnisse gesetzlich verankert. In diesen Gesetzen wurde die Freizügigkeit der Landarbeiter fast vollständig aufgehoben. Die Entfernung vom Arbeitsplatz ohne Zustimmung des Arbeitgebers war ein strafrechtliches Delikt und wurde mit Kerkerstrafe belegt. In diesen Arbeitsordnungen wurden Jahreslöhne festgesetzt, mit der Bestimmung, daß, wenn ein Landarbeiter während des Jahres einen Arbeitsplatz ohne Zustimmung seines Arbeitgebers verläßt, der Jahreslohn verfallen ist. Wenn Landarbeiter zum Militär einrücken mußten, hatte der Dienstgeber das Recht, ihnen den Lohn für drei Monate als Kautions zurückzubehalten, und wenn der Landarbeiter nicht wieder in den gleichen Betrieb zurückkehrte, so war nach diesen gesetzlichen Bestimmungen die Kautions verfallen. In einigen solchen Landarbeitsordnungen war das Züchtigungsrecht des Arbeitgebers ausdrücklich festgelegt, und es sind Fälle nachgewiesen, wo von diesem Züchtigungsrecht ausgiebig Gebrauch gemacht wurde. (Zwischenruf bei der Österreichischen Volkspartei: Aber nicht nur bei den Bauern, auch bei anderen Ständen!) Die Krone wurde diesem Zustand dadurch aufgesetzt, daß der Landarbeiter kein Recht hatte, vor einem ordentlichen Gericht seine Ansprüche geltend zu machen oder sein Recht zu suchen. An Stelle des Gerichtes war der Dorfvorsteher eingesetzt. Und wenn dieser Bürgermeister selbst Partei war, dann konnte er einen Stellvertreter als seinen Richter bestimmen. Das, meine Damen und Herren ist alles noch nachzulesen in den Bibliotheken, soweit diese Gesetze erhalten sind.

Dieses Recht, besser gesagt Unrecht, hat sich zumindest auf dem Papier bis in die Geburtstage der ersten Republik Österreich erhalten. Um diese Zeit wurden dann von den Landtagen Landesgesetze, Landarbeiterordnungen erlassen. Der Inhalt dieser Gesetze oder vielmehr das, was in diesen Gesetzen nicht enthalten ist, kennzeichnet den Geist jener Kreise, die auf diese Gesetze einen entscheidenden Einfluß hatten. In einer Zeit, wo für die übrige Arbeiterschaft schon das Achtstundentagesgesetz galt, den Landarbeitern den lichten Tag als Arbeitszeit vor-

zuschreiben, in einer Zeit, wo schon ein Urlaubsgesetz bestanden hat, die Landarbeiter mit den Feiertagen als Urlaubersatz abzuspensen, kann nicht als eine entsprechende Regelung des Arbeitsrechtes angesprochen werden. Der Arbeiterschutz wurde in diesen Landarbeiterordnungen so geregelt, daß er nicht einmal dem abgelaufenen Jahrhundert Ehre gemacht hätte. Es wurden acht solcher Landarbeiterordnungen geschaffen und dadurch acht grundverschiedene Rechtszustände. Wenn man bedenkt, daß zum Beispiel für einen Betrieb wie die österreichischen Staatsforste acht verschiedene arbeitsrechtliche Gesetze gelten, daß für die landwirtschaftlichen Wanderarbeiter, die von einem Land zum anderen ziehen, innerhalb einer Saison, zwei, drei und noch mehr verschiedene Arbeitsrechtsgesetze zur Anwendung kommen, so muß man zugeben, daß die Bezeichnung Chaos und Unsinn, wirklich keine Übertreibung ist. (Beifall bei der Sozialistischen Partei Österreichs.) Der einzige Fortschritt, den diese Landarbeiterordnungen gebracht haben, war, daß wenigstens dem Buchstaben nach die Leibeigenschaft aufgehoben wurde, daß die Landarbeiter auch rechtlich gesehen die Möglichkeit hatten, davonzulaufen. Da sie von diesem Rechte einen so ausgiebigen Gebrauch gemacht haben, ist wohl der Beweis geliefert, daß diese Landesgesetze, genannt Landarbeiterordnungen, fast völlig wertlos geblieben sind. In der Erkenntnis, daß dieser Rechtszustand und seine Auswirkungen eine soziale Gefahr und auch ein großer wirtschaftlicher Schaden sind, hat die Sozialdemokratische Partei im Jahre 1925 bei der Reform der Bundesverfassung die Forderung erhoben, das gesamte Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft zur Bundessache zu machen. Die Christlichsoziale Partei und der Landbund waren dagegen. So ist es dann letzten Endes nach langen Verhandlungen zu dem unglückseligen Kompromiß gekommen, daß der Bund ein Grundsatzgesetz und die neun Bundesländer Ausführungsbestimmungen dazu zu erlassen haben. Seit diesem Zeitpunkt sind bekanntlich schon 21 Jahre vergangen, und wir haben gestern gehört, daß innerhalb der wirklich langen Zeit von dieser Verfassungsbestimmung kein Gebrauch gemacht wurde, offenbar auch unter dem Eindruck, daß die praktische Durchführung dieser Verfassungsbestimmung nicht nur Schwierigkeiten mit sich bringen, sondern auch keinen guten Erfolg zeitigen wird. Im Jahre 1942 wurde dann unter der Naziherrschaft auch dieses Recht anläßlich der Einführung von Tarifordnungen beseitigt, zumindest in eine sehr zweifelhafte Rechtsform gebracht.

Das, Hohes Haus, ist in wenigen Worten die traurige Geschichte des Landarbeiterrechtes in Österreich: eine Kette von Rechtlosigkeit, von Unrecht, von schlechtem Recht, von Rechtschaos und wieder von Rechtlosigkeit. Hoffentlich, Hohes Haus, versteht jetzt auch der Laie, daß dieser Zustand unhaltbar geworden ist, daß Ordnung geschaffen werden muß und daß eine neue und bessere Ordnung an die Stelle der alten Unordnung gesetzt werden muß. (Beifall bei den Sozialisten.)

Darum hat auch der Österreichische Gewerkschaftsbund in seinem sozialpolitischen Forderungsprogramm einstimmig beschlossen, dafür einzutreten, daß die arbeitsrechtliche Gesetzgebung für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und auch die Vollziehung dem Bunde übertragen wird. Darum hat sich die Sozialistische Partei entschlossen, dem Nationalrat einen entsprechenden Antrag vorzulegen. Leider wurde dieser Antrag im Verfassungsausschuß abgelehnt, nicht nur zum Schaden der Landarbeiter, sondern auch zum Schaden der Landwirtschaft.

Zwei Gründe hat die Österreichische Volkspartei für ihr Verhalten anzugeben: erstens die Änderung der Verfassung sei gefährlich und könnte zu einem Verfassungskonflikt führen. Das wurde am 18. Juni im Verfassungsausschuß gesagt. Am 19. Juni, also einen Tag darnach, hat der Herr Bundeskanzler im Ministerrat die Mitteilung gemacht, daß in seinem Amt bereits seit längerer Zeit an einer Verfassungsreform gearbeitet werde. Dies beweist wohl, daß die Österreichische Volkspartei keine Angst vor einer Verfassungsreform hat. Die Österreichische Volkspartei wird wahrscheinlich nur dann von einer solchen Angst befallen werden, wenn es um die Sache der Landarbeiter geht. (Zustimmung bei den Sozialisten.) Falls unser heutiger Antrag abgelehnt werden sollte, müssen wir an die Bundesregierung den dringenden Appell richten, im Zuge der Verfassungsreform auf die Landarbeiter nicht zu vergessen.

Als zweiter Grund für die Ablehnung unseres Antrages wurde angeführt, den Ländern müsse ein entsprechender Einfluß gesichert werden.

Hohes Haus! Dagegen sprechen wir uns mit aller Entschiedenheit aus, weil dadurch in unserem kleinen Land Österreich wieder neun verschiedene Rechte zustande kämen (Beifall bei den Parteigenossen), und auch deshalb sind wir dagegen, weil die Länder in allen diesen Fragen bisher versagt haben. Der Einfluß der Länder auf diesem Gebiet bringt Zersplitterung, Verzögerung und

unsoziale Tendenzen mit sich, so daß wir damit rechnen müßten — wenn dieser Weg der Gesetzgebung beschritten wird —, daß nicht Monate, sondern Jahre vergehen, ehe ein neues Arbeitsrecht für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter in Kraft tritt. Wir glauben auch gar nicht, daß sich die Herren Antragsteller von der Durchführung ihres Resolutionsantrages einen besonderen Erfolg versprechen, denn wenn sie eine andere Ansicht hätten, dann hätten sie mit ihrem Antrag nicht bis zu der Stunde gewartet, in der der sozialistische Antrag auf Änderung der Verfassung zur Beratung und zur Entscheidung gestanden ist. Es scheint hier wohl so zu sein — und man kann sich zumindest dieses Eindruckes nicht erwehren —, daß es sich bei diesem Antrag mehr um eine taktische als um eine praktische Arbeit handelt.

In diesem Zusammenhang muß ich auf einen zweiten Antrag zu sprechen kommen, den die Herren Abgeordneten Rainer, Dengler und Genossen dem Nationalrat zur gleichen Zeit vorgelegt haben. Es ist dies der Antrag, durch den der Minister für soziale Verwaltung aufgefordert wird, die Land- und Forstarbeiter hinsichtlich der Altersversicherung mit den Industriearbeitern gleichzustellen. Jeder Kenner der Verhältnisse legt sich die Frage vor, welchen Sinn und welchen praktischen Wert dieser Antrag zu diesem Zeitpunkt habe. Seit dem Jahr 1938, seit der Einführung der reichsrechtlichen Vorschriften für die Sozialversicherung in Österreich, besteht bekanntlich die rechtliche Gleichstellung der Land- und Forstarbeiter mit den Industriearbeitern. Darum verstehen wir nicht, warum zu diesem Zeitpunkt an den Minister für soziale Verwaltung eine solche Aufforderung gerichtet wird. Ich muß schon sagen, es ist jedenfalls eine komische Politik, das zu fordern und zu beantragen, was die Landarbeiter haben, und das, was sie nicht haben und wünschen, abzulehnen. (Beifall bei den Parteigenossen.)

Eine Zurücksetzung der Landarbeiter hinsichtlich der Altersversicherung gab es bekanntlich in den Jahren von 1929 bis 1938, und zwar deshalb, weil die Mehrheitsparteien im Nationalrat die sozialdemokratischen Anträge auf Gleichstellung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter mit den Industriearbeitern bei der Beratung und Beschlußfassung über das Landarbeiterversicherungsgesetz im Juli 1928 abgelehnt haben.

Wir nehmen gerne zur Kenntnis, daß die Sünder von damals, jetzt von Reue erfaßt, den Versuch unternehmen, — wenngleich mit untauglichen Mitteln — alte Sünden wieder gutzumachen, aber, meine Herren, das muß

ich Ihnen schon sagen, damit kommen Sie zu spät und an die falsche Adresse, denn der Minister für soziale Verwaltung hat die Gleichstellung der Landarbeiter mit den Industriearbeitern in der Sozialversicherung und in der Sozialpolitik längst zu seinem Programm gemacht, und die Herren Antragsteller werden nun von Zeit zu Zeit in diesem Hohen Hause die von ihnen wahrlich sehnüchtig erwarteten Gelegenheiten haben, für die Gleichstellung der Landarbeiter einzustehen. (Beifall bei den Sozialisten.)

Zweitens möchte ich den Herren Antragstellern den guten Rat geben, wenn Sie für die Landarbeiter etwas tun wollen, dann mögen Sie nicht in die Hanuschgasse laufen und dort auf Nr. 3 offene Türen einrennen, dann sollen sie lieber in die Florianigasse ziehen und dort einmal auf Nr. 8 gehörig zu poltern beginnen, denn dort gibt es immer verschlossene Türen, wenn wir für die Landarbeiter irgend etwas wollen. Immer wieder hören wir, daß Versuche des Ministeriums für soziale Verwaltung, bei dem einen oder anderen Gesetz auch für die Landarbeiter etwas zu tun, im Landwirtschaftsministerium auf hartnäckigen Widerstand stoßen.

Abschließend muß ich namens der Sozialistischen Partei erklären: Wir können nicht für einen Antrag stimmen, dessen Durchführung die Fortsetzung der alten Unordnung bedeutet. Wir bleiben bei unserem Antrag, weil wir der festen Überzeugung sind, daß nur dadurch eine einheitliche, rasche und vernünftige Regelung des Arbeitsrechtes für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter erfolgen kann. (Lang anhaltender starker Beifall bei den Parteigenossen.)

*

Bei der Abstimmung wird der Minderheitsantrag Dr. Pittermann (Schneeberger) und Genossen abgelehnt, die Entschließung des Ausschusses (S. 735) angenommen.

Der 5. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Vermögensversicherung über die Regierungsvorlage (139 d. B.): Bundesgesetz über die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich in Verwaltung des Bundes oder der Bundesländer befinden (Erstes Rückstellungsgesetz) (167 d. B.).

Berichterstatter Ing. Schumy: Hohes Haus! In dem Bundesgesetz über die Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen, die in die Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft fallen, ist vorgeesehen, daß die Rückstellung von Vermögensschaften an die ursprünglichen Eigentümer auf Grund gesonderter Gesetze erfolgen soll. Dies hängt damit zusammen, daß es sich hier um eine sehr verzwickte und komplizierte

Materie handelt und daß die einzelnen Materien erst im Zuge der Entwicklung gesetzlich behandelt werden können. Hier liegt nunmehr das erste Rückstellungsgesetz vor. Es beschränkt sich ausschließlich auf jene entzogenen Vermögensschaften, die in der Verwaltung des Bundesstaates der Republik Österreich stehen. Nicht einbezogen sind hier diejenigen Vermögensschaften, die mit den Ereignissen der Zeit von 1934 bis 1938 zusammenhängen. Es liegt eine Vorlage bereits dem Ausschusse vor, sie konnte diesmal nicht verabschiedet werden, weil andere dringendere Gesetzesvorlagen zur Behandlung kommen mußten. Nicht einbezogen sind in diese Vorlage ferner auch jene Vermögensschaften, die sich bereits im Eigentum beziehungsweise im Besitz der Republik Österreich befinden — ich denke hierbei an die Vermögensschaften der nationalsozialistischen Partei und ferner auch an jene, die nach dem Kriegsverbrechergesetz in das Eigentum des Bundes gefallen sind.

Wenn bezüglich jener Vermögen, die jetzt in der Verwaltung des Bundes stehen, eine Regelung bereits möglich ist, so deshalb, weil es bei diesen Vermögensschaften nicht notwendig ist, daß zunächst die Anmeldungen vorliegen müssen. Es wurde vom Hohen Hause bereits ein Gesetz über die Anmeldung solcher Vermögensschaften beschlossen, es liegt aber noch unerledigt bei den Alliierten und kann daher noch nicht gehandhabt werden. Im vorliegenden Falle aber handelt es sich ausschließlich um solche Angelegenheiten, für die die notwendigen Rechtsgrundlagen dem Bund bereits zur Verfügung stehen. Ich meine alle jene Grundlagen, die mit der Enteignung, Beschlagnahme, mit dem Verfall usw. zusammenhängen. Daher kann jetzt schon an die Regelung dieser Angelegenheit geschritten werden. Es soll damit aber auch gewissermaßen der gute, der ernste Wille zum Ausdruck kommen, nunmehr mit der Restitution zu beginnen und in der ersten Phase das zu tun, was im gegebenen Stadium möglich ist.

Was die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes anbetrifft, so handelt es sich zumeist um stilistische Änderungen, die an dem Wesen der ursprünglichen Regierungsvorlage kaum etwas ändern können. Wesentlich daran ist nur eine Änderung in § 1 des Gesetzes, dessen Absatz (4) folgende Fassung erhält (liest): „Der geschädigte Eigentümer kann bei Eigenbedarf Bestandverhältnisse an Wohn- und Geschäftsräumen, die dem Eigentümer entzogen worden sind, vorzeitig auflösen.“ Durch diese Bestimmung soll dem ursprünglichen Eigentümer die Möglichkeit gegeben werden, in dem ihm zurückgegebenen Wohn-

haus jene Wohnräume und Geschäftsräume auf dem Wege der Kündigung für sich zu beanspruchen, die er auch tatsächlich benötigt. Eine weitergehende Fassung wurde zwar ernstlich erwogen, ist aber schließlich nach eingehender Aussprache über diesen Gegenstand fallen gelassen worden.

Die übrigen Bestimmungen sind, wie ich schon bemerkt habe, zumeist stilistischer Natur, und ich brauche sie dem Hause nicht vorzutragen, weil sie ohnehin im Bericht des Ausschusses enthalten sind.

Ich stelle daher den Antrag (liest):

„Der Nationalrat möge dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

Abg. Dr. Tschadek: Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz, das wir beschließen sollen, trägt den Namen „Erstes Rückstellungsgesetz“. Daraus ergibt sich, daß dieses Gesetz nur der Anfang einer ganzen Reihe von wichtigen Wiedergutmachungsgesetzen ist, mit denen sich dieses Hohe Haus wird beschäftigen müssen.

Das österreichische Volk ist ein rechtliebendes Volk. Das österreichische Volk hat sich deshalb von allem Anfang an gegen Gewalt und Rechtlosigkeit gewehrt und das österreichische Volk hat auch für die Rechtlosigkeit kein Verständnis gehabt, die unter dem Titel „Arisierung“ in diesem Lande eingeführt werden konnte.

Wenn wir daher heute das erste Rückstellungsgesetz beschließen, dann erfüllen wir nicht nur den Wunsch der Geschädigten, nicht nur das berechtigte Verlangen des Auslandes, sondern wir erfüllen auch den berechtigten Wunsch der österreichischen Bevölkerung. Der Herr Berichterstatter hat mit Recht darauf hingewiesen, daß eine ganze Serie von Gesetzen notwendig sein wird, um die gesamte Materie zu klären und zu lösen. Gerade auf diesem Gebiete muß eine Entwirrung kompliziertester Rechtsverhältnisse stattfinden, wenn wir zu einer gerechten und vernünftigen Lösung kommen wollen. Denn jede Wiedergutmachung wird nur dann verstanden werden und wird nur dann ihren moralischen Sinn haben, wenn sie einen Rechtszustand herbeiführt und wenn sie es vermeidet, auf der anderen Seite ein neues Unrecht zu schaffen. Wir stehen immer auf dem Standpunkt, daß der Grundsatz „Zweimal Unrecht macht nicht Recht“ eingehalten werden muß. Wir sind nicht für Vergeltung, sondern wir sind für Recht und Gerechtigkeit, für Wiedergutmachung im wirklichen rechtlichen Sinne

des Wortes. (Beifall bei den Sozialisten.) Deshalb ist es notwendig, daß wir unsere Gesetze so formulieren und stilisieren, daß dieser Zustand wirklich herbeigeführt wird.

Das vorliegende Gesetz ist durchaus geeignet, auf einer Sparte unseres Rechtslebens diesen Zustand herbeizuführen. Es trägt den Geschädigten Rechnung, berücksichtigt aber auch wohlverworbene Rechte Dritter an dem veräußerten Eigentum — ich betone, wohlverworbene Rechte Dritter. Denn man muß eben unterscheiden, ob in einer solchen Zeit ein Rechtsverhältnis nach unserer Rechtsauffassung zustande gekommen ist oder nicht. Wenn der österreichische Staat dabei ist, das in seiner Verwaltung befindliche Vermögen den Geschädigten zurückzugeben, dann müssen wir hier feststellen, daß diese klare Absicht des österreichischen Staates auch von der Auslegung der Potsdamer Beschlüsse abhängig ist, denn viele Vermögenswerte, die wir nach diesem Gesetz zurückgeben wollen und nach unserer Meinung an die Geschädigten zurückgeben müssen, würden als reichsdeutsches Eigentum anzusehen sein, wenn die Auslegung der Potsdamer Beschlüsse in ihrem weiten Sinne aufrecht bleiben sollte. Das Ausland erwartet von Österreich eine Wiedergutmachung an den Opfern des Nationalsozialismus. Das Ausland möge uns aber auch die Gelegenheit und die Möglichkeit geben, diese moralische Verpflichtung, die dem österreichischen Volk eine Herzensangelegenheit ist, zu erfüllen.

Der Herr Berichterstatter hat darauf hingewiesen, daß die entzogenen Vermögenswerte der Jahre 1934 bis 1938 in einem gesonderten Gesetz für die Zurückgabe bereitgestellt werden sollen. Ich möchte hier ausdrücklich sagen, daß für meine Partei die Rückgabe der Vermögenswerte, die in den Jahren 1934 bis 1938 entzogen wurden, eine selbstverständliche moralische Verpflichtung ist und daß wir nur wünschen, daß das Gesetz zur Beseitigung dieses Unrechtes möglichst bald auf den Tisch dieses Hauses kommt. Wenn wir also dieses Gesetz beschließen, dann liquidieren wir wieder ein Stück Vergangenheit, dann liquidieren wir wieder einen Teil der traurigsten und unrühmlichsten Periode, die die Geschichte unseres Landes aufzuweisen hat. Wenn man die Vergangenheit liquidiert, dann muß man zugleich eine neue Zukunft bauen. Möge man erkennen, daß wir Österreicher durch die Liquidation der Vergangenheit und durch die Beseitigung des Unrechtes wirklich die Absicht haben, eine neue Zukunft zu bauen und möge uns das Ausland verstehen und uns dabei helfen.

Hohes Haus! Gestatten Sie mir aber bei dieser Gelegenheit noch eine Bemerkung: Liquidieren wir nicht nur die Einrichtungen der Vergangenheit, sondern liquidieren wir auch den Geist der Vergangenheit. Ich habe im Laufe der Parlamentsdebatte der letzten Tage manchmal den Eindruck gewonnen, daß noch allzuviel Geist der Vergangenheit hier anhftet. Der Blick zurück in die Vergangenheit ist gut und gerechtfertigt, wenn er unternommen wird, um aus der Vergangenheit zu lernen. Er ist schädlich, wenn er dazu führt, an der Vergangenheit haften zu bleiben. (Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.) Wir alle wollen den Geist der Vergangenheit liquidieren. Wir haben die große Aufgabe vor uns, ein neues Österreich, einen neuen Rechtsstaat, einen Staat der Freiheit und sozialen Gerechtigkeit aufzubauen. Arbeiten wir also in diesem Sinne zusammen, richten wir alle den Blick nach vorwärts, damit wir dieses große Ziel verwirklichen! (Allgemeiner Beifall.)

*

Bei der Abstimmung erhebt das Haus den Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß.

Als 6. Punkt der Tagesordnung folgt der Bericht des Ausschusses für Vermögenssicherung über die Regierungsvorlage (142 d. B.): Bundesgesetz über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen (**Verwaltergesetz**) (168 d. B.).

Berichterstatte Ing. Schumy: Hohes Haus! Ich habe mir schon im Ausschuß für Vermögenssicherung erlaubt, die Feststellung zu machen, daß es vielleicht ein Merkmal einer behinderten Gesetzgebung ist, daß gewisse Vorlagen immer wieder dem Hohen Hause vorgelegt werden müssen. Dieses Schicksal trifft auch das Verwaltergesetz. Ich erinnere daran, daß die Provisorische Staatsregierung bereits am 10. Mai des Vorjahres ein Verwaltergesetz beschlossen hat, ausgehend von der Erkenntnis, daß das viele Gut, das nach dem Kriege herrenlos geworden ist, durch ordentliche Verwalter beaufsichtigt und verwaltet werden müsse. Es handelt sich um wertvolle Vermögenssubstanzen des ganzen Volkes und es war daher richtig, daß rechtzeitig im Wege der öffentlichen Verwaltung und Aufsicht nach dem Rechten gesehen wurde. Der Nationalrat hat sich dann am 20. März dieses Jahres neuerdings mit diesem Gegenstand beschäftigt und auf Grund der gewonnenen Erfahrungen ein ausführlicheres Gesetz beschlossen. Dieses Gesetz war eine Notwendigkeit, weil das vorher in Geltung gestandene auf Grund einer Verfügung des

Alliierten Rates außer Kraft gesetzt werden mußte. Das Hohe Haus hatte dann am 1. Februar 1946 ein vorübergehendes Gesetz beschlossen, damit keine zeitliche Lücke in der Gesetzgebung aufscheint. Nun ist aber klar, daß dieses am 1. Februar beschlossene Gesetz den Bedürfnissen nicht Rechnung trägt. Das Gesetz vom 20. März ist aber noch nicht genehmigt.

Es ist also ein absolut unzureichender und unbefriedigender Zustand gegeben und deshalb ist es notwendig, daß das Hohe Haus heute an die endgültige Regelung dieses Gegenstandes schreitet. Warum bisher das Vermögensverwaltergesetz vom 20. März noch nicht genehmigt ist, dazu besteht die Vermutung, daß die Bestimmung des Absatzes (2) des § 1 dieses Gesetzes nicht die Billigung der Alliierten findet. In diesem Paragraphen wird nämlich eine Bestimmung erlassen, die ein Urteil oder ein Verhältnis zum Verhalten des Alliierten Rates festlegt. Es gehört aber nicht in die Zuständigkeit der österreichischen Gesetzgebung, in dieser Richtung Bestimmungen zu treffen.

Da der Alliierte Rat scheinbar auf eine solche Bestimmung nicht nur gar keinen Wert legte, sondern diesen Umstand vermutlich aufgreift, um das Gesetz nicht zu genehmigen, ist im vorliegenden Entwurf der betreffende Absatz weggelassen worden. Ferner wird im § 16 des Gesetzes vom 20. März 1946 bestimmt, daß Nationalsozialisten, die vom Wahlrecht ausgeschlossen waren, nicht zu öffentlichen Verwaltern oder Aufsichtspersonen bestellt werden können. Es ist dies eine Verfassungsbestimmung. Bekanntlich muß der Alliierte Rat bei Gesetzen, die Verfassungsbestimmungen enthalten, die Zustimmung zu dem Gesetz erteilen, während für ein einfaches Gesetz lediglich das Vetorecht vorgesehen ist. Im vorliegenden Entwurf ist die Streichung dieses § 16, also der Verfassungsbestimmung, vorgesehen, so daß die Alliierte Kommission lediglich das Recht hat, innerhalb einer Frist von 31 Tagen das einstimmige Vetorecht zur Geltung zu bringen. Wird es aber in dieser Zeit nicht geltend gemacht, tritt das Gesetz automatisch in Kraft. Dies bedeutet also eine Sicherung, daß das Gesetz möglichst rasch zur Wirksamkeit gelangt.

Zu etwaigen Bedenken, daß es auf diese Art den früheren Nationalsozialisten doch möglich sein könnte, öffentliche Verwalterstellen zu bekommen, liegt eine bindende Erklärung des zuständigen Ressortministers vor, daß es nicht in seiner Absicht gelegen sei, ehemalige Nationalsozialisten zu öffentlichen Verwaltern oder Aufsichtspersonen zu

bestellen. Mit dieser Erklärung haben sich auch die Mitglieder des Ausschusses für Vermögenssicherung einverstanden erklärt.

Ich stelle nunmehr den Antrag (liest):

„Der Nationalrat möge dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der 7. Punkt der Tagesordnung lautet: Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (214 d. B.): Bundesgesetz über Beihilfen zum Wiederaufbau kriegsbeschädigter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (**Landwirtschaftliches Wiederaufbaugesetz**).

Die Regierungsvorlage wird unter Abstandnahme von der Drucklegung des Ausschußberichts und der 24stündigen Auflagefrist auf Grund mündlicher Berichterstattung in Verhandlung gezogen.

Berichtersteller **Rupp**: Hohes Haus! Wir haben heute eine Regierungsvorlage in Behandlung, welche die Behebung der Kriegsschäden in der Land- und Forstwirtschaft vorsieht. Die Behebung der Kriegsschäden, die jetzt ernstlich in Angriff genommen werden soll, hat eine geraume Zeit auf sich warten lassen. Es sind weit über fünfviertel Jahre vergangen, ehe wir uns mit der jetzt in Behandlung stehenden Regierungsvorlage befassen konnten. Eine frühere Behandlung wäre aber auch — da wir nur sehr wenig Baumaterial zur Verfügung hatten und noch vor kurzem die Alliierten Mächte nicht gestattet haben, Baumaterialien, Zement oder Zuchtvieh und so weiter aus den übrigen Ländern zu uns nach Niederösterreich, Burgenland und Wien zu bringen — fast nutzlos und unlogisch gewesen. Damals waren die Demarkationslinien ja noch nicht so weit gelockert, als daß hier ein Ausgleich hätte herbeigeführt werden können.

Der Gesetzentwurf ist eigentlich ein Katastrophenausgleich. Die Kriegsschäden, die in unserem Lande entstanden sind, sind mannigfaltig. Sie sind zum Teil schon entstanden, bevor noch der Krieg über unser Vaterland hinweggerast ist. Schon die zurückflutenden deutschen Truppen haben in die Bestände der Landwirtschaft schwere Lücken gerissen, indem sie unsere Pferde, Wagen, Traktoren und so weiter fast restlos mitgenommen haben. Es ist dann über uns der Krieg hereingebrochen, und besonders dort, wo sich die kriegerischen Ereignisse zur Entscheidung zusammengeballt haben, sind schwere Schä-

den entstanden und diese Gebiete furchtbar hergenommen worden. Auch da gibt es allerdings kolossale Unterschiede. Wenn wir durch unser Land fahren, finden wir manche Gemeinden, wie zum Beispiel Münchendorf, Hollern, sowie Gemeinden des Traisentaales, genau so wie in der Steiermark Fehring, Feldbach und mehrere Gemeinden im Burgenland, Parndorf, Gols und andere Gemeinden, die total vernichtet wurden, im Gegensatz zu vielen Nachbargemeinden, wo fast kein Schaden entstanden ist. Zudem sind in manchen Gemeinden zehn bis zwölf Häuser ausgebombt, und es wollte manchmal die Ironie des Schicksals, daß gerade diejenigen Bauernhäuser, deren Besitzer gute Österreicher waren, total vernichtet wurden, während die Häuser der Nazianhänger fast vollständig verschont geblieben sind. Daß hier bis zu einer gewissen Grenze ein gerechter Ausgleich erforderlich ist, ist wohl selbstverständlich, und es freut mich, daß das Hohe Haus der Meinung ist, daß hier geholfen werden soll. Es war in manchen Gemeinden so, daß zehn bis zwölf Schritte von dem Bombenunglück und den erlittenen Kriegsschäden entfernte Besitzungen unberührt geblieben sind, während die anderen Besitzer, die das Schicksal getroffen hat, nun Bettler sein müssen. Diesen Betroffenen muß unbedingt eine Unterstützung gewährt werden. Es ist dies nicht eine Angelegenheit der Bauern, die es betroffen hat, die sich ohne Hilfe selbst nie mehr aufraffen könnten, sondern es ist auch von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung, daß diese zerstörten Betriebe wieder produktionsfähig werden.

Wir haben in der Landwirtschaft, in Kategorien aufgespalten, folgende Schäden: Gebäudeschäden, Schäden an unseren Viehbeständen, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, Schäden, die unsere Genossenschaften erlitten haben, Schäden im Obst-, Pflanzen- und Weinbau; besonders große Schäden in unseren Weinbaugebieten und in den Gebieten des Ostwalles. Durch den Bau des Ostwalls zwischen Preßburg und Güns, des letzten Wahnsinnswerkes der Nazi, wurde ertragreichster Boden ruiniert und die wertvollen Weingärten, ob nun in Neusiedl, Rust oder Oggau, mutwillig vernichtet. Der Gesamtschaden in unserer Landwirtschaft beziffert sich auf rund 2 Milliarden Schilling. Vieles davon kann überhaupt nicht mehr gutgemacht werden, dazu fehlen uns die Mittel; wir wollen nur dort helfend eingreifen, wo die Schäden am größten sind und wo der einzelne nicht mehr in der Lage ist, seinen Betrieb auch betriebsfähig zu erhalten. Wir haben daher bei unseren Unterstützungsanträgen manches ausgeschieden. Nach dem

ersten Überblick über die zu behehenden Schäden in der Landwirtschaft haben wir einen Betrag von 700 Millionen erstellen müssen. Der emsige Fleiß unserer Bauern hat es während des letzten Jahres, das muß jeder konstatieren, der durch unsere Gemeinden geht, ermöglicht, daß kolossal große Schäden durch die Arbeit der Bauern selbst behoben wurden. Bis zu einer gewissen Grenze war dies möglich, aber bei den allergrößten Schäden ist es unmöglich.

Die derzeit vorgesehenen Beihilfen sind eng abgestimmt; sie beziehen sich nur auf die Behebung von Schäden an Wohn- und Wirtschaftsgebäuden. Bezüglich der Viehschäden ist uns wohl eine Zusage des Herrn Finanzministers gemacht worden, daß er uns insofern unterstützen wird, als er trachten wird, die Förderungsbeiträge, die das Landwirtschaftsministerium bekommt, so zu erstellen, daß auf diesem Wege eine Unterstützung möglich sein wird.

Nun möchte ich einiges über die Schäden am Viehstand erwähnen. Wir haben Bezirke, die bei Pferden nur mehr 25 Prozent ihres früheren Bestandes haben, bei Rindern nur 16 Prozent und bei Schweinen 12 Prozent. In meinem Bezirk habe ich die Schäden von 16 Gemeinden erhoben. Diese 16 Gemeinden lieferten 1938 15.801 Liter Milch, 1944 7520 Liter und 1946 1075 Liter. Es ist daher bei jeder Gemeinde ein Manko von fast 1000 Liter Milch.

Aus diesem kleinen Beispiel ist zu ersehen, wie notwendig es im Interesse der Allgemeinheit und, besonders der Versorgung der Großstadt Wien ist, daß diese Viehschäden behoben werden. Das geht natürlich noch weiter. Haben wir derart dezimierte Viehbestände, so ist es unmöglich, daß wir eine intensive Wirtschaft führen können; denn wir haben nicht genügend Dünger, und bei dem kolossalen Entfall von Kunstdünger würde sich die nächste Ernte derart schlecht erstellen, daß es für die Ernährung unserer Bevölkerung eine Katastrophe wäre.

Daher würden wir gerne hoffen, daß die Zuschüsse des Ackerbauministeriums genügend hoch sind, um damit den Viehstand heben zu können. Wir hoffen, daß er mit den Mitteln des Ackerbauministeriums gehoben wird.

Ich möchte beim Namen Ostwall vielleicht noch hinzufügen, daß es bei Neusiedl am See Gemeinden gibt, wo 22 Kilometer Ostwall innerhalb einer Gemeinde durch mehrere Staffeln angelegt sind, die die Äcker ständig durchkreuzen, ihre Bearbeitung behindern und eine intensiv betriebene Bauernwirtschaft unmöglich machen. Die Beiträge,

im einzelnen gerechnet, sollen es ermöglichen, daß eben bei jenen Besitzern, die besonders schwer betroffen sind und deren Wirtschaft sonst nicht mehr in die Höhe kommen könnte, eine Ankurbelung des Betriebes möglich wird.

Das Gesetz sagt in § 1. (liest):

„(1) Zum Wiederaufbau land- und forstwirtschaftlicher Wohn- und Wirtschaftsgebäude, die durch Kriegsereignisse zerstört oder beschädigt wurden und die sich nicht im Eigentum des Bundes, eines Bundeslandes oder der Gemeinde Wien befinden, werden auf Ansuchen des Geschädigten aus den Mitteln des beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu errichtenden land- und forstwirtschaftlichen Wiederaufbaufonds und nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Beihilfen geleistet, wenn ohne sie und die zur Verfügung stehenden Eigenmittel der Wiederaufbau oder eine geordnete Wirtschaftsführung des beschädigten Betriebes unmöglich wäre.“

(2) Beihilfen nach Abs. (1) dürfen nur bis zu 50 v. H., in besonderen Notfällen bis zu höchstens 75 v. H. der notwendigen Baukosten gewährt werden.“

Im § 2, Abs. (1), heißt es (liest): „Der Fonds führt den Namen ‚Land- und forstwirtschaftlicher Wiederaufbaufonds‘, ist ein selbständiger Vermögensträger mit eigener Rechtspersönlichkeit und wird durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vertreten.“

Ferner heißt es in der Gesetzesvorlage weiter (liest):

„Die Verwaltung des Fonds, insbesondere die Gewährung der Beihilfen, erfolgt durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unter Mitwirkung eines vom Hauptausschuß des Nationalrates nach dem Proporz gewählten Beirates.“

„Ansuchen um Beihilfen sind im Wege der Landwirtschaftskammern dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen.“

„Die erforderlichen Geldmittel des Fonds werden durch einen durch drei Jahre einzuhebenden 30prozentigen Wiederaufbaubeitrag vom Grundsteuermeßbetrag aller land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der Betriebsgrundstücke land- und forstwirtschaftlicher Art aufgebracht.“ Sollte diese Summe nicht genügen, so kann die Regierung die Einhebung des Beitrages um weitere drei Jahre verlängern. Die Zahlung erfolgt durch die Steuerämter. Die Gemeinden werden verpflichtet, dabei behilflich zu sein.

Präsident: Ich möchte den Herrn Referenten darauf aufmerksam machen, daß diese Vorlage gemäß Verfügung des Präsidiums allen Abgeordneten zugegangen ist, so daß es sich erübrigt, sie hier vorzulesen.

Berichterstatte**r Rupp** (fortsetzend): Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat sich heute mit diesem Gesetzentwurf eingehend beschäftigt und hat die einhellige Zustimmung hiezu gegeben. Ich stelle daher namens des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft den **A n t r a g**, diesem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben.

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum **Beschluß** erhoben.

Als **letzter Punkt** der Tagesordnung folgt der **Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten** (213 d. B.).

Berichterstatte**r Dr. Gschnitzer:** Hohes Haus! Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 24. Juli 1946 nach einem Bericht des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten Dr. **G r u b e r** über die Fragen der Außenpolitik Österreichs beschlossen, dem Nationalrat folgende **Entschlie ß u n g** zur Annahme zu empfehlen (liest):

„Entschlie ß u n g.

Der Nationalrat der Republik Österreich richtet folgenden Appell an die Organisation der Vereinten Nationen:

Nach der Enttäuschung über Südtirol hat das österreichische Volk nun auch zur Kenntnis nehmen müssen, daß der Abschluß des Staatsvertrages mit Österreich noch immer nicht auf der Tagesordnung der Friedenskonferenz steht. In der letzten Kundgebung der Außenminister der Alliierten Mächte wurde dies unter anderem damit begründet, daß die Frage der sogenannten displaced persons noch nicht geregelt sei. Die Lösung dieser Frage liegt nicht in der Macht Österreichs.

Das österreichische Volk, das seinen Beitrag zur Befreiung geleistet hat, erwartet, daß entsprechend dem Sinn und Wortlaut der Moskauer Erklärung ein freies und unabhängiges Österreich so rasch als möglich wiederhergestellt und damit allen Österreichern, auch den Kriegsgefangenen, die Wohltat des Friedens zuteil werde. Österreich ist das erste Opfer der nationalsozialistischen Aggression und sollte wenigstens zur gleichen

Zeit die politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit wiedererlangen wie jene Staaten, die freiwillig an Hitlers Seite gekämpft haben.

Das österreichische Parlament ersucht die Vereinten Nationen, zur nächsten Sitzung der UNO eine Delegation entsenden zu können, um die UNO mit der Lage des österreichischen Volkes vertraut zu machen.“

Abg. Fischer: Hohes Haus! In diesem Hause gibt es mannigfaltige Verschiedenheiten der Auffassungen, ja sogar Gegensätze in wesentlichen Fragen der Innen- und der Außenpolitik. Diese Meinungsverschiedenheiten sind in den Diskussionen der letzten Zeit schwächer oder stärker zum Ausdruck gekommen. Es wird weiter solche Meinungsverschiedenheiten geben, die schließlich und endlich durch einen demokratischen Ausgleich immer wieder zu überwinden sind. Mit umso größerer Genugtuung ergreifen wir die Gelegenheit, zum Abschluß der Session des Parlamentes das Gemeinsame hervorzuheben, das über alle Streitigkeiten der Parteien hinausragt: das gemeinsame Bekenntnis zur Sicherung der Demokratie und des Friedens in Österreich, das gemeinsame Bekenntnis und Verlangen nach der vollen Souveränität Österreichs. Alle Parteien haben im außenpolitischen Ausschuß einmütig diesen Standpunkt eingenommen, der in einer Resolution, in einem Appell an die Vereinten Nationen, seinen Niederschlag gefunden hat. Wir alle wissen, daß in der letzten Konferenz der Außenminister in Paris ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der endgültigen, der vollen Souveränität und der Frage der sogenannten displaced persons hergestellt wurde. Wir stellen in diesem Appell einmütig fest, daß es nicht in der Macht Österreichs liegt, diese Frage zu bereinigen. Wir sind, weiß Gott, schuldlos daran, daß von allen Seiten, von allen Ländern nach Österreich Abenteurer und Landsknechte hereingeweht wurden, die nun aus vielen Gründen nicht freiwillig bereit sind, wieder aus Österreich hinauszugehen. Wir sind schuldlos daran, und wir können nichts oder sehr wenig dazu tun, um uns davon zu befreien, obwohl wir die Sorge der Mächte verstehen und auch selbst wegen der Anwesenheit dieser unerwünschten Ausländer Sorge haben. Das ist die Sache des Alliierten Rates, das ist die Sache der Alliierten, und wir können nur einen eindringlichen Appell an die Alliierten richten, uns von diesen Sorgen zu befreien und diese Schwierigkeiten aus Österreich zu beseitigen.

Wir wenden uns gemeinsam an die Vereinten Nationen mit dem Ersuchen, eine

österreichische Delegation zu den Beratungen der Friedenskonferenz zuzulassen, eine Delegation, die die Möglichkeit hätte, nicht nur dem Gang der Verhandlungen zu folgen, sondern auch die Lage Österreichs allen Alliierten klarzumachen und die Wünsche des österreichischen Volkes, wenn auch nicht in einer offiziellen Form, vorzubringen.

Es erübrigt sich, zu diesem gemeinsamen Wunsch, zu diesem gemeinsamen Verlangen des ganzen österreichischen Volkes viele Worte zu verlieren. Ich wiederhole: es gab und gibt verschiedene Auffassungen über die Zweckmäßigkeit dieses oder jenes Weges; aber wir alle, alle Parteien, das ganze österreichische Volk, wollen der Welt einmütig gegenüberreten in dem Versprechen, daß wir alles tun werden, um aus Österreich ein Bollwerk des Friedens und der Demokratie zu machen, und in dem Wunsch, sobald wie möglich zu unserer vollen Souveränität zu gelangen, damit das Volk Österreichs unser Österreich aufbaut. (Allgemeiner, lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Abg. Scharf: Hohes Haus! Unser Bundespräsident Dr. Renner hat einmal in einer Rede auf den Unterschied hingewiesen, der zwischen der gegenwärtigen Behandlung Österreichs und der vom Jahre 1918 liegt. Damals waren wir ein besieger Staat, blieben aber ohne Besetzung und hatten die Möglichkeit, an den Verhandlungen teilzunehmen, in denen über das Schicksal Österreichs entschieden wurde. Heute gelten wir als ein befreiter Staat, sind aber von vier verschiedenen Mächten besetzt und aus den Konferenzen ausgeschaltet, in denen Beschlüsse über unser künftiges Geschick gefaßt werden. Auch die heute dem Hause vorgelegte Resolution stellt fest, daß das auf der Pariser Außenministerkonferenz festgestellte Hindernis für den Abschluß eines Staatsvertrages mit Österreich einem Zustand entspringt, zu dessen Beseitigung wir selbst nichts Entscheidendes beitragen können. Die sogenannten „versetzten Personen“ stehen unter dem Schutz der Besatzungsbehörden und genießen eine fast privilegierte Stellung in Österreich. Die sozialistische Presse hat auf diese Ausländerplage bereits zu wiederholten Malen hingewiesen. Die Kärntner „Neue Zeit“ hat darauf aufmerksam gemacht, daß in Zeitschriften dieser displaced persons sogar gegen das Gastland Österreich gerichtete Angriffe erscheinen. Eine Welle der Demoralisierung, die sich auch in scheußlichen Kriminalverbrechen offenbart, überflutet unser Land. Intrigen gegen unsere Nachbarstaaten werden von Österreich aus gesponnen und trüben das freundschaftliche Verhältnis, das

wir mit diesen Nachbarstaaten anstreben. Provokationen bei Kundgebungen der demokratischen Parteien, selbst Anschläge gegen leitende Funktionäre, wie dies bereits öfter gemeldet wurde, und andere faschistische Umtriebe dürfen von uns, die wir eben erst aus der Barbarei des Faschismus befreit wurden, nicht übersehen werden. Dazu kommt noch ein faules Mitschmarotzen an den kargen Lebensgütern, die unserem von Not gepeinigten Land noch zur Verfügung stehen.

In einer Resolution des Ernährungsausschusses wurde vor nicht zu langer Zeit festgestellt, daß Lieferungen von den in Österreich erzeugten Lebensmitteln an die ohnehin besser versorgten „versetzten Personen“ durchgeführt werden müssen. Aus einer Mitteilung der Arbeiter-Zeitung geht hervor, daß zum Beispiel von 56.000 verschleppten Ausländern, die sich in Wien befinden, lediglich 6000 in Arbeit stehen, das sind also ungefähr zehn Prozent. Österreich hat somit ein Interesse daran, daß die alliierten Mächte, die uns die Befreiung von der Nazityrannei gebracht haben, auch in dieser Frage eine Einigung erreichen. Wir sind stets bestrebt, die Voraussetzungen für den Abschluß eines Staatsvertrages, soweit sie in dem Machtbereich der österreichischen Regierung liegen, zu erfüllen. Es ist unser heißer Wunsch, daß die Wiederherstellung unserer Unabhängigkeit und die Souveränität, die als alliiertes Kriegsziel entsprechend der Moskauer Außenministerkonferenz erklärt wurde, nicht an Schwierigkeiten, deren Lösung nur von den Alliierten selbst gefunden werden kann, scheitern möge. Verschiedene unserer Nachbarstaaten, die sich in einer ähnlichen Lage wie Österreich befunden haben, konnten längst ihre staatliche Unabhängigkeit und Souveränität wiederherstellen und werden als Mitglieder der Organisation der Vereinten Nationen anerkannt. Man hat des öfteren darauf hingewiesen, daß sich die Bevölkerung dieser Länder am Befreiungskampf hervorragend beteiligt hat. Man möge bei dieser Argumentation nicht übersehen, daß sich Österreich in einer ungleich schwierigeren Lage befunden hat. Die Besetzung Österreichs erfolgte im tiefsten Frieden und wurde von den damals maßgebenden Staaten zur Kenntnis genommen. So hatte die Gestapo die Möglichkeit, in aller Ruhe die entscheidenden Widerstandskräfte aus dem politischen und gesellschaftlichen Leben Österreichs auszuschalten. Dennoch haben auch wir Österreicher schließlich einen Beitrag zur Befreiung unseres Landes geleistet, dessen wir uns bei Berücksichtigung der Situation, in der sich Österreich befand, durchaus nicht zu schämen brauchen. Aber auch über diese Frage wird

mit uns nicht diskutiert und unsere eigene Entwicklung leidet nach wie vor unter der Abhängigkeit von Kräften, die außerhalb der eigenen Einflusssphäre liegen.

Die Sozialistische Partei hat bereits am 7. Mai 1946 in ihrem Aufbauprogramm auf die für den Wiederaufbau verhängnisvolle Bedeutung der innen- und außenpolitischen Unselbständigkeit unseres Staates hingewiesen. Damals bereits hat sie die Forderung erhoben, die in der heute dem Haus vorliegenden Resolution wieder enthalten ist, die Forderung nach Aufnahme Österreichs in die Organisation der Vereinten Nationen. Wenn die Selbstbestimmung ein unbestreitbares Element jeder Demokratie darstellt, so müssen wir feststellen, daß wir in der Welt der Demokratien, deren Parlament die Organisation der Vereinten Nationen ist, noch nicht eingeschaltet sind. Man möge doch auch unserem vielgeprüften Land das Recht nicht verwehren, als kleines, bescheidenes Mitglied an ihren Sitzungen teilzunehmen, und uns damit wenigstens symbolisch als gleichberechtigter Staat in der internationalen Völkergemeinschaft anerkennen.

Wir Sozialisten bekennen uns daher entschieden zur Resolution des Außenausschusses, weil ihre Verwirklichung einen weiteren Schritt zur Unabhängigkeit und Souveränität unseres Staates entsprechend den Beschlüssen der Moskauer Außenministerkonferenz vom Jahre 1943 bedeuten würde. (Beifall bei den Sozialisten.)

Abg. Ludwig: Hohes Haus! Der Ausschuß für Äußeres hat sich Mittwoch, den 24. Juli 1946, anschließend an ein Referat des Herrn Bundesministers für Äußeres Dr. Gruber mit außenpolitischen Fragen befaßt, und im vollen Einvernehmen der drei Parteien dieses Hauses wurde die vom Herrn Berichterstatter vorgetragene Entschliebung angenommen.

In kurzen lapidaren Sätzen sind darin die Hauptsorgen unseres Volkes dargestellt. Aus ihnen erwächst die Forderung, es möge einer österreichischen Delegation gestattet sein, an der nächsten Sitzung der UNO — der vom völkerrechtlichen Standpunkt heute entscheidenden Körperschaft — teilzunehmen, um sie mit der Lage Österreichs vertraut zu machen. Die Forderung stellt schon deshalb eine staatsrechtliche Notwendigkeit dar, da es bis jetzt noch nicht gelang, den formalen Anspruch der vollen Staatssouveränität Österreichs zu erwirken. Darin ist aber das vordringliche Problem österreichischer Innen- und Außenpolitik zu sehen, wie es ja schließlich und endlich auch die Vorgänge des heutigen Tages wieder erweisen.

Allgemein betrachtet liegen in dieser Verzögerung die Hauptursachen dafür, daß unser Volk noch immer nicht seine vollen Kräfte für den Wiederaufbau unseres Staates einsetzen kann. Hemmnis über Hemmnis liegt über unserem öffentlichen Leben und nicht zuletzt über unserem wirtschaftlichen Dasein. Man hat hie und da das Empfinden, in ein Spinnennetz verfangen zu sein, das uns die Luft und damit den Atem nimmt. Diese Empfindung reicht bis in die letzten Reihen unseres Volkes; mit Sehnsucht wird eine Entscheidung, die Freiheit bringt, erwartet. Sie wurde bisher verschoben. Das zeugt Enttäuschung. Aber es wäre schweres Unrecht, wollte man darüber die große Tatsache übersehen, daß es unserem Bundeskanzler und unserem Außenminister gelang, in dem neuen Kontrollabkommen einige Kardinalpunkte zu sichern.

Zunächst liegt in diesem Staatsdokument an zwei Stellen die neuerliche Erklärung vor, daß die weitere Führung der Geschäfte durch die Alliierten unter prinzipieller Betonung der kommenden Souveränität Österreichs erfolgt. Nicht weniger wichtig erscheint mir die provisorische Anerkennung der Grenzen unseres Vaterlandes nach dem Stande von 1937. Damit sind zwei völkerrechtliche Voraussetzungen unseres selbständigen Lebens unterstrichen, die Anerkennung des Staatsvolkes und die Anerkennung der Gebietsgrenzen. Und trotzdem will uns ein gewisses Mißbehagen nicht verlassen. Und dieses Mißbehagen wird nicht geringer, wenn wichtige Äußerungen des Auslandes — auch solche allerjüngsten Datums — zu unseren Ohren kommen. Was haben wir nicht für schöne Worte des Versprechens durch den Äther gehört, wir sind diesen Worten seelisch unter Einsatz unseres Lebens gefolgt — und heute stehen wir als okkupiertes Land, das kaum tragbare Besatzungskosten tragen muß, noch immer unter den Gesetzen des Haager Landkriegsrechtes. Was Wunder, wenn dem einen oder anderen die Zuversicht schwinden will, wenn die Frauen, deren Männer noch in Kriegsgefangenschaft schmachten, die Verzweiflung anfällt, wenn sich allmählich eine graue Atmosphäre auf uns senken will, die klares Denken zu verdunkeln droht. Es ist noch nicht lange her, da hörten wir bei Erörterung der Südtiroler Frage das Wort, Italien müsse eine Aufmunterung zuteil werden. Sie wurde ihm zuteil, wie wir überhaupt sehen, daß die Staaten, die im Gefolge Hitlers im Kampf gegen die Demokratie standen, deren Herrschaftssysteme alle Charakteristika des Faschismus in sich trugen, in den nächsten Tagen mit Friedensverträgen bedacht werden, daß andere Staaten, die nach Österreich Opfer der hitlerischen Weltbeherrschungs-

pläne wurden, heute bereits in den Reihen der Alliierten aufscheinen. Das ist schwer greiflich, noch schwerer tragbar.

In diesem Augenblick tritt das österreichische Parlament auf den Plan, es wendet sich an die UNO, es ersucht, zur nächsten Tagung des Weltparlaments eine Delegation entsenden zu dürfen, um zunächst als Beobachter an dieser Tagung teilzunehmen. Darin liegt ein bedeutsamer Entschluß. Wir ahnen heute schon eine neue Weltentwicklung: eine Art großgezogenen Weltföderalismus, in dem als Zentrum die UNO steht, daneben entfalten die lokalen Parlamente ihr nationales Leben. Ich will in diesem Zusammenhang nur an die große Debatte im englischen Unterhaus erinnern, in der Attlee, Churchill und Eden ihre Pläne über das Weltparlament dargelegt haben. Es ist ja schließlich und endlich auch möglich, daß das Fehlen einer dekorativen österreichischen Auslandsvertretung während der Tage Hitlers uns außenpolitisch im Rückstand bleiben läßt. Aber ich bin überzeugt, daß die österreichische Regierung und das österreichische Parlament diesen Rückstand aufholen werden. Die Regierung hat ihre Verpflichtungen erfüllt. Wenn heute das Parlament mit seinem Appell an die Vereinten Nationen auf den Plan tritt, so ist das natürlich, denn es kommt ihm als konstitutivem Element des Staates diese natürliche Verpflichtung zu. Das österreichische Parlament hat es bis heute verstanden, in einem besetzten Staat seine moralische Freiheit zu wahren, es wird sie weiter zu verteidigen wissen. Unser Parlament ist zum Horte der österreichischen Meinungsfreiheit emporgewachsen, in ihm werden die Sorgen unseres Volkes vertreten.

Wenn sich nun unser Parlament an die im Wesen gleichlaufende große zwischenstaatliche Körperschaft wendet, so geschieht dies aus natürlicher Lebensverwandtschaft, in der sicheren Hoffnung, bei allen Mitgliedstaaten das notwendige Verständnis für unsere Lage zu finden. Man könnte nun sagen, Österreich ist noch nicht Mitglied der UNO. Das ist wahr, ebenso wahr ist es aber, daß Österreich zu wiederholten Malen feierlich erklärte, sofort nach Erlangung seiner Souveränität im Rahmen der UNO alle seine Kräfte zum demokratischen Wiederaufbau der Welt einzusetzen.

Aus dieser Erklärung ergibt sich das Recht zum Hilferuf des heutigen Tages. Es gibt aber noch eine andere Rechtsbasis: Österreich hat seinen vollen Beitrag im Freiheitskampfe geleistet. Dieser Beitrag ist gegeben durch Tausende von Todesopfern im Kampfe gegen den Nazismus, heute bereits durch völlige Demo-

kratisierung des Volkes durch Beseitigung des letzten Restes des Nazismus, Beweis das Mittwoch einstimmig von diesem Hause angenommene Denazifizierungsgesetz. Das sind Meilensteine einer Entwicklung, die schließlich und endlich auch die Alliierten verpflichten muß. Dem Danke, den wir den Alliierten schulden, wird niemand in diesem Hause widersprechen, aber auch der Dank hat seine Grenzen, an seine Stelle muß gleichberechtigte Zusammenarbeit treten. Darin liegt wahrhaftig beste Abstattung des von uns gefühlten Dankes. Wenn das österreichische Volk heute nach Befreiung, nach voller staatlicher Freiheit schreit, wenn es verlangt, daß dem unwürdigen Zustand eines ganzen Volkes in Fesseln ein Ende gesetzt werde, so kann es auf sein frei gewähltes Parlament rechnen, das diesen Ruf aufnehmen und vor der Welt vertreten wird!

Als im Ausschuß für Äußeres diese Verpflichtung des österreichischen Parlamentes zur Sprache kam, hat die Österreichische Volkspartei nicht eine Minute gezögert, ihre schriftlich und mündlich seit je vertretenen Ideen in entsprechendem Einklang mit den Meinungen der beiden anderen Parteien des Hauses zu bringen, um einen Gleichklang der repräsentativen österreichischen Demokratie herzustellen, um auf dem Gebiete der österreichischen Außenpolitik aus dem System des parteimäßigen Monologes zu einem wirkungsvollen Sprechchor zu gelangen; denn nur so können Regierung und Parlament in diesem harten und erbitterten Kampf um Österreichs Freiheit ihr Ziel erreichen.

Das österreichische Parlament teilt voll und ganz die Empfindung des Volkes, und es ist hoch an der Zeit, mit den KZ-ähnlichen Verhältnissen dieses Staates ein Ende zu machen. Die Welt möge davon Kenntnis nehmen, sie möge aber auch versichert sein, daß dieser jetzt von der österreichischen Demokratie, vom österreichischen Parlamente aufgenommene Kampf nicht eher ruhen wird, bis das Ziel, die volle Freiheit, erreicht ist. (Lebhafter Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.)

*

Bei der Abstimmung wird sodann die vom Ausschuß beantragte Entschließung einstimmig angenommen.

Präsident: Nunmehr liegt dem Hohen Hause ein Antrag gemäß Artikel 28, Abs. (3), der Bundesverfassung vor, und ich bitte, den Antrag anzunehmen (liest):

„Der Herr Bundespräsident wird ersucht, die Frühjahrstagung 1946 der V. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates am 27. Juli 1946 für beendet zu erklären.“

Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, den bitte ich, sich von dem Sitze zu erheben. (Geschlecht.) Der Antrag ist zum Beschlusse erhoben.

Wir haben nunmehr unsere Tagesordnung erledigt.

Hohes Haus! Wir sind, die Zustimmung des Herrn Bundespräsidenten zu dem eben gefaßten Beschluß vorausgesetzt, am Schlusse der Frühjahrstagung des Nationalrates angelangt. Im Hinblick auf all das, was wir während dieser Session erlebt haben und was wir insbesondere heute auf uns nehmen mußten, haben wir allen Grund, bescheiden zu sein. Ich glaube aber dennoch, der Nationalrat darf für sich in Anspruch nehmen — nicht mit Stolz, aber doch mit berechtigter Befriedigung —, daß er seine ihm gestellten Aufgaben nicht nur erkannt hat, sondern daß er auch unter vollem Einsatz seiner geistigen und physischen Kräfte bemüht war, das Erkannte in die Tat umzusetzen. Es hat sich dabei gezeigt, daß in den Kugellagern des parlamentarischen Betriebes noch da und dort Sandkörner sind. Ich hoffe, wir werden schließlich und endlich auch dieses Hindernis, das Reibungsflächen hervorruft, bald ganz beseitigen, aber sicher den Zustand herstellen, daß eine Störung des parlamentarischen Betriebes nicht eintreten kann.

Mit diesen Feststellungen möchte ich nun auch derer gedenken, die an der Arbeit des Nationalrates ihren Anteil genommen haben. Das ist zunächst die Regierung, die uns das entsprechende Material zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt hat, die Regierung mit ihrem Stab von Beamten, die manch harte Arbeit leisten mußten; das sind die Beamten und Angestellten des Hauses, denen auch

namentlich in den letzten Tagen starke Zumutungen auferlegt worden sind; das sind die braven Arbeiter in unserem Stenographenbüro, die trotz des fühlbaren, schweren Mangels an Kräften ihre Aufgabe restlos mit dem Einsatz ihrer ganzen Kraft gemeistert haben.

Danken will ich schließlich auch Ihnen, meine verehrten Frauen und Herren! Es war nicht wenig, was Ihnen durch die Arbeiten in den Ausschüssen zugemutet worden ist. Namentlich in den letzten Wochen ist ihre Arbeitskraft fast über das erträgliche Maß hinaus in Anspruch genommen worden, und in den letzten drei Tagen haben Sie gezeigt, was ehrliche, hingebungsvolle Arbeit und gewissenhafte Pflichterfüllung zu leisten vermögen. Sie, meine verehrten Frauen und Herren, können vor alle Welt hintreten, aber insbesondere vor ihre Wähler, und ihnen zeigen, was es heißt, ein öffentliches Mandat zu übernehmen und restlos in Erkenntnis der Bedürfnisse des Volkes auszuüben. Dafür will ich Ihnen nun als Präsident den herzlichsten Dank sagen und daran den Wunsch knüpfen, daß Sie und alle jene Kreise, die ich in meine Dankesworte einbezogen habe, so gut, als es geht, und mit so viel Humor, als dem einzelnen noch verblieben ist, frohe Ferien verbringen mögen. Auf Wiedersehen in der Herbsttagung! — Die Sitzung ist geschlossen. (Starker, lang anhaltender Beifall.)

*

Nach Schluß der Sitzung begeben sich die Abgeordneten Ing. Raab, Speiser und Koplénig auf die Präsidentenstrade und sprechen unter stürmischem Beifall des ganzen Hauses dem Präsidenten namens ihrer Parteien den herzlichsten Dank für die Führung der Geschäfte aus.

Schluß der Sitzung: 15 Uhr 55 Minuten.